Taschen-Gesetzsammlung. Nr. 21.

Die Preußische Gesetzgebung

über die

Vermögensverwaltung

in den

katholischen Kirchengemeinden und Diözesen.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. A. Förster,
Geheimer Ober-Regierungsrath und vortr. Rath im Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Verlags-Archiv 2347.

Förster.

Die Preußische Gesetzgebung

über die

Vermögensverwaltung

in den

katholischen Kirchengemeinden und Diözesen.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. A. Förster,
Geheimer Ober-Regierungsrath und vortr. Rath im Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Verlags-Archiv 2347.

Vorwort.

Das vorliegende bescheidene Büchlein verfolgt den Zweck, den mit der Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche betrauten Organen, insbesondere den Vorsitzenden der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, bei der Anwendung der einschlägigen Gesetze als juristischer Rathgeber und Führer zu dienen. Die beigegebenen Anmerkungen beschränken sich unter Vermeidung kritischer Erörterungen auf eine Hervorhebung der praktischen Gesichtspunkte und der Auslegung, welche die einzelnen Bestimmungen der Gesetze in der Praxis des Ministeriums und der Rechtsprechung der Gerichte gefunden haben.

Für die Bereitwilligkeit, mit welcher der Minister der geistlichen Angelegenheiten Herr Dr. Bosse die Benutzung der Akten des Ministeriums mir zu gestatten die Güte gehabt hat,

unterlasse ich nicht, demselben auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Möge es dem Büchlein gelingen, sich recht viele Freunde zu erwerben und die richtige Anwendung des Gesetzes fördern zu helfen.

Berlin, im Februar 1895.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Zweiter Theil.

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Diözesanvermögens.

Anlagen.

Erster Theil.

Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Erklärung der Abkürzungen.

A. L.R. . . . Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

Arch. f. k. K. . . Archiv für katholisches Kirchenrecht, herausgegeben von Vering.

Bolze . . . . Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen, bearbeitet von Bolze, Reichsgerichtsrath.

Centr. Bl. f. d. Unt. Verw. . Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung.

C.P.O. . . . Civilprozeßordnung.

Entsch. d. R.G. . Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Entsch. d. O.V.G. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Erl d. M. d. g. A. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Gruch. Beitr. . . Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot, herausgegeben von Rassow-Küntzel-Eccius.

J.M.Bl. . . . Justizministerialblatt.

K.G.Joh.Jahrb. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow.

M. f. i. V. . . Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

Ob.Tr. . . . vormaliges preußisches Obertribunal.

I.

Gesetz

über die

Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

(Gesetzsamml. Seite 241.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In jeder[1]) katholischen[2]) Pfarrgemeinde[3]) sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten[4]) durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung[5]) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.[6])

[1]) also auch in jeder der zu einer Kirche oder unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigten Muttergemeinden, §§ 244 u. flg. II. 11. A. L.R.

[2]) einschließlich der Gemeinden der s. g. Altkatholiken, welche die preußische Gesetzgebung beim Mangel eines in den Formen des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (G.S. S. 207) erklärten Austritts als Glieder der katholischen Kirche betrachtet, Ges. v. 4. Juli 1875 (G.S. S. 333), Erk. d. O.Tr. v. 11. Sept. 1874, Entsch. B. 73 S. 1 u. flg., Erk. d. O.V.G. v. 14. Mai 1890, B. 19 S. 210.

[3]) engerer Begriff als Kirchengemeinde (vgl. § 58), welche die im § 2 erwähnten Verbände mitumfaßt. Pfarrgemeinde bedeutet die Gesammtheit der zu ihr gehörigen physischen Personen, d. h. der Eingepfarrten („Kirchengesellschaft", „Kirchengemeinde": §§ 58, 59 II. 11. A. L.R.).

Die gesetzmäßige Begründung der Pfarrgemeinden setzt die Mitwirkung des Staates voraus, welche in der Weise erfolgt, daß die Bezirks-Regierung die bischöfliche Errichtungsurkunde, falls gegen dieselbe keine Bedenken zu erheben sind, im Auftrage des Ministers d. g. A. in urkundlicher Form mit dem staatlichen Genehmigungs- und Vollzugsvermerke versieht. Die in dem Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Sept. 1874 (bei Koch, Komm. Anm. 3 zu § 238 II. 11. A. L.R.) geforderte Mitvollziehung der Errichtungsurkunde durch die Staatsbehörde wird zur Zeit nicht mehr verlangt.

Die Frage, ob eine Gemeinde eine staatlich anerkannte und mit Korporationsrechten versehene Pfarrgemeinde ist, unterliegt ebenso, wie die Bestimmung streitiger Parochialgrenzen (§§ 240 u. flg. II. 11. A. L.R.), der Entscheidung des ordentlichen Richters, Urt. d. R.G. v. 21. Jan. 1886, Entsch. B. 15 S. 237, 239.

[4]) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um eigentliches Korporationsvermögen oder um gemeinsame Verpflichtungen der Eingepfarrten als solcher handelt (vgl. § 720 II. 11. A. L.R.), Urt. d. R.G. v. 8. Jan. 1887, Entsch. B. 17 S. 192.

„Kirchliches Vermögen": § 3.

Angelegenheiten, welche sich auf die Einrichtung und Abhaltung des Gottesdienstes, sowie auf die Handhabung der Ordnung in der Kirche beziehen, gehören, weil keine Vermögensangelegenheiten, nicht zur Zuständigkeit des Kirchenvorstandes. Wegen Ausübung einzelner Befugnisse, welche andere, als Vermögensverwaltungsangelegenheiten betreffen: § 57 Abs. 2.

[5]) Der Kirchenvorstand ist der Verwalter und gesetzliche Vertreter des kirchlichen Vermögens (§ 8 Abs. 1 u. 2), während der Gemeindevertretung eine wesentlich kontrollirende Thätigkeit zugewiesen ist (§ 21). Wegen Fortfalls der Gemeindevertretung: § 35.

[6]) Bei der imperativen Fassung des Gesetzes ist für die Zulassung einer stiftungsmäßig angeordneten Sonder-

verwaltung kein Raum, vgl. auch N. 15 zu § 3. Der Ausdruck „Besorgen" bedeutet Verwalten und Vertreten des kirchlichen Vermögens.

§ 2.[1]

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden[2]), sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden)[3]) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke[4]) vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen[5]) zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.[6])

[1]) Gemeinsame Voraussetzung des § 2 ist die gesetzmäßige d. h. unter Mitwirkung des Staates erfolgte Konstituirung der hier bezeichneten Gemeinden. Eine ausdrückliche und urkundliche Verleihung von Korporationsrechten seitens des Staates wird nicht erfordert; es genügt vielmehr, wenn Erklärungen oder Handlungen der Staatsregierung vorliegen, in welchen die Absicht der Genehmigung mit der gedachten Wirkung zu einem erkennbaren Ausdrucke gelangt ist, Urt. d. R.G. v. 21. Jan. 1886, Entsch. B. 15 S. 237, 246. Oertliche Begrenzung des Sprengels ist regelmäßiges Erforderniß bei der Errichtung der Kapellen- wie der Pfarrgemeinden. Die Anwendung des § 2 ist nicht dadurch bedingt, daß die Gemeinden eigene Geistliche haben (§ 5 Nro. 1).

[2]) Missionspfarrgemeinden sind von den Pfarrgemeinden (§ 1) lediglich durch den Mangel einer festen Pfarrdotation unterschieden. Bloße Missionsvikariestellen fallen nicht unter § 2.

[3]) Filial- und Kapellengemeinden sind nur beispielsweise erwähnt. Insbesondere gehören auch die s. g. Rektorats-Gemeinden hierher (vgl. auch U. d. R.G. v. 2. Juli 1885, Blum's Urt. u. Annal. B. 3 S. 235). Die Gemeinden bleiben ungeachtet der Bildung besonderer Gemeindeorgane Bestandtheile der Hauptgemeinde, und sind ihre Mitglieder berechtigt, in der Hauptgemeinde ihr Wahlrecht

nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben, während sie die zur Vertretung der Kapellen- rc. Gemeinde berufenen Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter allein zu wählen haben (Erl. d. M. d. g. A. v. 25. Okt. 1875, G. II. 2677). Vgl. auch N. 2 zu § 25.

[4]) Die Bestimmung hat nicht die Bedeutung einer Beschränkung der Rechts- und Erwerbsfähigkeit der Kapellengemeinde auf Vermögensobjekte, welche den Zwecken der Kapelle dienen.

[5]) im Gegensatze zu den allgemeinen, für die Pfarrei bestimmten Leistungen.

[6]) z. B. zufolge freiwilliger Uebernahme, Auferlegung in der bischöflichen Errichtungsurkunde.

§ 3.[1])

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes[2]) gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen,[3]) einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke[4]) und der Anniversarien;[5])
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke[6]) oder zu wohlthätigen[7]) oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;[8])
3. die Erträge der durch kirchliche Organe[9]) zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks[10]) innerhalb[11]) und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten[12]) Sammlungen, Kollekten rc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks[13]) bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe[14]) gestellten Stiftungen.[15])

[1]) Der § enthält eine Festsetzung und Begrenzung der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes, in positiver und nega-

tiver Richtung, die hier bezeichneten Vermögensstücke der Verwaltung desselben unterwerfend und andererseits Vermögensstücke, welche andere als die hier bezeichneten Zwecke verfolgen, von der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes ausschließend.

²) d. h. mit der Wirkung des Zwanges zur Anwendung der §§ 1 und 2.

Die im Gesetz offen gelassene Frage, wer als Eigenthümer und rechtlicher Träger des kirchlichen Vermögens anzusehen ist, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte, A. L.R.: §§ 160, 170, 183 II. 11. A. L.R., R.G. Entsch. B. 17 S. 193, B. 31 S. 220 und Blum's Urt. u. Annal. d. R.G. B. 2 S. 59, K.G. Joh. Jahrb. B. 2 S. 105, B. 3 S. 117. Soweit den einzelnen kirchlichen Instituten (Kirchen, Pfarreien 2c.) zur Zeit der Einführung des A. L.R.'s selbständige juristische Persönlichkeit zugestanden hat, ist anzunehmen, daß sie letztere durch die Einführung des A. L.R.'s nicht verloren haben, Erl. d. M. d. g. A. v. 18. Febr. 1886, G. II. 152. Franz. Recht (linkes Rheinufer): Ges. v. 14. März 1880 (G.S. S. 225), R.G.Entsch. B. 1 S. 208.

³) Dies ist das Kirchenvermögen im engern Sinne (vgl. auch §§ 712, 720, 772, II. 11. A. L.R., Entsch. d. O.V.G.'s B. 9 S. 107, R.G.Entsch. B. 7 S. 231, „Kirchenkasse" in den §§ 21 Nro. 10, 40 Abs. 3 d. G.) im Gegensatze zu dem übrigen der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten Vermögen, insbesondere dem Stellen- und Fundationsvermögen (Nro. 2, 4). „Kirchliches Vermögen" in diesem weiteren Sinne: §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 21 Nro. 11, 50 Nro. 8.

Die Bestimmung für Kultuszwecke kann auf Gesetz (vgl. z. B. die §§ 665—667, 818 II. 11. A. L.R.), stiftungsmäßiger Anordnung oder Beschluß der Gemeindeorgane beruhen.

⁴) Wegen der Rechte der Stelleninhaber vgl. § 8 Abs. 3.

⁵) Dieser Ausdruck umfaßt hier nicht nur die Jahresmessen, sondern die Meß- und Andachtsstiftungen überhaupt. Die s. g. Manualstipendien gehören nicht hierher.

⁶) d. h. zu einem über Nro. 1 hinausgehenden kirchlichen Verwendungszwecke, z. B. zur dauernden Unterhaltung einer Privatkapelle, Pflege eines Grabes.

[7]) Wohlthätige (milde) Zwecke verfolgen u. a. die der Kirche gehörigen Kranken-, Siechen- und Waisenhäuser. Die Erhebung eines Pflegegeldes enthält keine Beeinträchtigung des Begriffs der Wohlthätigkeit.

Die Uebertragung von Vermögensstücken an eine Kirchengemeinde mit der Auflage, dieselben zu Zwecken eines kath. Gesellenvereins zu verwenden, erscheint nicht angängig, da die Förderung der Zwecke der Gesellenvereine außerhalb der Aufgaben der Gemeinde-Kirchenverwaltung liegt (Erl. d. M. d. g. A. v. 21. Mai 1891, G. II. 1759).

[8]) „Kirchliche Vermögensstücke", d. h. kirchliche Parochialvermögensstücke (vgl. Anl. z. d. Verh. d. H. d. Abg. 12. Legisl. II. Sess. 1875 S. 1579).

[9]) Kirchenvorstand, Pfarrer, Bischof.

[10]) Verwendung der Erträge zu Gunsten des Gemeindebezirks ist Voraussetzung für die Qualifizirung als kirchl. Vermögen im Sinne des Gesetzes auch bei den zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Sammlungen (a. M. O.Tr., Oppenhoff, Rechtspr. B. 18 S. 548).

[11]) „innerhalb der Kirchengebäude", d. h. innerhalb der kirchlichen Räume (Kirche, Kirchhof), s. g. Kirchenkollekten, im Gegensatze zu den außerhalb derselben stattfindenden Hauskollekten. Letztere bedürfen, wenn vom Kirchenvorstande ausgehend, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, § 50 Nro. 7. Bedenklich ist die Annahme d. O.Tr. (Oppenhoff, Rechtspr. B. 17 S. 839), daß auch Kirchenkollekten im Interesse der öffentlichen Ordnung einer polizeilichen Regelung unterworfen, insbes. durch Polizeiverordnung von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht werden könnten, vgl. auch Entsch. d. R.G.'s f. Strafs. B. 21 S. 192, Minist.Bl. f. i. V. 1850 S. 327, 1851 S. 3 u. Arch. f. k. K. B. 36 S. 160.

[12]) d. h. veranlaßt, angeordnet. Wer thatsächlich die Sammlung ꝛc. ausführt, ist gleichgültig.

[13]) Es genügt, wenn die Stiftung nur einem Theile der Gemeindeangehörigen zu Gute kommt (z. B. Studienstiftung f. kath. Gymnasiasten des Pfarrorts). S. g. gemischte Stiftungen, welche prinzipal oder eventuell eine Mitberücksichtigung auch außerhalb des Gemeindebezirks liegender Zwecke zulassen, gehören nicht hierher.

[14]) einschließlich der Bischöfe (Erl. d. M. d. g. A. v. 4. Jan. 1878 G. II 3194). Die Anwendung des Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung, daß die Stiftungen unter die Verwaltung nur kirchlicher Organe gestellt sind, nicht vorliegt (Erl. d. M. d. g. A. v. 4. Juni 1877, G. II. 1435).

[15]) Man wird hier — gegenüber den „kirchlichen Vermögensstücken" in Nro. 2 — in der Regel an Stiftungen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit zu denken haben. Doch ist dies kein wesentliches Kriterium.

Die Bestimmung hat in die Anordnungen der Stifter eingegriffen, und dem stiftungsmäßig berufenen kirchlichen Organe die Vertretungskörper der Gemeinde kraft Gesetzes als Verwaltungsorgane substituirt. Damit ist von selbst die Folgerung gegeben, daß das Gesetz auch die Entstehung künftiger Stiftungen der hier bezeichneten Art, deren Verwaltung durch ein „kirchliches Organ" geführt werden soll, ausschließt. Falls ein das gesetzliche Verwaltungsrecht der Gemeindeorgane sicherndes Abkommen unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, kann die Stiftung nicht in's Leben treten (vgl. § 1 Nro. 1 des Ges. v. 23. Febr. 1870, G.S. S. 118, R.G. bei Gruch. Beitr. B. 27 S. 984—987).

Unter die Verwaltung eines Laienorgans gestellte Stiftungen aus Nro. 4 sind vom Gesetze nicht betroffen, wie auch der Zulassung solcher neuen Stiftungen das Gesetz kein Hinderniß entgegenstellt. Der Umstand, daß der Ortspfarrer Mitglied oder Vorsitzender des Verwaltungsorgans ist, macht letzteres nicht zu einem kirchlichen Organ im Sinne von Nro. 4.

Die Anordnung, daß die Vertheilung der Revenüen einer Armen-Stiftung (Nro. 4) oder Zuwendung (Nro. 2) durch den Pfarrer erfolgen solle, ist mit der Einschränkung zuzulassen, daß derselbe verpflichtet ist, sich über die erfolgte Vertheilung der Zinsen dem Kirchenvorstande gegenüber alljährlich auszuweisen (Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Sept. 1880 G. II. 2068).

Die Zulassung einer Sonderverwaltung durch ein kirchliches oder sonstiges Organ an Stelle des Kirchenvorstandes gilt auch bei den unter Nro. 1, 2 und 3 aufgeführten Vermögensstücken als ausgeschlossen. Vgl. N. 6 zu § 1.

Die abweichende Auffassung des Reichsgerichts (Urt. v. 16. April 1889, im Arch. f. k. K. R. B. 62 S. 324 u. flg.) wird dem öffentlich rechtlichen Charakter, der Entstehungsgeschichte, Fassung und Intention des Gesetzes nicht gerecht.

§ 4.

Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte[1]) an Begräbnißplätzen[2]) oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[3])

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen,[4]) welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.[4])

[1]) Gemeint ist insbesondere das Recht auf Verwaltung, welches dem Staate und bürgerlichen Gemeinden, sofern es denselben bisher zustand, auch künftig verbleiben soll.

[2]) A. L.R.: §§ 183, 190. II. 11. A. L.R. Frz. Recht (linkes Rheinufer): Urt. d. R.G.'s v. 5. Juni 1885, Entsch. B. 14 S. 305 und Blum's Urt. u. A. d. R.G. B. 2 S. 476 bis 480, § 3 des Ges. v. 14. März 1880 (G.S. S. 225).

[3]) vgl. für das Gebiet des frz. Rechts die §§ 2, 4 des zit. Ges. v. 14. März 1880.

[4]) auch dann nicht, wenn dasselbe im Eigenthum der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Institute stehen sollte.

I. Kirchenvorstand.

§ 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer,[1]) in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben,[2]) aus dem der Anstellung nach ältesten;[3])

2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;[4])
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

[1]) einschließlich des Pfarrverwesers während der Pfarrvakanz (vgl. auch Art. 14 d. Ges. v. 21. Mai 1886 (G.S. S. 147) und Ges. v. 31. März 1893 (G.S. S. 68)). Gesetzmäßige Anstellung ist selbstverständliche Voraussetzung (vgl. Ges. v. 11. Mai 1873, G.S. S. 191 nebst Nov. v. 31. Mai 1882 (G.S. S. 307), 11. Juli 1883 (G.S. S. 109), 21. Mai 1886 (G.S. S. 147) u. v. 29. April 1887 (G.S. S. 127).

Der Pfarrer ist von Amtswegen und kraft Gesetzes Mitglied des Kirchenvorstandes und in letzterer Eigenschaft durch einen Kaplan nicht vertretbar (Erl. d. M. d. g. A. v. 2. Nov. 1875, G. II. 2800).

[2]) In Ermangelung eines eigenen Geistlichen ist der Pfarrer der Hauptkirche auch Mitglied des Kirchenvorstandes der hier bezeichneten Nebengemeinden (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Okt. 1881, G. II. 3442).

[3]) d. h. in der betreffenden Gemeinde.

[4]) Die Wahl der Kirchenvorsteher durch die Gemeinde war auch dem A. L.R. bekannt (§§ 552, 553, II. 11. A. L.R.).

§ 6.

Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder[1]) vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.[2])

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden;[3]) die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.[4]),[5])

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl

mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.[6]), [7])

[1]) d. h. Seelen. Vgl. auch „Seelenzahl" in Abs. 3.

[2]) Verändert sich in Folge Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung die in Abs. 1 bestimmte Normalzahl, so ist die der richtigen Bevölkerungsziffer entsprechende Anzahl der Kirchenvorsteher bei der nächsten Erneuerungswahl (§ 33) herbeizuführen.

[3]) Die Gem.V. setzt lediglich die Zahl der künftigen Mitglieder durch Beschluß fest; die Ausführung des Beschlusses ist Sache des Kirchenvorstandes. Soll die Zahl der Kirchenvorsteher z. B. von 8 auf 6 für die nächste Wahlperiode herabgesetzt werden, so scheiden bei der Erneuerungswahl 5 Kirchenvorsteher aus (vgl. § 33 Abs. 2, der fünfte Kirchenvorsteher in Folge Ausloosung, § 33 Abs. 3) und sind an deren Stelle 3 Kirchenvorsteher neu zu wählen. Dieser Modus wird durch die Erwägung bedingt, daß nach der Absicht des Gesetzes (§ 33) nach Ablauf jeder dreijährigen Wahlperiode die Kirchenvorstände (u. Gemeinde-Vertretungen) sich insoweit neu gestalten sollen, als die von da ab fungirenden Kirchenvorsteher (u. Gemeindevertreter) zur einen Hälfte aus Neuwahlen hervorgehen, während die andere Hälfte derselben im Amte verbleibt (Erl. d. M. d. g. A. v. 9. Nov. 1878, G. II. 2535).

[4]) Eine Abänderung der Zahl der gewählten Kirchenvorsteher während der im § 33 festgesetzten Wahlperiode ist unzulässig (Erl. d. M. d. g. A. v. 23. Okt. 1875, G. II. 2706).

[5]) Beim Nichtvorhandensein einer Gem.Vertretung (§ 35) ist eine Abänderung der im Abs. 1 festgesetzten Normalzahl ausgeschlossen, vgl. auch § 36.

[6]) durch die Gem.Vertretung, Abs. 2.

[7]) Die im § 6 geregelte Zahl der Kirchenvorsteher ist maßgebend für den Umfang der Gem.-Vertretung, § 20.

§ 7.

Das Amt der Kirchenvorsteher[1]) ist ein Ehrenamt.[2])

Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf

Antrag [3]) des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung [4]) durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

[1]) auch der Gemeindevertreter.

[2]) also in der Regel unentgeltlich.

[3]) welcher ordnungsmäßige Beschlußfassung des Kirchenvorstandes voraussetzt, §§ 16 u. flg.

[4]) die Ersetzung baarer Auslagen steht hier nicht in Frage; über diese beschließt der Kirchenvorstand.

§ 8.

Der Kirchenvorstand [1]) verwaltet [2]) das kirchliche Vermögen. [3]), [4])

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen [5]) und die Gemeinde [6]) in vermögensrechtlicher Beziehung. [7])

Die Rechte [8]) der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt. [9])

[1]) Der Kirchenvorstand gilt als öffentliche Behörde: im Sinne des § 35 der Grundb.Ordn. (J.M.Bl. 1882 S. 56, Joh. Jahrb. B. 5 S. 73 B. 6 S. 100, B. 7 S. 107), des Ges. v. 4. Mai 1843 (G.S. S. 177) und der Verordn. v. 16. August 1867 (G.S. S. 1457) betr. die Außer-Wiederinkurssetzung von Werth-Papieren (Erl. d. M. d. g. A. v. 4. Okt. 1880, G. II. 3057, J.M.Bl. 1882 S. 56, M.Bl. f. i. M. 1880 S. 228), der §§ 380, 76 Civ.Pr.Ordn. betr. die Form der Prozeßvollmachten und die Beweiskraft öffentl. Urkunden (Mat. z. d. Reichsjust.Ges. B. 2 S. 1072).*)

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes gehören zu den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne der §§ 350, 359 Str.Ges.B. (R.G.Entsch. in Straff. B. 3 S. 258, B. 14 S. 133).

[2]) unter Ausschluß des Rechts zur Uebertragung der

*) Vgl. den Komm. d. Herausgebers z. Civ.Pr.O. N. 2 zu § 76 und N. 1 zu § 380, B. I. S. 130 und 663.

Verwaltungsrechte auf Andere (Erl. d. M. d. g. A. v. 17. Okt. 1883, G. II. 3449) nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1) bezw. der Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 618 u. flg. II. 11. A. L.R.).

[3]) „Kirchliches Vermögen": §§ 3 und 4.

Als Verwalter liegt dem Kirchenvorstande insbes. die Sorge für die Erhaltung, Nutzbarmachung und vorschriftsmäßige Verwendung des kirchlichen Vermögens ob. In letzterer Beziehung sind die für die einzelnen Fonds bestehenden gesetzlichen, statutarischen und stiftungsmäßigen Anordnungen maßgebend.

Die Prüfung der Sicherheit auszuleihender Kapitalien hat in Gemäßheit des § 39 der Vorm.O. v. 5. Juli 1875 (G.S. S. 431) zu erfolgen, §§ 228, 623, 636, 643 II. 11. A.L.R., Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Sept. 1875, G. I. 5252. Durch diese landrechtlichen Normen sind abweichende Bestimmungen der Provinzialrechte, insbes. die Vorschrift des (schlesischen) Güntersblumer Edikts v. 14. Juli 1793, welche die hypothekarische Ausleihung kirchl. Gelder innerhalb der ersten Hälfte des Kaufpreises gestattet, außer Kraft gesetzt (Erl. d. M. d. g. A. v. 16. Dez. 1891 G. II. 4513.)

Für die Verwaltung der kirchlichen Waldungen ist das Ges. v. 14. August 1876 (G.S. S. 373) und (für die Rheinprovinz und Westfalen) die Verordn. v. 24. Dezember 1816 (G.S. 1817, S. 57) zu beachten. Die Festsetzung der Forstaufsichts-Gebühren gehört in den Hohenzollernschen Landen nach Maßgabe der hier geltenden Gesetzgebung auch jetzt noch (an Stelle der kirchlichen Gemeindeorgane) zur Zuständigkeit des Bischofs bezw. Regierungs-Präsidenten (Erl. d. M. d. g. A. v. 29. Aug 1892, G. II. 3074).

[4]) „verwaltet" d. h. hat zu verwalten unter Ausschluß des Ersatzes oder der Mitbetheiligung durch ein Sonderverwaltungsorgan, N. 15 zu § 3.

Aus dem Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes folgt nicht dessen Befugniß über die Individualrechte der Gemeindemitglieder auf Benutzung kirchlicher Vermögensstücke (z. B. eines Kirchhofes) mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden, Urt. d. R.G. v. 4. Dez. 1884, Entsch. B. 12 S. 280.

[5]) als gesetzlicher Vertreter in aktiver und passiver Beziehung sowohl in prozessualischen (vgl. § 50 Civ.Pr.O.) als nicht prozessualischen Angelegenheiten. Für den Fall,

daß unter den der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten **mehreren Vermögensmassen** selbst Rechtsstreitigkeiten zum gerichtlichen Austrage zu bringen sind, wird, falls es sich dabei um selbständige juristische Personen handelt, in analoger Anwendung des § 53 dem einen der streitenden Fonds ein Offizialvertreter zuzuordnen sein (vgl. auch § 781 I. 11. A. L.R., Urt. d. R.G. v. 24. Sept. 1892 bei Bolze, Praxis ꝛc. B. 15 S. 354).

[6]) auch bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegenden Leistungen (z. B. Kirchenbaulast), Urt. d. R.G. v. 8. Jan. 1887, Entsch. B. 17 S. 192).

[7]) „in vermögensrechtlicher Beziehung", eine Beschränkung, welche sich aus dem Inhalte und Zwecke des Gesetzes von selbst ergiebt.

[8]) ausgenommen das Recht auf **Verwaltung** und **rechtliche Vertretung**, welches den Stelleninhabern, falls ihnen nach dem bürgerlichen Rechte ein solches zugestanden hat, genommen und auf die Kirchenvorstände übertragen ist. (§§ 1, 3 Nro. 1, 8 Abs. 1, Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Nov. 1875, G. II. 3090). Gemeint sind hier die Gebrauchs- und Nutzungsrechte (vgl. § 778 II. 11 A. L.R., Art. 6 des kaiserl. Dekrets vom 6. Nov. 1813 bei Graeff, Samml. ꝛc. S. 942), welche Abs. 3 den Inhabern auch für die Zukunft mit der Wirkung sichert, daß dieselben zur selbständigen und unmittelbaren Geltendmachung des Anspruchs auf Gewinnung der Nutzungen der Pfarrländereien, insbes. auch zur selbständigen Einklagung der Pachtgefälle und Kapitalszinsen nach wie vor berechtigt sind (Strieth. Arch. B. 25 S. 232, R.G.Entsch. B. 2 S. 329, Erl. d. M. d. g. A. v. 9. Jan. 1892, G. II. 35). Soweit der Nießbrauch ein gewisses Maß von **Verwaltung** voraussetzt, ist der Stelleninhaber auch zur Ausübung der letzteren berechtigt.

[9]) Mit den Rechten sind auch die denselben korrespondirenden **Verpflichtungen** der Stelleninhaber unberührt geblieben (vgl. §§ 778 u. flg. II. 11. A. L.R.).

§ 9.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes [1]) haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.[2])

[1]) und der Gemeindevertretung (§ 21).

[2]) Entsprechend der Vorschrift des § 32 Vorm.O., vgl. auch § 623 II. 11. A. L.R.

Die zur Entschädigung verpflichtende Verletzung der Sorgfalt eines ord. H. kann in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, bei welchen die Mitglieder des Kirchenvorstandes sich einer Nichtbeachtung der ihnen auferlegten gesetzlichen oder reglementarischen (§ 42) Pflichten schuldig gemacht haben. Der Rechtsbehelf, daß der Schaden auch bei Beobachtung der verletzten Vorschrift (z. B. Aufnahme der unterlassenen Taxe, § 39 Vorm.O., vgl. N. 3 zu § 8) entstanden sein würde, kann den auf Ersatz des Schadens angesprochenen Mitgliedern nicht versagt werden (Urt. des R.G. v. 3. April 1884 und 12. Febr. 1894, Entsch. B. 11 S. 307, B. 33 S. 212).

§ 10.

Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher [1]) zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben [2]) nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. [3]) Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873. [4]), [5]), [6])

[1]) dessen Haftpflicht auch für den Bereich der Kassenverwaltung und Rechnungsführung sich nach § 9 bestimmt.

Der Vorsitzende kann nicht zum Rechnungsführer bestellt werden, ebensowenig der Pfarrer, soweit er jetzt nicht schon als Vorsitzender ausgeschlossen ist (vgl. auch Erl. d. M. d. g. A. vom 23. Sept. 1875, G. II. 2402, vgl. N. 1 zu § 12.

[2]) Auch der Parochie braucht derselbe nicht anzugehören.

[3]) auch ein Geistlicher (Erl. d. M. d. g. A. v. 28. Febr. 1878, G. II. 479).

[4]) Abs. 2 Satz 2 aufgehoben durch Art. 6 Abs. 2 des Ges. v. 21. Mai 1886 (G.S. S. 147). Ob die Kirchenrendanten im Uebrigen noch als „Kirchendiener“ anzusehen sind? hierüber vgl. N. 2 zu § 28.

[5]) Der Rendant einer kath. Pfarrgemeinde (Abs. 1 u. 2) gehört zu den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Strafgesetzbuchs (R.G.Entsch. B. 3 S. 258, B. 14 S. 133). Die Beauftragung desselben mit den Funktionen der Vollstreckungsbehörde ist unzulässig (§ 3 der Verord. v. 7. Sept. 1879, G.S. S. 591, Art. 2 u. 3 der dazu erl. Anweisung v. 15. Sept. 1879. Erl. d. M. des J., der F. u. d. g. A. v. 28. Aug. 1884).

Die Remuneration des Rendanten, welche in einer fixirten Summe oder in einem gewissen Prozentsatze der Hebungen bestehen kann (Erl. d. M. d. g. A. v. 8. März 1876, G. II. 873), wird im Falle des Abs. 1 durch die Gem.Vertretung (§ 7 Abs. 2), im Falle des Abs. 2 durch den Kirchenvorstand unter Genehmigung der Gem.Vertretung bewilligt (§ 21 Nro. 10).

[6]) Zur Vornahme von Rechtshandlungen mit verpflichtender Wirkung für die Kirchen-Gemeinde wird der Rendant auch im Bereiche der Kassenverwaltung und Rechnungsführung Dritten gegenüber nicht für legitimirt erachtet werden können. Die Rendantur hat mehr die Bedeutung einer intern-rechnerischen Hülfeleistung für den Vorsitzenden bezw. Kirchenvorstand, als die einer nach Außen rechtlich selbständig funktionirenden Einrichtung.

§ 11.

Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten [1]) und fortzuführen. [2])

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen [3]) und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich [4]) an die Gemeindevertretung zu erstatten. [5])

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen. [6])

[1]) und auf Verlangen der kirchlichen (Erk. d. O.V.G.'s v. 25. Okt. 1878, Entsch. B. 4 S. 161) sowie nach Bestimmung der Geschäfts-Anweisungen (§ 42) auch der staatlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Das Nähere über Form, Inhalt und Reihenfolge des Inventars in den Gesch.-Anweisungen.

[2]) Die Veränderung ist an der betreffenden Stelle in dem Inventar einzutragen.

[3]) für ein Jahr, mit Zustimmung der Gem.Vertretung auch für einen längeren Zeitraum (§ 21 Nro. 12).

[4]) auch wenn die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre festgesetzt ist.

[5]) Bei dem Einverständnisse der betheiligten Gemeindeorgane auch in mündlicher Form (Erl. d. M. d. g. A. v. 21. Jan. 1878, G. II. 107).

[6]) welche von dem Rendanten aufzustellen ist. Vgl. auch §§ 21 Nro. 13, 54.

§ 12.[1])

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher[2]) einen Vorsitzenden[3]) und einen Stellvertreter[4]) desselben, beide auf drei Jahre.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig[5]) bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen[6]) über.

In der Erz-Diözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.[7])

In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts[8]) geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den

ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.[9])

[1]) Der Text des ursprünglichen § 12 — Abs. 1 — ist in der demselben durch Art. 14 des Ges. v. 21. Mai 1886 (G.S. S. 147) — Abs. 2 u. 3 — und das Gesetz v. 31. März 1893 (G.S. S. 68) — Abs. 4 — gegebenen gegenwärtigen Geltungsform aufgenommen. Diese Gesetze haben unter Beseitigung des Wahlvorsitzenden (Abs. 1) dem Kirchenvorstande in der Person des Pfarrers einen Vorsitzenden von Amtswegen und kraft Gesetzes gegeben. Abs. 1 hat, soweit der Vorsitzende in Frage kommt, zur Zeit nur noch praktische Bedeutung in Frankfurt a. M., wo nach Maßgabe der dortigen Gesetzgebung auch jetzt noch ein Laie Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist (vgl. Ges. v. 22. Okt. 1822 u. 2. Febr. 1830, Frankf. Ges.S. III. S. 145, IV. S. 201).

[2]) d. h. nach jeder Erneuerungswahl, § 33.

[3]) Funktionen: §§ 13, 15, 17, 18, 19, 23, 31, Art. 4, 5, 8, 10 d. Wahlordnung. Zustellungen in Prozessen können an den Vorsitzenden sowie auch an jedes Mitglied des Kirchenvorstandes in rechtswirksamer Weise erfolgen, § 157 Abs. 3 C.P.O.*)

[4]) Hierauf ist die Wahl beschränkt in den in Abs. 2 u. 4 bezeichneten Rechtsgebieten.

[5]) d. h. gesetzmäßig, vgl. N. 1 zu § 5.

[6]) In Ermangelung eines solchen auf den Pfarrer der Hauptgemeinde, vgl. N. 2 zu § 5.

[7]) Inzwischen erfolgt, für Gnesen-Posen durch Allerh. Erl. v. 27. Sept. 1893, für Kulm durch Allerh. Erl. v. 22. Sept. 1888.

[8]) einschließlich des Gebietes des ehemaligen Großherzogthums Berg.

[9]) Die Bestimmung in Abs. 4 enthält, indem sie sich auf die Abänderung des rheinisch-französischen Rechts (vgl. Art. 13 d. Dekr. v. 30. Dez. 1809, u. Dekr.Entw. v. 24. Juli

*) Vgl. auch den Kommentar des Herausgebers zur Civ.Pr.Ord. N. 3 zu § 157, B. 1 S. 258.

1813) beschränkt, nur eine unvollständige Erledigung des in Abs. 2 gemachten Vorbehalts, vgl. auch N. 1.

§ 13.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung [1]) des Vorsitzenden, [2]) so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. [3]) Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. [4])

[1]) Form: § 16.
[2]) oder seines Stellvertreters, § 12 Abs. 1.
[3]) für den Fall der Säumigkeit: § 14.
[4]) Auch in diesem Falle ist § 16 Satz 2 zu beobachten.

§ 14.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, [1]) wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde, [2])
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, [3]) Amtmann), [4]) in Stadtkreisen von dem Bürgermeister, [5])
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung, [6])

in den beiden letzten Fällen, [7]) sofern ein innerhalb der Zuständigkeit [8]) des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

[1]) durch den Vorsitzenden, §§ 13, 15 Abs. 1.

[2]) unmittelbar oder mittelbar durch eine delegirte Behörde (z. B. den Dechanten, Definitor).

[3]) in der Provinz Hannover, jetzt ersetzt durch den Landrath, § 26 d. Ges. v. 6. Mai 1884 (G.S. S. 181).

[4]) in den Hohenzollern'schen Landen.

[5]) als Organ der Staatsbehörde, nicht kraft eigenen Rechts (vgl. auch Mot.). Der Bürgermeister bildet ebensowenig wie der Landrath eine Aufsichtsinstanz über die

Kirchenvorstände (Erl. d. M. d. g. A. v. 27. Dez. 1881, G. II. 4082).

[6]) welcher ordnungsmäßig, insbes. auch unter Beobachtung der Vorschrift des § 24 Abs. 1, zu fassen ist.

[7]) Daraus ist nicht zu folgern, daß es in den beiden ersten Fällen dieses Erfordernisses nicht bedürfte. Vielmehr wird hier sowohl die Angabe eines Zweckes, als auch die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes, über letzteren zu verhandeln, als selbstverständlich vorausgesetzt.

[8]) Zuständigkeit: §§ 1, 3, 8, 57 Abs. 2.

§ 15.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.[1])

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden[2]) aus den im § 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern[3]) des Kirchenvorstandes.[4])

[1]) an welche sich auch die im § 14 Nro. 3 u. 4 genannten Antragsteller, im Falle erfolglosen Angehens des Vorsitzenden, zu wenden haben.

[2]) welcher in Ausführung der Berufung die Einladung zur Sitzung an die Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des früheren Vorsitzenden unter Angabe seiner Legitimation zu erlassen hat.

[3]) jetzt eine selbstverständliche Beschränkung, da die im § 5 Nro. 1 bezeichneten Personen nunmehr das Amt des hier zu ersetzenden Vorsitzenden bekleiden. Vgl. jedoch auch N. 1 zu § 12.

[4]) Die Annahme, daß die berufenden Behörden noch weitergehende Befugnisse, insbes. auch das Recht hätten, mit dem versammelten Kirchenvorstande eine mündliche Verhandlung wider dessen Willen zu erzwingen, findet in den §§ 14 u. 15 keine ausreichende Unterlage (Erl. d. M. d. g. A. v. 19. Dez. 1877, G. II. 3109).

§ 16.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen.[1]) Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf,[2]) schriftlich[3]) unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.[4]),[5]),[6])

[1]) auf welche Weise und in welches Lokal, unterliegt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes. Die Gesch.Anweisungen untersagen die Abhaltung der Sitzungen in Wirthshäusern (Wirthslokalen).

[2]) in den Fällen des § 21, auch bei Unterlassung der Bildung einer Gem.Vertretung. § 7 Abs. 2 gehört wohl nicht hierher.

[3]) in Form der Kurrende oder besonderer schriftlicher Einladung.

[4]) nicht im Sinne der prozessualischen Zustellung (vgl. die §§ 152 u. flg. C.P.O., § 1 Ausf.Ges. z. C.P.O.), sondern im Wege formloser Mittheilung.

[5]) Sanirung des Mangels nicht vorschriftsmäßiger Einladung: § 17 Abs. 4.

[6]) Die Abhaltung gemeinschaftlicher Sitzungen des Kirchenvorstandes und der Gem.Vertretung ist unzulässig (§§ 13, 22, 23, Erl. d. M. d. g. A. v. 5. Mai 1888, G. II. 831).

Die Zuziehung außerhalb des Kirchenvorstandes stehender Personen z. B. eines Bausachverständigen zu den Berathungen erscheint, sofern dies im Interesse der Sache für angemessen erachtet wird, nicht ausgeschlossen.

§ 17.

Die Beschlüsse[1]) werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.[2]) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen[3]) das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des

Kirchenvorstandes[4]) an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind,[5]) haben sich der Abstimmung zu enthalten.[6])

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig[7]) versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

[1]) Die Beschlüsse bilden die gesetzliche Form, in welcher der Kirchenvorstand in rechtsgültiger Weise seine Willenserklärung zum Ausdruck bringt.

Den Erklärungen, welche der vollzählig versammelte Kirchenvorstand vor Gerichten, Notaren rc. abgiebt, wird jedoch ebenfalls die Rechtswirksamkeit nicht zu versagen sein.

[2]) Die absolute Majorität der Erschienenen — nicht der Abstimmenden — ist entscheidend.

[3]) Vgl. § 12 Abs. 1.

[4]) d. h. der jeweiligen Mitglieder. Eine zur Zeit vakante Stelle eines Mitgliedes wird nicht mitgezählt.

[5]) als Privatpersonen (nicht als Mitglieder der Kirchengemeinde).

[6]) Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Aufsichtsbehörden zur Beanstandung des Beschlusses und zur Forderung einer nochmaligen Abstimmung berechtigt.

[7]) Vgl. N. 4.

§ 18.

Die Beschlüsse[1]) sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen.[2]),[3]) Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.[4]),[5])

[1]) in ihrem entscheidenden Theile, nicht deren Begründung.

[2]) Die Protokollirung hat die Bedeutung einer amtlichen Registratur, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls ist, wenn auch kein gesetzliches Erforderniß, aus praktischen Gründen empfehlenswerth.

[3]) Die Eintragung in das Protokollbuch erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder durch einen besonderen Schriftführer.

[4]) Die Unterlassung oder Mangelhaftigkeit der Beurkundung im Protokollbuche entzieht den Beschlüssen nicht die Rechtsgültigkeit.

[5]) Ein Auszug aus dem Protokollbuche ist, falls ein Beschluß höherer Genehmigung bedarf, dem Antrage auf Ertheilung derselben beizufügen (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Mai 1877, G. II. 1142). Vgl. auch N. 1 zu § 50.

§ 19.

Zu jeder die Gemeinde[1]) und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen[2]) verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung[3]) des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden[4]) und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels.[5]),[6]) Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt,[7]) so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben,[8]) insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist,[9]) nicht bedarf.[10]),[11]),[12])

[1]) auch soweit Leistungen der Eingepfarrten als solcher in Frage stehen, Urt. d. R.G.'s v. 8. Jan. 1887, Entsch. B. 17 S. 192.

[2]) Vermögensmassen: §§ 3, 4, 8 Abs. 2. Hier ist an die juristisch selbständigen Vermögensmassen gedacht.

[3]) Gemeint ist jede rechtsgeschäftliche Willenserklärung rechtsbegründenden, rechtsverändernden oder rechtsaufhebenden Inhalts. Insbesondere gehören auch Quittungen und Vollmachten hierher.

[4]) oder seines Stellvertreters. Die Eigenschaft als Vorsitzender ist bei der Unterschrift zum Ausdruck zu bringen.

Feststellung der Legitimation: § 51 Abs. 2. Vgl. auch N. 2 das.

Die Rechtsgültigkeit einer dem Vorsitzenden ertheilten Vollmacht wird weder durch den Umstand, daß der Vorsitzende die Vollmachtsurkunde mit vollzogen hat, noch auch durch dessen Theilnahme an der Beschlußfassung beeinträchtigt, Beschl. d. K.G.'s v. 20. April 1881, Joh. B. 2 S. 71. Diese Form ist auch für Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen zulässig und ausreichend. Eine unzulässige Selbstbevollmächtigung liegt in Fällen dieser Art nicht vor, da in der Vollmacht nicht eine persönliche Erklärung der unterschriebenen Mitglieder, sondern eine Erklärung des die Kirchengemeinde vertretenden Kollegiums des Kirchenvorstandes enthalten ist.

[5]) dergestalt wesentlich, daß die Beidrückung des Amtssiegels weder durch notarielle Aufnahme des Aktes noch durch notarielle Beglaubigung der Unterschriften ersetzt werden kann, Beschl. d. K.G.'s v. 24. März 1880, Joh. B. 1 S. 104.

Ueber die Beschaffenheit des Amtssiegels (Inschrift, Zulässigkeit der Aufnahme eines den lokalen Verhältnissen entlehnten Emblems) enthalten die Erl. d. M. d. g. A. v. 4. Dez. 1875 (G. II. 3126) u. 26. Jan. 1876 (G. II. 756) die näheren Grundsätze. Vgl. § 60.

[6]) Die Form des § 19 genügt auch für Urkunden und Anträge im Grundbuchverkehr; der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften bedarf es nicht, da der Kirchenvorstand als öffentliche Behörde gilt, § 35, Gr.B.Ord. Vgl. auch N. 1 zu § 8. Dasselbe gilt von Vollmachten im Subhastationsverfahren, § 65 d. Subh.O. v. 13. Juli 1883. Die Eintragung aus einer Urkunde des Kirchenvorstandes darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil dieselbe von dem bei der bewilligten Eintragung persönlich betheiligten Vorsitzenden mit vollzogen ist (z. B. bei der Eintragung eines Nießbrauchsrechts des Pfarrers), Beschl. d. K.G.'s v. 13. Febr. 1882, Joh. B. 3 S. 148.

[7]) mit der Wirkung, daß der Einwand der Ordnungswidrigkeit des gefaßten Beschlusses, nicht aber die Einrede des Mangels eines Beschlusses überhaupt ausgeschlossen ist (vgl. auch O.V.G. Entsch. B. 4 S. 405 u. B. 19 S. 332). Vgl. auch N. 1 zu § 17.

8) Vgl. die §§ 16, 17.

9) Vgl. § 21.

10) Der Nachweis anderweitiger Erfordernisse, insbes. der Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§§ 47 Abs. 2, 50) und des lastenpflichtigen Patrons (§ 40 Abs. 1) wird durch die Form des § 19 nicht ersetzt (K.G. Joh. B. 8 S. 108, R.G.Entsch. B. 29 S. 152, 155).

11) Durch den Umstand, daß der Dritte von dem Mangel der Erfordernisse des Beschlusses Kenntniß hat, wird die Wirkung der Willenserklärung des Kirchenvorstandes nicht beeinträchtigt.

12) Das Recht der Aufsichtsbehörden, behufs Feststellung der Legalität eines Beschlusses die Einreichung der erforderlichen Unterlagen von dem Kirchenvorstande zu verlangen, wird durch § 19 nicht berührt (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Mai 1877, G. II. 1142).

II. Gemeindevertretung.[1])

§ 20.

Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten[2]) Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde[3]) kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.[4])

1) Die Gem.Vertretung ist gegenüber den landrechtlichen „Repräsentanten" (§ 159 II. 11. A. L.R.) ein Vertretungsorgan mit ständigem Charakter und einer bestimmt geregelten und genau begrenzten sachlichen Zuständigkeit. Die Mitwirkung bei erheblichen Vermögensakten und die Ausübung einer kontrollirenden Thätigkeit über die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes als des Organs der laufenden Verwaltung bilden im Wesentlichen die Funktionen der Gem.Vertretung (§ 21).

2) Vgl. die §§ 5 Nro. 2, 6. Die Maximalzahl der Gemeindevertreter beträgt hiernach 36, die Minimalzahl 6, § 6 Abs. 2 u. 3.

[3]) Vgl. auch die §§ 6 Abs. 3, 35.

[4]) und zwar durch die Gem.Vertretung selbst, § 6 Abs. 2. Ueber das Verfahren vgl. N. 3 zu § 6. Die Herabsetzung kann auch hier nur bei Gelegenheit der Erneuerungswahl (§ 33) stattfinden.

§ 21.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb,[1]) der Veräußerung[2]) oder der dinglichen Belastung[3]) von Grundeigenthum,[4]) bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;[5])
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;[6])
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift,[7]) sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;[8])
4. bei Anleihen,[9]) sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen,[10]) soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender

Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen,[11]) und bei Abschließung von Vergleichen;[12])

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden[13]) endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal[14]) die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus erweitern;[15])

7.[16]) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen[17]) erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder[18]) zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung[19]) des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer[20]) oder der Kommunalsteuer[21]) festzusetzen;[22])

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;[23])

10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen[24]) für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesse-

rung[25]) des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens,[26]) welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde[27]) selbst betrifft;[28])

12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13. bei Abnahme der Jahresrechnung[29]) und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder[30]) nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.[31])

[1]) auch bei dem unentgeltlichen, sowie bei dem Erwerb im Subhastationsverfahren, im Uebrigen ohne Unterschied, ob der Erwerb auf den Namen eines kirchlichen Instituts (Kirche, Pfarrei ꝛc.) oder der Kirchengemeinde erfolgt. Ob Ersteres zulässig, hängt davon ab, ob dem Institute selbständige juristische Persönlichkeit beiwohnt, vgl. auch N. 2 zu § 3.

[2]) d. h. der Entäußerung des Eigenthums. Auch bei den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden ist unter Voraussetzung der Nichtbeeinträchtigung dieses Zweckes ein Wechsel in der Person des Eigenthümers nicht ausgeschlossen, Urt. d. R.G. v. 8. Febr. 1893, Entsch. B. 31 S. 217.

[3]) ohne Unterschied, ob grundbuchliche Eintragung erforderlich ist, oder nicht. (Grundgerechtigkeiten, Hypotheken, Grundschulden ꝛc.).

[4]) einschließlich der Rechte mit Immobiliarqualität.

[5]) Die Verpachtung (Vermiethung) von Pfründengrundstücken bedarf hiernach der Zustimmung der Gem.Vertretung, wenn die Pachtzeit a) auf länger als zehn Jahre oder b) über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus stipulirt wird. Vgl. auch §§ 800, 801 II. 11. A. L.R., Entsch. d. O.Tr. B. 35 S. 74. Die Bestimmung enthält eine Einschränkung des § 8 Abs. 3.

[6]) Die Feststellung dieser Voraussetzungen erfolgt im Zweifelsfalle durch die Aufsichtsbehörden. Vgl. auch N. 6 zu § 50.

[7]) Vgl. auch wegen der Pfarrgrundstücke die §§ 778, 779, 804 II. 11. A. L.R., §§ 25, 30 u. flg. I. 21 A. L.R.

[8]) d. h. zur zinsbaren Wiederbelegung als Kapital; die Ersetzung der Kapitalsnutzung durch Nutzung eines Grundstücks, zu dessen Ankauf das einzuziehende Kapital verwendet werden soll, fällt nicht unter die Ausnahmevorschrift.

[9]) auch solchen, welche der Kirchenvorstand den seiner eigenen Verwaltung unterstellten Fonds entnimmt, sofern letztere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Die Identität der gesetzlichen Vertreter der betheiligten Rechtssubjekte schließt den rechtlichen Begriff des Anleihe- d. h. des Darlehngeschäfts nicht aus.

[10]) einschließlich der Extrahirung von Zahlungsbefehlen (§§ 628, 629 C.P.O.).

[11]) Die prozessualische Einziehung von Kapitalien, welche wieder zinsbar angelegt werden sollen (vgl. Nro. 3) erfordert die Zustimmung der Gem.Vertretung.

[12]) ohne Rücksicht auf die Objektshöhe und ohne Unterschied, ob Prozeß- oder außerprozessualische Vergleiche in Frage stehen.

Die Prozeßvollmacht (§ 19) ermächtigt in Ermangelung eines entsprechenden Vorbehalts gesetzlich die Bevollmächtigten zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, §§ 77, 79 C.P.O.

[13]) zuständigen Behörden: §§ 47 Abs. 2, 50 Nro. 4; §§ 707—709 II. 11. A. L.R.

[14]) Eine zeitliche Begrenzung der Vollmachtserweiterung ist damit nicht ausgeschlossen.

15) Gemeint sind Reparaturen, deren jede einzelne über 200 Mk. bis auf 1000 Mk. veranschlagt ist.

16) Die Bestimmung unter Nro. 7 betrifft — gegenüber Nro. 8 — solche Beschlüsse, welche die Deckung eines kirchlichen Bedürfnisses durch Erhebung einer Umlage im Allgemeinen anordnen.

17) d. h. zu Bedürfnissen im Sinne und Umfange des „kirchlichen Vermögens" (§ 3); die Frage, ob es angezeigt erscheint, auch zu Zwecken kirchlicher Wohlthätigkeitsinstitute (Kranken-, Waisenhäusern rc., vgl. § 3 Nro. 2 und 4), die Steuerkraft der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, wird jedoch grundsätzlich zu verneinen sein (vgl. auch Erl. d. M. d. g. A. v. 17. Nov. 1892, G. II. 4794).

18) Die Vertheilung auf einen Theil der Gemeindeglieder (z. B. auf die Konfessionsangehörigen einer bestimmten Ortschaft) ist unzulässig (Erl. d. M. d. g. A. v. 21. Okt. 1893, G. II. 7168). Zugehörigkeit zu mehreren Parochien (mehrfacher Wohnsitz) begründet eine mehrfache Beitragspflicht, §§ 264, 721 II. 11. A.L.R., Erl. d. M. d. g. A. v. 5. Febr. 1886 (M.Bl. f. i M. S. 18). Keine Beitragspflicht der Forensen (A. L.R.): Entsch. d. O.Tr. B. 28 S. 355, R.G. bei Gruch. B. 26 S. 1016. Die Geistlichen sind in Bezug auf ihr Diensteinkommen von kirchlichen Lasten und Abgaben befreit, Erl. d. M. d. g. A. v. 18. Dezember 1861 und 30. April 1866 (M.Bl. f. i. M. 1862 S. 52 u. 1866 S. 102). Volksschullehrer sind von der kirchlichen Beitragspflicht befreit, wenn entweder althergebrachte kirchliche Abgaben, zu welchen die Lehrer bisher nicht beigesteuert haben, oder solche Abgaben in Frage stehen, von deren Zahlung dieselben auf Grund eines besonderen Rechtstitels befreit sind (Erl. d. M. d. g. A. v. 18. Juni 1880, G. I. 6088).

19) oder Veränderung eines früher beschlossenen Beitragsfußes.

20) mit Ausschluß der Ergänzungs-(Vermögens-)Steuer, § 51 des Ges. v. 14. Juli 1893 (G.S. S. 134). Das Recht, die ihrer Eigenschaft als direkte Staatssteuer entkleidete Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in dieser Eigenschaft im Interesse der kirchlichen Besteuerung auch in Zukunft heranzuziehen, ist durch § 5 des Gesetzes wegen

Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (G.S. S. 119) gewährleistet.

[21]) Vgl. Kommunalabgaben-Gesetz v. 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).

[22]) mit der Wirkung, daß gegen den Umlagebeschluß der Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen stattfindet, unter welchen derselbe bei Erhebung öffentlicher Abgaben zulässig ist, Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp.-Konfl. v. 14. Okt. 1865, 14. Mai 1892, J.M.Bl. (1866) S. 22 u. Kirchl. Ges. u. Verord.Bl. (1892) S. 149. Abweichend R.G.Entsch. B. 1 S. 140, B. 2 S. 247.

[23]) über Benutzung kirchlicher Vermögensstücke, z. B. der Kirchstellen, des Kirchhofs, des Leichenwagens.

[24]) Vgl. § 10 Abs. 2.

[25]) Remunerationen und Unterstützungen gehören nicht hierher.

[26]) der Substanz oder des Ertrages. „Kirchliches Vermögen": § 3.

[27]) Vgl. auch § 3 Nro. 2 u. 4.

[28]) vorausgesetzt, daß die Verwendung nicht eine *stiftungswidrige* ist.

Wegen Verwendung „für nicht stiftungsmäßige Zwecke" (vgl. § 2 Nro. 10 d. Ges. v. 7. Juni 1876, G.S. S. 149) vgl. §§ 73 u. flg. II. 6. A. L.R.

[29]) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, auch für die Zeit vor dem Amtsantritt seiner zeitigen Mitglieder Rechnung zu legen, O.V.G.Erk. v. 1. März 1879, Entsch. B. 5, S. 173.

[30]) einschließlich der zu der Gemeinde gehörigen Geistlichen; aus der Vorschrift des § 28 folgt nicht, daß ihnen auch die Einsicht des Etats und der Jahresrechnung versagt wäre (Erl. d. M. d. g. A. v. 11. Okt. 1877, G. II. 2459).

[31]) Der Mangel der Zustimmung der Gemeindevertretung macht die Beschlüsse des Kirchenvorstandes in den Fällen Nro. 1—11 rechtlich wirkungslos. Dritten gegenüber: § 19.

§ 22.

Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter[1]) einen Vorsitzenden

und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung,[2]) jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder[3]) der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

[1]) Vgl. auch die §§ 12 Abs. 1, 33.

[2]) Im Falle des § 14 Nro. 4 erfolgt also die Berufung durch Beschluß des Kirchenvorstandes.

[3]) d. h. der jeweiligen Mitglieder.

§ 23.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3)[1]) sind befugt,[2]) den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

[1]) Die Parenthese erscheint heute, da der Pfarrer Vorsitzender ist, als selbstverständlich und überflüssig. Vgl. § 12.

[2]) nicht verpflichtet, auch nicht auf Verlangen der Gem.Vertretung.

Der abgeordnete Kirchenvorsteher hat sich dem Vorsitzenden der Gem.Vertretung über die Abordnung auf Verlangen auszuweisen.

§ 24.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung,[1]) jedoch

genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.[2])

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge[3]) aus dem Protokollbuche zugestellt.

[1]) Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einladung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wird hiernach geheilt, wenn der erschienene Vorsitzende den Mangel nicht rügt, § 17 Abs. 4.

[2]) Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist hiernach die gesetzliche Regel. Ebenso bei dem Kirchenvorstande.

[3]) „Auszug" in dem hier gemeinten Sinne bedeutet Abschrift des Beschlusses.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25.

Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen,[1]) selbständigen Mitglieder der Gemeinde,[2]) welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen[3]) und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.[4])

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand[5]) haben oder ein öffentliches Amt[6]) bekleiden oder ein eigenes Geschäft[7]) oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft[8]) stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl

armuthshalber aus öffentlichen Mitteln [9]) Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

[1]) Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein, Ges. v. 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71).

[2]) Wegen der Wahlberechtigung der Mitglieder einer Kapellen- ꝛc. Gemeinde im Verhältniß zu der Hauptgemeinde vgl. N. 3 zu § 2.

[3]) d. h. ihren Wohnsitz haben, vgl. auch § 260 II. 11. A. L.R., R.G.Entsch. B. 15 S. 367 u. B. 30 S. 348.

[4]) Zur Begründung der Wahlberechtigung gehört auch die Leistung von Beiträgen zu den Kirchenlasten, insofern und insoweit eine Verpflichtung hierzu besteht. Ist für einzelne Klassen oder Mitglieder der Gemeinde eine solche Verpflichtung nicht vorhanden, so haben sie Beiträge zu den Kirchenlasten nicht zu leisten, ohne daß ihnen deshalb die Berechtigung zur Wahl der Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter versagt wäre (Erl. d. M. d. g. A. v. 8. Nov. 1876 G. II. 3368).

[5]) nicht identisch mit dem Haben einer eigenen häuslichen Einrichtung. Wirthschaftlich oder ökonomisch selbständige Personen, welche sich im Besitze einer eigenen gemietheten, wenn auch mit Möbeln und Geräthschaften des Vermiethers ausgestatteten Wohnung befinden, und einem fremden Hausstande nicht angehören, haben im Sinne des § 25 einen eigenen Hausstand, O.V.G.Erk. v. 8. Okt. 1886, Entsch. B. 14 S. 170.

[6]) Oeffentliches Amt umfaßt jede einer Person übertragene Thätigkeit öffentlichen Charakters.

[7]) d. h. ein Geschäft auf eigene Rechnung.

[8]) Vgl. die §§ 86 u. flg. Vorm.Ord.

[9]) Der Bezug von Unterstützungen, welche der Ortspfarrer aus kirchlichen Armenlegaten stiftungsmäßig vertheilt, gehört nicht hierher.

§ 26.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;[1])
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann,[2]) in Untersuchung[3]) sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.[4])

[1]) Vgl. auch § 34 Nro. 4 Str.G.B.

[2]) Str.G.B.: §§ 108, 109, 133, 142, 143, 150, 161 Abs. 2, 164, 168, 173, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 280, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 333, 350.

[3]) d. h. gegen welche das Hauptverfahren von dem Gerichte eröffnet ist, vgl. § 201 Str.P.Ord.

[4]) Wegen Verlustes des kirchlichen Wahlrechts vgl. auch noch § 32 Abs. 3.

§ 27.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28.

Geistliche[1]) und andere Kirchendiener[2]) gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

[1]) ohne Unterschied, ob dieselben pfarrdienstlich in der Gemeinde angestellt sind oder nicht.

[2]) z. B. Küster, Organisten, Kantoren, Kalkanten, Todtengräber, auch Altaristen (Erl. d. M. d. g. A. v. 2. Juni 1876, G. II. 1730), Sendschöffen (Erl. d. M. d. g. A. v. 15. Jan. 1878, G. II. 3268) und die sog. Kirchenväter (Erl. d. M. d. g. A. v. 8. Nov. 1875, G. II. 2818). Vgl. auch § 550 II. 11. A. L.R.

Auch die Kirchenkassen-Rendanten (Rechnungsführer) gehören ungeachtet der Aufhebung des § 10 Abs. 2 Satz 2, zu den Kirchendienern im Sinne des § 28 (Erl. d. M. d. g. A. v. 2. April 1894, G. II. 237), vgl. auch § 550 II. 11. A. L.R.

Ob die „anderen Kirchendiener" für ihre Thätigkeit ein Entgeld beziehen, ist für ihre Begriffsbestimmung als „Kirchendiener" unwesentlich.

Ein Lehrer, welcher in einer benachbarten Pfarr-Gemeinde als Organist angestellt ist, unterliegt in seiner Pfarrgemeinde nicht den Beschränkungen des § 28 (Erl. d. M. d. g. A. v. 28. Mai 1885, G. II. 1540).

§ 29.

Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.[1], [2])

[1]) Der doppelt Gewählte hat sich zu erklären, welches von beiden Aemtern er annehmen will.

[2]) Die Vorschrift des § 29 gilt nicht bloß von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde, sondern auch zur Vermeidung einer Interessenkollision von diesen einer- und den Mitgliedern der besonderen Verwaltungsorgane einer zu der Pfarrgemeinde gehörigen Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinde andererseits (Erl. d. M. d. g. A. v. 23. März 1876, G. II. 999).

§ 30.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beifolgenden Wahlordnung.[1])

[1]) Dieselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesetzes.

§ 31.

Die Kirchenvorsteher[1]) und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.[2]), [3])

[1]) auch wiedergewählte Kirchenvorsteher (Gemeindevertreter) vgl. § 33 Abs. 2. Der Geistliche und der Patron

(§ 39 Abs. 1) unterliegen der Einführung und Verpflichtung nicht.

²) durch den Vorsitzenden in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes mittels Handschlags (Gesch.Anw. vgl. § 42). Der kirchlichen Anordnung, daß die Einführung und Verpflichtung durch den Pfarrer als Vorsitzenden in der Kirche zu geschehen habe, steht ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen; unter Umständen kann ein solcher Akt den Charakter einer „gottesdienstlichen Verrichtung" im Sinne des § 167 St.G.B. annehmen, R.G.Urt. v. 28. Juni 1892, Entsch. f. Strafs. B. 23 S. 199. Vgl. auch Arch. f. k. K. B. 58 S. 350.

³) Einer Neuverpflichtung bezw. Neukonstituirung der Gemeindeorgane bedarf es insbesondere auch in dem Falle, wenn eine mit Sonderorganen versehene Kapellen- zc. Gemeinde in eine selbständige Pfarrgemeinde umgewandelt wird. Mit der Errichtung der neuen Pfarrgemeinde tritt ein neues Rechtssubjekt ins Dasein, zu dessen gesetzlicher Vertretung die Organe, welche seitens der früheren Kapellengemeinde und auf den Namen derselben gewählt waren, nicht als berechtigt angesehen werden können (Erl. d. M. d. g. A. v. 2. Febr. 1891, G. II. 286).

§ 32.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:[1])

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt[2]) bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.[3])

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf ein-

gelegte Berufung, für welche von Zustellung [4]) der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen [5]) läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten). [6])

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. [7]) Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

[1]) Entsprechende Regelung auch im § 65 d. Landgem. Ord. v. 3. Juli 1891 (G.S. S. 233).

[2]) d. h. das Amt eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters. Wer sechs Jahre Gem.Vertreter gewesen ist, hat, zum Kirchenvorsteher gewählt, einen gesetzlichen Exkusationsgrund.

[3]) Die Bekleidung eines unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamts ist an sich kein Exkusationsgrund.

Die Frage, ob ein Gemeindevertreter gemäß § 32 Nro. 3 berechtigt ist, sein Amt niederzulegen, um das Amt eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, ist bejahend zu beantworten (Erl. d. M. d. g. A. v. 22. Okt. 1887, G. II. 3876).

[4]) Die Entscheidung muß also schriftlich abgefaßt sein.

[5]) Berechnung: § 200 C.P.O. Die Berufungsfrist, mit einer am Donnerstag erfolgten Zustellung beginnend, läuft mit dem Donnerstag der zweitfolgenden Woche ab.*)

[6]) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der Oberpräsident, § 43 Abs. 3.

[7]) Mit der Weigerung, das Amt als Kirchenvorsteher (Gem.Vertreter) weiterzuführen, ist — unabhängig von dem im Abs. 2 vorgesehenen Verfahren — die Ausscheidung des Weigernden aus dem Verbande des Kirchenvorstandes rechtlich von selbst vollzogen, so daß eine nochmalige Entfernung im Wege des Disziplinarverfahrens (§ 37) sich als gegenstandslos erübrigt (Erl. d. M. d. g. A. v. 15. Dez. 1893, G. II. 2322).

*) Vgl. auch den Komm. d. Herausgebers zur C.P.O. N. 1a zu § 200, I, S. 327.

§ 33.

Das Amt der gewählten[1]) Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.[2])

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal[3]) durch Ausloosung[4]) bestimmt.[5])

[1]) Vgl. §§ 5 Nro. 2, 20 Abs. 1, 32 Abs. 1.

[2]) Das Ergebniß jeder Erneuerungswahl muß dahin führen, daß die von da ab fungirenden Kirchenvorsteher und Gem.Vertreter zur einen Hälfte auf der Neuwahl beruhen, während die andere Hälfte derselben im Amte verblieben ist (Erl. d. M. d. g. A. v. 9. Nov. 1878, G. II. 2535). Vgl. auch N. 3 zu § 6.

[3]) sowie bei der ersten Erneuerungswahl nach erfolgter Auflösung (§ 38).

[4]) Die Ausloosung der ausscheidenden Gem.Vertreter kann durch die Gem.Vertretung oder auch durch den Kirchenvorstand (vgl. Art. 1 d. Wahl.Ord.) erfolgen.

[5]) Die Erneuerungswahlen gemäß § 33 finden, mit dem 1. Okt. 1875 beginnend, in regelmäßigen Intervallen von je 3 Jahren statt (vgl. auch Art. 7 d. Gesch.A.). Es ergiebt sich hiernach, daß die Erneuerungswahlen für alle Gemeinden gleichzeitig vorzunehmen sind. Dies wird auch für die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neukonstituirten Pfarr-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden zu gelten haben.

§ 34.

Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit[1]) erledigt, so wählt die Gemeindevertretung[2]) für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.[3]),[4])

[1]) d. h. außer der Zeit des regelmäßigen gemeinsamen Ausscheidens (§ 33 Abs. 2).

[2]) in Ermangelung einer solchen (§ 35) die Gesammtheit der Wahlberechtigten, § 36 Abs. 2.

[3]) Ist die Amtserledigung außer der Zeit kurz vor dem Zeitpunkte des regelmäßigen gemeinsamen Ausscheidens erfolgt, und erreicht mit diesem Zeitpunkte zugleich die Amtsperiode des zu ersetzenden Mitgliedes ihr Ende, so steht nichts entgegen, daß die Wahl bis zur Vornahme der allgemeinen Erneuerungswahl aufgeschoben und im ordentlichen Wahlverfahren durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten vorgenommen werde (Erl. d. M. d. g. A. v. 28. Juni 1894, G. II. 1172).

[4]) Die Vorschriften der Wahlordnung finden mit den aus dem Umstande, daß an diesen Wahlen nicht alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, sondern nur die Mitglieder der Gem.Vertretung Theil nehmen, sich ergebenden Modifikationen auch auf die Ersatzwahlen Anwendung. Die Anwendung der Art. 1 u. 2 ist hiernach ausgeschlossen, während die Vorschriften der Art. 4 (in entsprechender Anwendung), 9 und 10 zu beachten sind. Bei der schriftlichen Einladung zur Ersatzwahl (§ 24) hat die mitzutheilende Tagesordnung die Zahl der zu wählenden Personen und die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder unter Angabe des Ablaufs der Amtsperiode der letzteren zu bezeichnen (Erl. d. M. d. g. A. v. 18. Okt. 1876, und 17. Mai 1893, G. II. 2853, 795).

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35.

In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen,[1]) daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberau-

menden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder[2]) die Mehrheit derselben nicht widerspricht.[3]),[4])

[1]) bezieht sich nur auf den Fall der erstmaligen Bildung einer Gem.Vertretung.

Der nachträgliche Fortfall einer bestehenden Gem.Vertretung kann bei Gelegenheit des Ablaufs der Wahlperiode (§ 33) von den Aufsichtsbehörden von Amtswegen verfügt werden.

[2]) Form der Zusammenberufung (A. L.R.): Ges. v. 23. Jan. 1846 (G.S. S. 23).

[3]) Es genügt, wenn die Gemeindeglieder zu der Versammlung ordnungsmäßig vorgeladen sind und von den Erschienenen die Mehrheit der Maßregel nicht widerspricht (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Aug. 1876, G. II. 2158).

[4]) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der bischöflichen Behörde und dem Oberpräsidenten: § 43 Abs. 3.

§ 36.

In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.[1])

[1]) Die übrigen Funktionen der Gem.Vertretung kommen in Wegfall (§§ 6 Abs. 2 u. 3, 14 Nro. 4, 21). Vgl. auch noch § 57 Abs. 2 u. Art. 2 d. Wahl-Ord.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers[1]) oder eines Gemeindevertreters erfolgt

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;[2])
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.[3])

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd[4]) oder auf Zeit[5]) entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten[6]) (Landdrosten)[7]) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes[8]) verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

(Art. 10 Abs. 2 des Ges. v. 21. Mai 1886, G.S. S. 147): Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.[9])

[1]) Vgl. § 5 Nro. 2 und 3.

[2]) Vgl. §§ 25—29. Insbesondere gehört auch der Verlust der Mitgliedschaft der Gemeinde in Folge Domizilwechsels hierher.

[3]) d. h. wegen schwerer Verletzung der ihm durch das Amt auferlegten Pflichten. Ob schon eine einmalige Verletzung genügt, ist Thatfrage. Ein Kirchenvorsteher, welcher in den Sitzungen im trunkenen Zustande erscheint, kann sich hierdurch einer groben Pflichtwidrigkeit schuldig machen (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Dez. 1881, G. II. 3945).

[4]) d. h. für immer, aber nur in der betreffenden Gemeinde.

[5]) mindestens auf die Dauer von drei Jahren (§ 33 Abs. 2), damit die Entziehung wenigstens einmal wirksam wird.

[6]) Gegenseitiges Einvernehmen nicht erforderlich.

[7]) in der Provinz Hannover, jetzt durch den Regierungspräsidenten ersetzt, §§ 25, 155 des Ges. vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), Kr. u. Prov.Ord. f. d. Prov. Hannover v. 6. Mai und 7. Mai 1884 (G.S. S. 181, 237).

[8]) Form der Anhörung: Beschluß, N. 1 zu § 17.

[9]) Durch diese Bestimmung sind Abs. 3 Satz 2 u. 3 u. Abs. 4 ihrem ganzen Inhalte nach beseitigt.

Beschwerdeberechtigt ist nur der Beschuldigte. Der Erfolg der Beschwerde kann nur zur Bestätigung oder zu einer Abänderung der Entscheidung zu Gunsten des Beschuldigten führen.

§ 38.

Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit [1]) gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, [2]) aufgelöst werden. [3])

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen. [4]), [5])

[1]) Vgl. §§ 1, 3, 8, 21, 57 Abs. 2.

[2]) Im Falle der Meinungsverschiedenheit: § 43 Abs. 3.

[3]) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den M. d. g. A. zulässig, Anl. z. d. Verh. d. H. d. Abg. 1875 S. 1591, 1592.

[4]) durch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, Art. 14 Abs. 2 d. Wahl-Ord.

[5]) Die Mitglieder der aufgelösten Körperschaft sind wieder wählbar, Anl. z. d. Verh. d. H. d. Abg. 1875, S. 1591.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39.

Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu

bestellen[1]) oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten[2]) oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.[3]),[4]),[5])

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.[6]),[7])

[1]) Vgl. z. B. §§ 552, 553 II. 11. A. L. R., I. Nro. 1 u. 2 des Güntersblumer Edikts v. 14. Juli 1793 (Schlesien).

[2]) Vorausgesetzt, daß derselbe der katholischen Konfession angehört (Abs. 2).

[3]) Juristische Personen, welchen die in Abs. 1 gedachten Rechte zugestanden haben, können selbstverständlich nur diese zweite Befugniß ausüben.

[4]) Die Ernennung ist jederzeit widerruflich, Anl. z. d Verh. d. H. d. Abg. 1875 S. 1592.

[5]) Im Falle des Kompatronats haben sich die Betheiligten über die Ausübung des Rechts des Selbsteintritts oder der Ernennung eines Kirchenvorstehers zu einigen; in Ermangelung einer Einigung ruht die Ausübung der Befugnisse (Mot. u. Erl. d. M. d. g. A. v. 16. Okt. 1875, G. II. 2603).

[6]) Mitgliedschaft der Gemeinde ist hiernach nur Voraussetzung für den Selbsteintritt des Patrons.

[7]) Die Entscheidung der Frage, ob der ernannte Kirchenvorsteher die vorgeschriebene Wählbarkeit besitzt, steht nicht dem Kirchenvorstande, sondern der staatlichen Aufsichtsbehörde zu (Erl. d. M. d. g. A. v. 16. Okt. 1876, G. II. 3107, vgl. auch § 60 Abs. 1).

§ 40.

Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben[1]) dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt,[2]) die Aufsicht[3]) über die Verwaltung der Kirchenkasse[4]) und das Recht der Zustimmung zu den nach den

bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.[5]),[6])

Die Beschlüsse[7]) des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen[8]) nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung,[9]) in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium[10]) zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.[11])

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.[12]),[13])

[1]) Mit diesem Worte wird zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz eine Aenderung der dem Patron nach den Vorschriften des materiellen Rechts zustehenden Aufsichts- und Genehmigungsrechte in weiterem Maße, als sich aus den weiteren Absätzen des § 40 ergiebt, nicht hat herbeiführen wollen, R.G.U. v. 23. Dez. 1891, Entsch. B. 29 S. 147, 152.

[2]) d. h. entweder bereits thatsächlich trägt oder für den Fall der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gesetzlich zu tragen verpflichtet ist, z. B. die subsidiäre Baulast vgl. §§ 720 u. flg. II. 11. A. L.R. Umfang derselben: R.G. Entsch. B. 5 S. 239, B. 9 S. 253, B. 31 S. 243. Die Unterhaltungspflicht schließt die Pflicht zu Neubauten in sich, sofern das Gebäude nicht anders, als durch letztere, erhalten werden kann. R.G.Urt. v. 13. Okt. 1890 bei Bolze, Praxis 2c. B. 11 S. 305.

Die Leistung des Patrons zum Kirchenbau hat nicht den Charakter eines einstweiligen Vorschusses für die zunächst und vor ihm verhaftete Kirchenkasse; derselbe ist daher auch nicht berechtigt, bei späterer besserer Vermögenslage der Kirchenkasse gegen letztere einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, R.G.Urt. v. 9. Juli 1885, Blum's Urt. u. Anm. B. 3 S. 226.

[3]) einschließlich des Rechts auf Rechnungslegung, §§ 585, 621, 688—690 II. 11. A. L.R.

[4]) d. h. der Kassen- und Rechnungsführung des gesammten der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten kirchlichen Vermögens im Sinne des § 3 (Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Okt. 1880, G. II. 3330 und Verh. d. H. d. Abg. 1892/93 S. 1688—1693).

[5]) Die Zustimmung des Patrons ist nach A. L.R. erforderlich: a) zur Aufnahme von Darlehn, zur Ausleihung und Aufkündigung von Kirchenkapitalien, §§ 629, 637, 645, II. 11. A. L.R.; b) zu außerordentlichen Ausgaben, § 687 das.; c) zur Veräußerung von Grundstücken und zu Grundstücke betreffenden Vergleichen, § 647 das., R.G.Entsch. B. 29 S. 150; d) zur Prozeßführung (Klageanstellung), § 658 das., R.G.Entsch. B. 29 S. 155; e) zur Vermiethung der Kirchengrundstücke und der Pfarrwohngebäude, §§ 668, 782 das.; f) zur Verpachtung der Kirchengrundstücke und Pfarräcker, §§ 668, 803, das.; g) zur Veräußerung von überflüssigem Bauholz aus den Pfarrwaldungen, § 807 das.; h) zu Reparaturen an Kirchengebäuden und Geräthen, § 699 u. flg. das.; i) zur Vertheilung der Kirchstellen bei neu errichteten Kirchen, § 680 das.; k) zur Vornahme bestimmter Verbesserungen seitens des Pfarrers an dem Pfarrgut, § 824 das.

[6]) Die vorstehenden Akte sind ohne Genehmigung des lastenpflichtigen Patrons rechtsunverbindlich, R.G.Urt. v. 23. Dez. 1891, Entsch. B. 29 S. 152, 153. Vgl. auch N. 10 zu § 19.

[7]) d. h. nur solche Beschlüsse, welche zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Patrons bedürfen (Erl. d. M. d. g. A. v. 28. Nov. 1891, G. II. 3248, O.V.G.Urt. v. 18. Dez. 1878, Entsch. B. 4 S. 165).

[8]) Berechnung: § 199 C.P.O. Der Tag des Empfanges wird nicht mitgerechnet.

[9]) wenn diese als Patronatsbehörde selbst betheiligt ist, an das Plenum der Regierung (Erl. d. M. d. g. A. v. 23. Jan. 1889, G. II. 4674). Ein besonderes prozessualisches Verfahren für die Beschlußfassung der Regierung ist nicht vorgeschrieben, namentlich ist nicht bestimmt, daß der Patron mit seiner Gegenerklärung zu hören sei. (Erl. d. M. d. g. A. v. 29. März 1881, G. II. 660).

[10]) jetzt ebenfalls an die Bezirksregierung, vgl. N. 7 zu § 37.

[11]) Die Entscheidung der Bezirksregierung, welche den Widerspruch des Patrons verwirft und seine Zustimmung ergänzt, ist der Anfechtung im Rechtswege entzogen, R.G. Urt. v. 27. Nov. 1882, Gruch. Beitr. B. 27 S. 1046.

[12]) auf Grund des Nachweises der Mittheilung der betreffenden Beschlüsse, Abs. 2 Satz 1.

[13]) Durch die Bestimmungen des § 40 ist das Recht des Patrons, Küster und andere niedere Kirchendiener zu bestellen (§§ 556 u. flg. II. 11. A. L.R.), nicht aufgehoben, (Erl. d. M. d. g. A. v. 1. Aug. 1885, G. II. 2653).

§ 41.

In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist,[1]) muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister[2]) abschriftlich mitgetheilt werden.

[1]) Vgl. Ges. v. 14. März 1845 (G.S. S. 163) und Gesetz v. 14. März 1880 (G.S. S. 225).

[2]) Ein Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung ist demselben damit nicht beigelegt, vgl. auch N. 5 zu § 14.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42.

Anweisungen über die Geschäftsführung[1]) können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung

sowohl von der bischöflichen Behörde,[2]) als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen[3]), ertheilt werden.[4])

[1]) Darunter fällt auch die Vorschrift, daß die Gemeindeorgane ihre Beschlüsse in deutscher Sprache abzufassen und dem Patron zuzustellen haben, vgl. auch § 40, Abs. 2.

[2]) oder dem früheren Staatskommissar für die bischöfliche Verwaltung, O.V.G.Urt. v. 18. Jan. 1879, Entsch. B. 5 S. 167.

[3]) Im Falle der Meinungsverschiedenheit: § 43, Abs. 3.

[4]) Das Einverständniß beider Behörden ist auch zur Abänderung erlassener Geschäftsanweisungen erforderlich.

§ 43.

Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat,[1]) von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde[2]) aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen[3]) nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.[4])

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat,[5]) muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht,[6]) so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten[7]) (Landdrosten)[8]) der Oberpräsident, über

Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde[9]) der Minister der geistlichen Angelegenheiten.[10])

[1]) Vgl. §§ 32, Abs. 2, 35, Art. 2, 13, 14 d. Wahl-Ord.

[2]) d. h. von derjenigen, deren Einvernehmen erforderlich ist.

[3]) Berechnung: § 199 C.P.O.

[4]) Der Lauf der 30 tägigen Frist wird durch die Erledigung des bischöflichen Stuhles gehemmt; der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einsetzung einer gesetzmäßigen Verwaltung der Diözese zu laufen (Erl. d. M. d. g. A. v. 13. Juni 1891 G. II. 2077).

[5]) Vgl. §§ 38 Abs. 1, 42, 53.

[6]) oder nicht rechtzeitig.

[7]) Vgl. §§ 32 Abs. 2, 53 Abs. 1, Verord. v. 30. Jan. 1893 (G.S. S. 13), Art. 2, 13, 14 d. Wahl-Ord.

[8]) Vgl. N. 7 zu § 37.

[9]) Vgl. §§ 35, 38, 42.

[10]) Entscheidungen, welche im Einvernehmen der staatlichen und bischöflichen Behörde ergehen, sind jeder Anfechtung entzogen.

§ 44.

In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.[1])

[1]) Die Verabsäumung der Vorschrift hindert die Ausführung der Anordnung.

§ 45.

Weigert sich ein Kirchenvorsteher,[1]) sein Amt zu übernehmen oder auszuüben,[2]) so ist eine Neuwahl anzuordnen.[3])

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben,

so ist der Regierungspräsident (Landdrost)[4]) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern[5]) der Gemeinde zu bestellen.

[1]) oder Gemeindevertreter.

[2]) Ohne Unterschied, ob mit oder ohne Entschuldigung, vgl. auch N. 7 zu § 32.

[3]) durch die Gem.Vertretung oder die Gesammtheit der Wahlberechtigten, je nachdem die Weigerung „außer der Zeit" (§ 34) oder bei Gelegenheit der Erneuerungswahlen (§ 33) erklärt wird.

[4]) Vgl. N. 7 zu § 37.

[5]) Vgl. §§ 25—29.

§ 46.

Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande[1]) oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten[2]) Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung[3]) neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost)[4]) befugt, eine kommissarische Besorgung[5]) der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.[6])

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost)[4]) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.[7])

[1]) Gleichviel, aus welchem Grunde. Auch der Fall, wenn der Mangel einer genügenden Anzahl wählbarer Mit-

glieder das Zustandekommen der Wahl unmöglich macht, gehört hierher (Erl. d. M. d. g. A. v. 13. Okt. 1883, G. II., 2472).

[2]) Vgl. §§ 5 Nro. 2, 33 Abs. 1, 34.

[3]) Vgl. § 38.

[4]) Vgl. N. 7 zu § 37.

[5]) Die Bestellung des Pfarrers zum Kommissar ist nicht unzulässig.

[6]) Der Kommissar, welcher gleich dem Kirchenvorstande, dessen Stelle er vertritt, der Kontrolle der Gem.Vertretung untersteht, ist der Revision durch die Oberrechnungskammer (Erl. d. M. d. g. A. v. 8. März 1877, G. II., 650), nicht aber der Aufsicht der bischöflichen Behörde unterstellt (Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Nov. 1880, G. II., 3688).

[7]) d. h. die Geschäfte beider Organe durch einen Kommissar.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47.

Die gesetzlichen Verwaltungsnormen[1]) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht[2]) und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen[3]) der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.[4])

[1]) „Verwaltungsnormen" sind nur Vorschriften über den Inhalt der Verwaltungsbefugnisse und über die Art der Verwaltung, nicht aber rein formelle Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Geschäftsverbindung zwischen den einzelnen Organen, und am wenigsten Bestimmungen, welche mit der Zusammensetzung und der Stellung der früheren Organe der Kirchengemeinden im genauen Zusammenhange stehen", O.V.G.Urt. v. 18. Jan. 1879, Entsch. B. 5 S. 167.

Gesetzliche Verwaltungsnormen sind insbesondere solche, welche auf staatlichen Gesetzen beruhen, sowie auch

diejenigen, welche von den Staats- oder Kirchenbehörden innerhalb der durch das staatliche Gesetz bestimmten Zuständigkeit erlassen sind. Hierher gehören u. a. im Geltungsbereiche des A. L.R.'s: §§ 180, 181, 189, 195, 221, 634 bis 636, 641, 642, 712, 713, 779, 796, 798, 807, 818 II. 11. A. L.R.

[2]) Vgl. §§ 114, 115, 167, 168, 217, 695—697 II. 11. A. L.R.

[3]) Vgl. §§ 180, 181, 220, Anh. § 126 zu § 222; §§ 227, 641, 642, 645, 648, 662, 663 (R.G.Entsch. B. 29, S. 150, 151), 673, 680, 687, 704, 706, 707, 830, II. 11. A. L.R.

[4]) Die Anordnung der im § 20 der Verordn. v. 30. Juni 1834 (G.S. S. 96) in Separationsangelegenheiten vorgesehenen Stellvertretung ist nach gegenwärtiger Gesetzgebung Sache der bischöflichen Behörde (Erl. d. M. d. g. A. v. 20. Febr. 1878, G. II. 384).

Das Recht, gegen die Vorsitzenden oder Mitglieder der Kirchenvorstände Ordnungsstrafen festzusetzen, steht den Bischöfen nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung nicht zu (Erl. d. M. d. g. A. v. 10. Jan. 1877, G. II. 3635). Auch zur Erhebung des Konflikts (vgl. Gef. v. 13. Febr. 1854 G.S. S. 86, § 11 Einf.Gef. zum Ger.Verf.Gef.) und des Kompetenz-Konflikts (vgl. Verord. v. 1. Aug. 1879, G.S. S. 573) sind dieselben nicht berechtigt (O.V.G.Entsch. B. 8, S. 390, 401, B. 19 S. 420, J.M.Bl. 1866, S. 177, Urt. d. O.V.G.'s v. 19. Okt. 1892, I. 1015).

§ 48.

Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung[1]) keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde[2]) aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen[3]) nach dem Empfange derselben keine Folge,[4]) so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.[5])

[1]) Vgl. § 47 Abs. 2.

[2]) Dies ist der Regierungspräsident, § 55, Art. I. Nro. 3 der Verord. v. 30. Jan. 1893 (G.S. S. 13, vgl. unter III).

[3]) Berechnung: § 199 C.P.O.

[4]) Der Fall, wenn die vorgesetzte Kirchenbehörde die Genehmigung zu bestimmten Handlungen versagt, gehört nicht hierher, vgl. § 49.

[5]) d. h. auf diejenige Behörde, welche die Aufforderung erlassen hat. Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß im Falle des § 48 bei demselben Akte (z. B. beim Erwerb von Grundeigenthum, § 50 Nro. 1) mehrere staatliche Aufsichtsbehörden betheiligt sein können.

§ 49.

Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu,[1]) welcher endgültig entscheidet.

[1]) in den Hohenzollernschen Landen an den Regierungspräsidenten (Erl. d. M. d. g. A. v. 9. Okt. 1875, G. II. 2605, vgl. auch § 60 Abs. 1).

§ 50.[1])

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:[2])

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;[3]),[4])
2. bei Veräußerung[5]) von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;[6]),[7])
3. bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4;[8])
4. bei dem Bau neuer,[9]) für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;[10]),[11])

5. bei der Anlegung[12]) oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;[13]),[14])
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;[15])
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten rc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;[16])
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.[17])

   In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde[18]) nicht binnen dreißig Tagen[19]) nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.[20])

   In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.[21])

[1]) Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, behufs Prüfung der Legalität der zu genehmigenden Beschlüsse die Beibringung der erforderlichen urkundlichen und sonstigen Unterlagen zu verlangen, wenngleich für die Regel die Mittheilung eines Auszugs aus den Protokollen der Gemeindeorgane über die gefaßten Beschlüsse genügen wird (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Mai 1877, G. II. 1142, vgl. auch N. 5 zu § 18).

Der Umstand, daß ein Beschluß der Gemeindeorgane die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde gefunden hat, steht der gerichtlichen Geltendmachung abweichender Individualrechte der Gemeindeglieder nicht entgegen, R.G. Urt. v. 4. Dez. 1884, Entsch. B. 12, S. 280, 287.

²) Die Fälle, für welche die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, sind im § 50 derartig fest begrenzt, daß außerhalb derselben eine Genehmigung des Staates nicht stattzufinden hat, Urt. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp.Konfl. v. 10. Okt. 1885, Nro. 2213.

³) Vgl. N. 1—4 zu § 21.

Neben der Genehmigung der Beschlüsse der kirchlichen Organe über Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum bedarf es zur Auflassung nicht noch einer besonderen Genehmigung, K.G.Jahrb. B. 6 S. 74, B. 8 S. 68.

Ist der Gegenstand einer landesherrlich genehmigten Schenkung oder letztwilligen Zuwendung (vgl. Ges. v. 23. Febr. 1870, G.S. S. 118) mit dem Gegenstande des Grunderwerbs seitens einer Kirchengemeinde identisch, so bedarf es zur Rechtsgültigkeit des Grunderwerbs außer der landesherrlichen Genehmigung nicht noch einer besonderen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde aus § 50 Nro. 1 (Erl. d. M. d. g. A. v. 26. März 1892, G. II. 1201).

⁴) Wegen Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu den Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundeigenthum vgl. den Erl. der Minister d. Innern, des Kultus u. d. Finanzen v. 19. Aug. 1893, M.Bl. f. i. M., S. 259).

⁵) d. h. bei der Aufgabe des Eigenthums, vgl. N. 2 zu § 21. Das Recht der Staatsbehörde, auch dem Abbruch oder der Veränderung der im öffentlichen Besitz befindlichen Gebäude und Gegenstände von artistischem oder monumentalem Werthe aus Gründen der Denkmalspflege entgegenzutreten, findet in anderweitigen Bestimmungen seine Grundlage und Begründung, vgl. § 50 Nro. 2 d. Städte-Ord. v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261), § 114 d. Landgem.Ord. v. 3. Juli 1891 (G.S. S. 233), Allerh. Erl. v. 1. Juli 1843 nebst Erl. d. M. d. g. A. v. 24. Jan. 1844 (M.Bl. f. i. M. 1844 S. 38).

⁶) Ueber die Frage, ob ein Gegenstand die hier vorausgesetzten Eigenschaften besitzt, ist seitens der Bezirksregie-

rung, welcher jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals von dem Kirchenvorstande anzuzeigen ist, in jedem einzelnen Falle das Urtheil der Centralinstanz einzuholen, Erl. d. M. d. g. A. v. 3. Nov. 1893 U. IV. 3969.

Wegen Sicherung der künftigen Bestimmung des Alters von Kunstgegenständen vgl. Erl. d. M. d. g. A. v. 28. Jan. 1891 (Centr.B. f. d. Unt.Verw., S. 291).

[7]) Die Staatsgenehmigung im Falle von Nr. 2 ertheilt der Minister der geistl. Angelegenheiten, Art. I. Nro. 1 d. Verord. v. 30. Jan. 1893 (G.S. S. 13).

[8]) Vgl. N. 9 zu § 21. Die Genehmigung wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Anleihe von dem Regierungspräsidenten ertheilt, Art. I Nro. 3 d. Verord. v. 30. Jan. 1893. Für den Fall, daß zugleich eine dingliche Sicherung des Gläubigers durch Verpfändung des kirchlichen Grundeigenthums erfolgt, kommt auch noch Nr. 1 dieses § zur Anwendung.

[9]) Bloße Ersatzneubauten, welche an die Stelle bereits vorhandener gottesdienstlicher Gebäude treten, bedürfen der Genehmigung aus Nr. 4 nicht (Erl. d. M. d. g. A. v. 24. Juli 1876, G. II. 1219). Ob der Ersatz-Neubau in den Dimensionen der alten Kirche und auf dem Grundstücke, auf welchem das alte Gebäude gestanden hat, aufgeführt wird, ist hierbei unerheblich (Erl. d. M. d. g. A. v. 26. Nov. 1894, G. II. 288). Ob auch die Einrichtung von Miethsräumen zu Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes der Genehmigung aus Nr. 4 unterliegt, wird nach den Umständen und der Beschaffenheit des Einzelfalles zu beurtheilen sein.

[10]) Die Bestimmung unter Nro. 4 bezieht sich nur auf solche Bauten, welche die Kirchengemeinde aufführt. Zu neuen Kirchen, welche eine Privatperson erbaut, ist gemäß § 176 II. 11. A. L.R. ebenfalls Staatsgenehmigung erforderlich. Vgl. auch § 2 Nro. 5 d. Ges. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149).

[11]) Die Staatsgenehmigung ertheilt, soweit Kirchen in Frage stehen, der Minister d. geistl. Angelegenheiten, im Uebrigen der Regierungspräsident, Art. 1. Nro. 1 u. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893. Das Gesuch hat die Nothwendigkeit des Baues darzulegen, auch nachzuweisen, daß die zum Bau und zur Unterhaltung des Gebäudes erforderlichen

Mittel vorhanden oder sichergestellt sind, § 177 II. 11. A. L.R.

Durch die Ertheilung der Staatsgenehmigung wird die erforderliche baupolizeiliche Genehmigung nicht berührt. Wegen der Erwirkung Allerhöchster Gnadengeschenke zu kirchlichen Bauten vgl. Erl. der Minister d. Fin. u. d. geistl. Ang. v. 8. Dez. 1891 im Centr.Bl. f. d. Unt.Verw. 1892 S. 369.

[12]) einschließlich der Erweiterung eines vorhandenen Begräbnißplatzes.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Prüfung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege anzuwenden sind, vgl. Erl. d. M. d. Med.Ang. v. 20. Jan. 1892 (bei Wernich, Zusammenst. d. gültigen Mediz. Gesetze, 1894, S. 799—812).

[13]) Begräbnißplätze sind res extra commercium. Ueber die Möglichkeit der Begründung von Privatrechten an denselben und die Verfolgbarkeit der letztern im Rechtswege vgl. R.G.Entsch. B. 12 S. 280, B. 27 S. 255, Gruch. Beitr. B. 26 S. 662, 1022, B. 33 S. 107. Außer Betrieb gesetzte Begräbnißplätze können nach der Allerh. Kab.Ord. v. 8. Januar 1830 (v. Kamptz's Ann. B. 14 S. 183) erst nach Ablauf einer 40jährigen Liegezeit seit erfolgter Schließung veräußert oder anderweitig in Benutzung genommen werden.

[14]) Die Genehmigung ertheilt hier (Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893) wie auch zur Abkürzung der in der vorhergehenden Note gedachten Liegefrist der Regierungspräsident (Allerh. Erl. v. 17. April 1893 und Erl. der Minister d. Innern u. d. g. Ang. v. 24. Mai 1893, M.Bl. f. i. M. S. 127).

[15]) Vgl. N. 23 zu § 21. Genehm.Organ: Regierungspräsident, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893.

[16]) Vgl. N. 11 zu § 3. Die Genehmigung ertheilt der Oberpräsident, Art. I. Nro. 2 d. V. v. 30. Jan. 1893.

[17]) Auch die Uebertragung der mit einer bestimmten Kirche oder einem bestimmten geistlichen Amte an einer Kirche verbundenen Meßstiftungen auf Geistliche an Kirchen in einer anderen Gemeinde fällt unter Nro. 8, sofern es sich nicht um eine nur vorübergehende Behinderung des

zur Wahrnehmung der stiftungsmäßigen Obliegenheiten berufenen Geistlichen handelt (Erl. d. M. d. g. A. v. 28. Okt. 1878, G. II. 2297).

[18]) Der Regierungspräsident, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893.

[19]) Vgl. N. 3 zu § 48.

[20]) Vgl. N. 17—22 zu § 21.

Die staatliche Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893) hat die Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane zu genehmigen sowie auch die Heberolle für vollstreckbar zu erklären.

[21]) Abgedruckt unter I im dritten Theile.

Aus dem Vorbehalte in Abs. 2 folgt a) daß zur Rechtsgültigkeit einer Schenkung und letztwilligen Zuwendung, welche die Uebertragung von Grundeigenthum im Werthe von mehr als 3000 Mk. an eine Kirchengemeinde zum Gegenstande hat, die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, § 2 d. Ges. v. 23. Febr. 1870, b) daß, wenn der Werth des lukrativ zugewendeten Grundeigenthums 3000 Mk. oder weniger beträgt, die Vorschrift im § 50 Nro. 1 zur Anwendung gelangt, indem dieselbe, soweit es sich um katholische Kirchengemeinden handelt, an die Stelle der im § 4 d. Ges. v. 23. Febr. 1870 vorbehaltenen „besonderen Vorschriften" getreten ist, c) daß ein landesherrlich genehmigter Grunderwerb nicht noch einer besonderen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde aus § 50 Nro. 1 bedarf, vgl. auch N. 3.

§ 51.

Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.[1])

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten[2]) oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,[3]) können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde[4]) ertheilt werden.

[1]) Die §§ 652—657 II. 11. A. L.R. sind hierdurch beseitigt. Wegen der Mitwirkung des Patrons bei Prozessen des Kirchenvorstandes vgl. N. 10 zu § 19 und N. 5d zu § 40.

[2]) Soweit dergleichen Atteste für den Kirchenvorstand in seiner Eigenschaft als öffentliche Behörde (vgl. N. 1 zu § 8) sich nicht überhaupt erübrigen, K.G.Entsch. Joh. B. 2 S. 151, B. 3 S. 96 u. flg.

Der Mangel einer näheren Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, zu deren Besorgung das Attest nachgesucht wird, bietet keinen ausreichenden Grund dar, die Ertheilung desselben zu verweigern (Erl. d. M. d. g. A. v. 22. Nov. 1887, G. II. 4240).

[3]) Vgl. § 4 Nro. 4 d. Ges. v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 622), § 98 Ger.Kost.Ges. v. 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141), Kaiserl. Verord. v. 24. Dez. 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 1), § 1 Abs. 2 d. Ges. v. 24. Juni 1875 (G.S. S. 395), u. K.G.Entsch. Joh. B. 9 S. 139.

Die den „Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien" insoweit, als ihre Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht übersteigen, gebührende Freiheit vom Kostenpauschquantum steht den Kirchengemeinden nur dann zu, wenn dieselben als Eigenthümer oder Verwalter des jenen Instituten gewidmeten besonderen Vermögens, des Kirchen-, Pfarr- und Küster-Dotalguts, Partei im Streitverfahren sind, nicht aber, insoweit sie sonst Rechte der Gemeinde als Korporation verfolgen. O.V.G.Urt. v. 3. Okt. 1891, Entsch. B. 21 S. 431.

[4]) Dies ist der Regierungspräsident, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893.

§ 52.

Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen,[2]) zu beanstanden.[3]) Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

[1]) Der Regierungspräsident, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893.

[2]) Das staatliche Aufsichtsrecht ist auf die Beanstandung gesetzwidriger Etatsposten beschränkt.

[3]) Das Nähere wegen des Geschäftsganges bei der Einsichtnahme des Etats enthalten die Geschäftsanweisungen.

§ 53.

Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung,[1]) Leistungen,[2]) welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind,[3]) oder den Pfarreingesessenen[4]) oder sonstigen Verpflichteten[5]) obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde,[6]) unter gegenseitigem Einvernehmen,[7]) befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken[8]) und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung[9]) sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen[10]) insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung,[11]) anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.[12])

[1]) Im Falle der Weigerung des Patrons kommt § 40 Abs. 2 zur Anwendung.

[2]) d. h. rechtlich begründete und erzwingbare Leistungen, welche schon vor der Zwangsetatisirung als gesetzliche Verpflichtungen bereits bestehen, O.V.G.Urt. v. 1. März 1880, Entsch. B. 6 S. 170.

[3]) Vgl. z. B. die §§ 712, 762, 789, II. 11. A. L.R. Gegenstand der Zwangsetatisirung können sein: Prozeßkosten, ohne Unterschied, ob der Kirchenvorstand selbst oder ein gemäß Abs. 2 bestellter Offizialvertreter den Prozeß

geführt hat, O.V.G.Urt. v. 21. März 1883, Entsch. B. 9 S. 118, Deichbeträge für Pfarrländereien, welche seitens der Deichverwaltungsbehörde von der Kirchengemeinde gefordert werden, O.V.G.Urt. v. 1. März 1880, Entsch. B. 6 S. 171. Auch Erhöhung eines für unauskömmlich erachteten Pfarrgehalts? vgl. § 164 II. 11. A. L.R. u. O.V.G.Entsch. B. 6 S. 157, 170, B. 12 S. 184.

[4]) Vgl. § 720 II. 11. A. L.R.

[5]) Gemeint sind solche Verpflichtete (z. B. Stiftungen), welche durch die kirchlichen Gemeindeorgane rechtlich vertreten werden.

[6]) Der Regierungspräsident, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893.

[7]) Für den Fall der Meinungsverschiedenheit: § 43 Abs. 3.

[8]) unbeschadet des Rechts des Kirchenvorstandes auf Feststellung der von ihm bestrittenen Rechtsverpflichtung im ordentlichen Rechtswege, welcher hier nicht ausgeschlossen ist, vgl. auch R.G.Entsch. B. 8 S. 280.

[9]) d. h. für den Fall der Weigerung der Gemeindeorgane. Der Weigerung wird der Fall gleichzustellen sein, wenn zwischen mehreren der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten selbständigen Fonds Streitigkeiten zum gerichtlichen Austrag zu bringen sind, vgl. auch N. 5 zu § 8.

Durch Abs. 2 ist der § 659 II. 11. A. L.R. für den Bereich der katholischen Kirchenverwaltung beseitigt, R.G. Entsch. B. 10 S. 210.

[10]) d. h. solcher, welche mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind.

[11]) Wegen Feststellung der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vgl. Verord. v. 24. Jan. 1844 (G.S. S. 52). Im Bereiche der Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden ist die bischöfliche Behörde gemäß § 1 dieser Verordnung zur Abfassung von Defektenbeschlüssen zuständig (Erl. d. M. d. g. A. v. 3. Dez. 1880, G. II. 3663, Urt. d. Komp.-Gerichtsh. v. 30. Jan. 1858, J.M.Bl. S. 111).

[12]) insbesondere einen Bevollmächtigten zur Prozeßführung zu bestellen, vgl. auch Ob.Tr.Erk. v. 3. Febr. 1879, J.M.Bl. S. 97.

§ 54.

Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde[1]) zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist,[2]) mitzutheilen.[3])

[1]) dem Regierungspräsidenten, Art. I. Nro. 3 d. V. v. 30. Jan. 1893.

[2]) Auf die Feststellung dieses Punktes ist das staatliche Revisionsrecht beschränkt. Für die Regel wird eine an der Hand des Etats vorzunehmende Durchsicht der Jahresrechnung und ev. der dazu gehörigen Belagsstücke genügen, um die Etatsmäßigkeit der Verwaltung zu kontrolliren; einer minutiösen, insbesondere kalkulatorischen Durchprüfung aller Rechnungsposten bedarf es hierzu nicht (Erl. d. M. d. g. A. v. 1. April 1879, G. II. 555).

[3]) Eine weitergehende Prüfung der Jahresrechnung bleibt der kirchlichen Aufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 2) und in den Fällen des § 40 Abs. 1 dem Patron überlassen.

Ueber die Zeit der Einreichung der Rechnung und die Feststellung der Reihenfolge der genannten drei Revisionsinstanzen enthalten die Gesch.Anweisungen das Nähere.

§ 55.

Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

[1]) Vgl. Verord. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 30. Jan. 1893 (G.S. S. 13). Abgedruckt unter III.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-,[1]) Militär-[2]) und Anstaltsgemeinden[3]) keine Anwendung.

[1]) d. h. auf die mit den Kathedralen verbundenen Pfarreien, welche durch das Domkapitel bzw. einen von diesem kommitirten Domherrn verwaltet werden (vgl. auch Bulle de sal. anim. Abs. 16, G.S. (1821) S. 114). Die Dompfarreien und deren Vermögensverwaltung unterstehen dem Ges. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149).

[2]) Vgl. §§ 34 u. flg. d. Mil.Kirch.Ord. v. 12. Febr. 1832 (G.S. S. 69).

[3]) Vgl. §§ 77—79 II. 19. A. L.R.

§ 57.

Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.[1])

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse,[2]) als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung[3]) über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

[1]) Vorbehaltlich der Bestimmung im § 60 Abs. 2.

[2]) Hierher gehören II. 11. A. L.R.: §§ 323 (Anzeige an die geistliche Behörde, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt), 354 (Betheiligung bei der Pfarrwahl), 376 (Ausfertigung der Vokation für den Pfarrer), 388 (Präsentation des berufenen Pfarrers), 159, 239 (Anhörung der Gemeinde bei Parochial-Veränderungen, R.G.Entsch. B. 15 S. 243).

[3]) Die Gem.Vertretung ist hiernach an Stelle der früheren Repräsentanten bei allen Parochialveränderungen zu hören. Die Anhörung der einzelnen Parochianen, welche ebenfalls zu den Interessenten des § 239 a. a. O. gehören, wird hierdurch nicht ersetzt (Erl. d. M. d. g. A. v. 5. Sept. 1890, G. II. 2324). Bemerkt wird, daß es nur der Anhörung, nicht der Zustimmung der Betheiligten bedarf (Urt. d. O.V.G.'s v. 20. Febr. 1892, I. 191).

§ 58.

Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte[1]) in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt[2]) oder verwaltet ist.[3])

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.[4])

[1]) Vgl. §§ 14, 15, 32, 37, 38, 47, 53. Art. 2, 13 d. Wahl-Ord.

[2]) Vgl. Ges. v. 20. Mai 1874 (G.S. S. 135), 14. Juli 1880 (G.S. S. 285), 21. Mai 1886 (G.S. S. 147).

[3]) Vgl. §§ 1—3 d. Ges. v. 20. Mai 1874 (G.S. S. 135) u. Art. 2 d. Ges. v. 14. Juli 1880 (G.S. S. 285).

[4]) Ueber das Verhältniß des Abs. 1, welcher ein Ruhen der bischöflichen Rechte anordnet, zum Abs. 3, nach welchem diese Rechte auf die betreffende Staatsbehörde übergehen, vgl. Erl. d. M. d. g. A. v. 29. Jan. 1876 (Arch. f. k. K. R. B. 36 S. 469), O.Tr.Entsch. B. 81 S. 426, Oppenhoff Rechtspr. B. 19 S. 498, J.M.Bl. (1879) S. 97, O.V.G. Entsch. B. 4 S. 146, Joh. Jahrb. B. 8 S. 147, Verh. d H. d. Abg. 1876 S. 1008—1019.

§ 59.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen,[1]) mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

[1]) Das Recht der Bezirksregierungen, in ihrer Eigenschaft als Patronatsbehörden gegen säumige Kirchenvorstände mit Exekutivstrafen vorzugehen (vgl. § 11 d. Instr. v. 23. Okt. 1817, G.S. S. 248, § 48 d. Verord. v. 26. Dez. 1808, G.S. S. 464) steht den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen und besteht daher auch heute noch in Geltung, Erl. d. M. d. g. A. v. 22. Okt. 1883, G. II. 3587.

§ 60.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich 2c.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Anlage.

Wahlordnung.[1])

Artikel 1.

Der Kirchenvorstand[2]) ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten[3]) auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen[4]) Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.[5])

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang[6]) bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen[7]) erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.[8]), [9]).

[1]) Vgl. § 30 d. Ges. v. 20. Juni 1875. Die Detailbestimmungen über das Wahlverfahren sind im Interesse einer besseren Uebersichtlichkeit unter Ausscheidung aus dem Gesetze dem letzteren in Form einer besonderen Wahlordnung als Anlage beigefügt.

[2]) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden. Das Nähere in den Gesch.Anweisungen (Art. 7).

[3]) Vgl. die §§ 25, 26, 28, 32 Abs. 3, 37 Abs. 2. Die Wählerliste hat den Zweck, den Kreis der stimmfähigen

Gemeindeglieder festzustellen, nicht aber den, als Verzeichniß der mit dem passiven Wahlrecht ausgestatteten Personen zu dienen.

[4]) oder ad hoc zugänglich gemachten Lokale.

[5]) Zweck der Auslegung ist, den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern Gelegenheit zur Einsicht der Liste und zu etwaigen Einsprüchen gegen dieselbe zu geben (Mot.).

[6]) Der Aushang ist wesentlich. Wo derselbe erfolgt, ob an den Kirchenthüren oder an einem sonst geeigneten Orte, unterliegt dem Ermessen des Kirchenvorstandes.

[7]) Die Bekanntmachung von der Kanzel während des Gottesdienstes ist hierbei nicht ausgeschlossen (Mot.).

[8]) Die Zulässigkeit des Einspruchs ist nicht darauf beschränkt, daß der Einsprechende in seinen eigenen Rechten verletzt worden ist.

[9]) Die Kosten, welche durch die Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter entstehen, sind von den Kirchenkassen, ev. von den Kirchengemeinden und deren Mitgliedern zu tragen; dies gilt auch in dem Falle, wenn die Wahl auf erhobenen Einspruch wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen für ungültig erklärt ist, indem der Kirchenkasse das Recht, gegen diejenigen Personen, welchen der Verstoß gegen die Gesetze zur Last fällt, den Regreß zu nehmen, vorbehalten bleibt (Erl. d. M. d. g. A. v. 6. Nov. 1877, G. II. 2844).

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste.[1]) Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen[2]) binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist,[3]) an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten[4]) (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl

nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen[5]) in der Mitte liegen.

[1]) unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch-erhebenden.

[2]) Der ablehnende Bescheid, welcher anderweitige Erinnerungen des in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedes zurückweist, ist der weiteren Anfechtung entzogen.

[3]) Vgl. § 35.

[4]) Im Falle der Meinungsverschiedenheit: § 43 Abs. 3.

[5]) Ob die Nichtbeachtung der Frist die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Ein absoluter Ungültigkeitsgrund wird in der verfrühten Vornahme der Wahl nicht zu erblicken sein (vgl. auch Erl. d. M. d. g. A. v. 27. Okt. 1875, G. II. 2717).

Artikel 3.

Die Einladung[1]) zur Wahl muß die Zeit[2]) und den Ort[3]) der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen[4]) enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen[5]) erfolgen.

[1]) welche von dem Kirchenvorstande ausgeht, Art. 1.

[2]) d. h. den Beginn und die Dauer des Wahlakts.

[3]) d. h. es muß das Wahllokal an demjenigen Orte, wo die Wahl stattfindet, angegeben werden. Gehören mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde, so ist die Wahl an demjenigen Orte zu vollziehen, von welchem die Gemeinde ihren Namen und an welchem sie ihren rechtlichen Mittelpunkt hat (Erl. d. M. d. g. A. v. 29. Okt. 1878, G. II. 2471). Der Ort, an welchem der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes zufällig ihren Wohnsitz haben, ist nicht entscheidend.

[4]) Es muß aus der Einladung hervorgehen, wie viel

Personen als Kirchenvorsteher und wie viel als Gem.Vertreter zu wählen sind.

[5]) Vgl. N. 7 zu Art. 1.

Artikel 4.

Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus 4 Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern[1]) der Gemeinde[2]) beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.[3])

[1]) Vgl. §§ 27, 28.

[2]) einschließlich der zu der Hauptgemeinde gehörigen Filial- und Kapellen-Gemeinden, vgl. N. 2 zu § 25.

[3]) Der Wahlvorstand bleibt auch bei dem Ausscheiden oder der Verhinderung eines Mitgliedes noch beschlußfähig, da zu der Beschlußfähigkeit nach allgemeinen Grundsätzen die absolute Mehrheit der Mitglieder, vorliegend also drei Mitglieder des aus fünf Personen zusammengesetzten Wahlvorstandes ausreichend sind (Erl. d. M. d. g. A. v. 2. Nov. 1877, G. II. 2887).

Artikel 5.

Die Wahlhandlung[1]) wird durch den Vorsitzenden geleitet.[2])

[1]) über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, Art. 10.

[2]) Der Vorsitzende ist auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich, während die Beisitzer ihm die erforderliche Unterstützung bei dem Wahlgeschäfte zu leisten haben (Mot.).

Artikel 6.

Das Wahlrecht wird in Person[1]) durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel[2]) ohne Unterschrift[3]) ausgeübt.[4])

[1]) Stellvertretung ist hiernach ausgeschlossen.

[2]) Auch gedruckte Stimmzettel können verwendet werden. Voraussetzung ist, daß der Stimmzettel zweifellos erkennen läßt, wer gewählt werden soll. Zettel, welche die Person

nicht genügend bezeichnen oder welche noch etwas Anderes, als die Namen der Kandidaten enthalten, sind ungültig.

[3]) Unterschriebene Stimmzettel sind ungültig.

[4]) Die Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern durch Akklamation ist durch Art. 6 ausgeschlossen (Erl. d. M. d. g. A. v. 14. Dez. 1878, G. II. 2779).

Artikel 7.

Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit[1]) für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.[2])

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

[1]) der abgegebenen gültigen Stimmen.

[2]) Beispiel: Es sind vier Kirchenvorsteher zu wählen. Von den abgegebenen 150 gültigen Stimmzetteln haben erhalten: A. 78, B. 76, C. 71, D. 68, E. 64, F. 56, G. 50 Stimmen. Während A. und B. gleich im ersten Wahlgange die zur Wahl erforderliche absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben, ist wegen der noch zu wählenden zwei anderen Kirchenvorsteher eine engere Wahl nothwendig. Da C., D., E. und F. die doppelte Zahl der zu Wählenden ausmachen, scheidet bei der engeren Wahl G. von vorn herein aus.

Artikel 8.

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat,[1]) darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.[2])

[1]) was vor Ablauf der in der Einladung zur Wahl festgesetzten Wahlzeit nicht zulässig ist, vgl. N. 2 zu Art. 3. Aber einer Schließung der Abstimmung durch den Vorsitzenden bedarf es auch in diesem Falle.

[2]) Die bei der Schließung im Wahllokale anwesenden Wähler müssen jedoch zur Abstimmung noch zugelassen werden.

Artikel 9.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.[1]), [2])

[1]) und zwar durch Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (Mot.).

[2]) Die Entscheidungen sind im Protokolle (Art. 10) zu vermerken.

Artikel 10.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll[1]) aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang[2]) beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.[3])

[1]) Die Führung des Protokolls hat der Vorsitzende, falls er sie nicht etwa selbst übernimmt, einem der Beisitzer zu übertragen (Mot.).

[2]) Vgl. insbesondere Art. 3 (Zeit, Ort), 4, 7 Abs. 1 u. 2, 8, 9.

[3]) Die Unterzeichnung des Protokolls bildet den Schluß der Wahlhandlung (Mot.).

Artikel 11.

Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.[1]), [3]).

[1]) zur Vermeidung von Kollisionen (Mot.).

[2]) Die Wahl der Gemeindevertreter kann, falls die Kirchenvorsteherwahl nicht zu Stande gekommen ist, unbedenklich vor sich gehen, wie sie auch durch die nachträgliche Kassirung der Kirchenvorsteherwahl nicht berührt wird.

Artikel 12.

Die Namen der Gewählten [1]) werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. [2]), [3]). Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. [4]), [5]).

[1]) Staatsbeamte bedürfen zur Annahme des Amtes eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters nicht der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (Erl. d. M. d. g. A. v. 15. Juli 1874, G. I. 4483).

[2]) von dem Kirchenvorstande.

[3]) Die Namen der neugewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter (sowie der ausgeschiedenen Mitglieder) sind alsbald nach stattgehabter Wahl auch dem Regierungspräsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen, Art. 7 d. Gesch.Anw.

[4]) Vgl. N. 7 zu Art. 1.

[5]) Wegen Einführung und Verpflichtung der Neugewählten vgl. § 31.

Artikel 13.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage [1]) des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen [2]) bei dem Kirchenvorstande zu erheben, [3]) welcher über dieselben entscheidet. [4]) Gegen den ablehnenden [5]) Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat. [6])

[1]) Es empfiehlt sich, diesen Tag auf dem Aushange selbst urkundlich festzustellen. Die Dauer des Aushanges ist im Gesetze nicht bestimmt.

[2]) Berechnung: § 200 C.P.O.

[3]) Einsprüche gegen die Liste, zu deren Erhebung und

Erledigung bereits das frühere Verfahren Gelegenheit gegeben hat (Art. 1 u. 2), sind von dem jetzigen Einspruchsverfahren ausgeschlossen.

[4]) in schriftlicher Form durch Beschluß. Durch die Entscheidung kann nur der Einspruch zurückgewiesen oder unter Kassirung der Wahl für begründet erklärt, nicht aber ein anderweitig festgestelltes Wahlergebniß substituirt werden.

[5]) Der den Einspruch zulassende Bescheid ist unanfechtbar; es muß eine Neuwahl stattfinden, auch wenn der Einspruch auf ganz nichtigen Gründen beruhen sollte (vgl. auch Verh. d. H. d. A. 1885 S. 1109). Für Fälle der letzteren Art dürften die Vorschriften der §§ 37, 46 zum Vorgehen gegen den Kirchenvorstand angemessene Handhaben darbieten.

[6]) Das Recht der Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident und bischöfliche Behörde), wegen grober Unregelmäßigkeiten eine Wahl von Amtswegen zu kassiren, wird durch die Vorschrift des Art. 13 nicht berührt (vgl. auch O.V.G. Entsch. B. 25 S. 21).

Artikel 14.

Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

II.

Gesetz

betreffend

die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Vom 4. Juli 1875.

(Gesetzsamml. Seite 333).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden,

so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5.

Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6.

Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7.

In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8.

Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

III.

Verordnung

über

die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 30. Januar 1893.

(Gesetzsamml. Seite 13).

Wir Wilhelm rc. verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 [1]) (G.S. S. 571), was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark[2]) übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 50 Nr. 2),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50 Nr. 4);

2. von dem Oberpräsidenten[3])

in den Fällen des § 50 Nr. 7;

3. von dem Regierungspräsidenten[4]),[5])

in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51 bis 54.

[1]) Die Neuerungen der gegenwärtigen Verordnung gegenüber der aufgehobenen vom 27. Sept. 1875 bestehen in einer Erweiterung der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten (§ 50 Nro. 1 und Nro. 5 d. Ges. v. 20. Juni 1875), und in einer weiteren Fassung der Eingangsworte des Art. 2.

[2]) Für die Regel ist hierfür der Kaufpreis entscheidend.

[3]) In den Hohenzollernschen Landen von dem Regierungspräsidenten, Erl. d. M. d. g. A. v. 9. Okt. 1875, G. II. 2605.

[4]) Für Berlin und Charlottenburg von dem Polizeipräsidenten zu Berlin (Erl. d. M. d. g. A. v. 16. Dez. 1875, G. II. 3232, vgl. auch § 44 d. Ges. v. 30. Juli 1883, G.S. S. 195).

[5]) Zu bemerken ist, daß der Regierungspräsident auch bei Reklamationen gegen Kirchensteuern als entscheidende Behörde betheiligt ist. Auf das Reklamationsver-

fahren, bei welchem der einzelne Censit die Umlageerhebung mit der Behauptung anfechtet, daß er zu Unrecht oder mit einem zu hohen Betrage eingeschätzt sei, findet nach wie vor das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.S. S. 140), jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß a) die Rekursentscheidung nicht mehr der Regierung als Kollegium, sondern dem Regierungspräsidenten zusteht (Erl. d. M. d. g. A. v. 17. Sept. 1888, G. II. 2848) und b) gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet, welcher endgültig entscheidet (Art. 2). Ob hierbei der Kirchenvorstand oder ein Censit als Beschwerdeführer auftritt, macht nach der jetzigen erweiterten Fassung der Eingangsworte des Art. 2 keinen Unterschied mehr (Erl. d. M. d. g. A. v. 9. Nov. 1893 u. 27. März 1894, G. II. 1233, 479). Hervorzuheben bleibt, daß ein Umlagebeschluß der Kirchenorgane, um die Steuerpflicht der Eingepfarrten zu begründen, nicht einer näheren Begründung aus dem materiellen Rechte bedarf, daß derselbe bei Hinzutritt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde selbst rechtskonstitutiv wirkt, und für die Erörterung der Frage, ob der Umlagebeschluß sich mit Observanzen, Lokal- oder sonstigen Rechten in Uebereinstimmung befindet, weder im Reklamationsverfahren noch auch im ordentlichen Rechtswege Raum gegeben ist (Erl. d. M. d. g. A. v. 24. Dez. 1892, G. II. 4012, Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp.Konfl. v. 13. Okt. 1877, Just.M.Bl. S. 233, v. 8. Jan. 1881, Kirchl. Ges. u. Verord.Bl. 1881 S. 42–47, a. M. R.G., Entsch. B. 1 S. 140).

Artikel 2.

Die Beschwerde findet statt:

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern,

gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Art. 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten,[1]) welcher endgültig entscheidet.

[1]) Im Falle des § 37 Abs. 3 des Ges. v. 20. Juni 1875 ausnahmsweise an den Minister der geistl. Angelegenheiten, vgl. N. 9 zu § 37. In den Hohenzollernschen Landen geht beim Mangel einer Oberpräsidial-Instanz die Beschwerde ebenfalls unmittelbar an den Minister (vgl. Erl. in N. 3, auch § 5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.S. S. 195).

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Jan. 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

IV.

Geschäfts-Anweisung

für

die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Pommern,

welche zum Delegaturbezirk des Breslauer Bisthums gehören.

Vom 8. September 1889.*)

Nachdem zwischen dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern und dem unterzeichneten Fürstbischöflichen Delegaten ein Einverständniß erzielt ist, wird unter Bezugnahme auf die §§ 42 und 44 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 für die

---

*) Für die Entschließung des Herausgebers, gerade diese Gesch.Anweisung trotz ihres geographisch sehr beschränkten Geltungsbereichs hier zum Abdruck zu bringen, war die Erwägung bestimmend, daß dieselbe bei der Reichhaltigkeit ihres Inhalts und der Fülle des praktischen Materials auch den Verwaltungsorganen der übrigen Diözesen von Nutzen sein und denselben für die Behandlung und Erledigung kirchlicher Vermögensangelegenheiten schätzbare Fingerzeige an die Hand geben werde.

Die der Gesch.Anweisung beigegebenen Formulare sind hier nicht zum Abdruck gebracht.

katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Pommern, welche zum Delegaturbezirk des Breslauer Bisthums gehören, nachstehende Geschäftsanweisung hierdurch erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13 bis 19, 22 bis 24, 31 und 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875).

Artikel 1.

Funktionen des Vorsitzenden.

I. Den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung liegt es, abgesehen von den ihnen durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 und diese Anweisung übertragenen sonstigen Dienstgeschäften, ob:

1. den Kirchenvorstand, bezw. die Gemeindevertretung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berufen. Die Berufung muß spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Tage unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der zur Berathung gelangenden Gegenstände schriftlich bezw. durch Kurrende erfolgen.

   Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in gleicher Weise einzuladen.
2. in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und der Abstimmungen festzusetzen, für die Protokollführung durch ein Mitglied zu sorgen und wegen der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung das Erforderliche zu veranlassen.

3. die ordnungsmäßige Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse in das Protokollbuch herbeizuführen.

Die Protokolle sind außer von dem Schriftführer von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Wird bei den Sitzungen ausnahmsweise ein der Versammlung nicht angehöriger Schriftführer zugezogen, so ist das Protokoll außer von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer noch weiter von mindestens einem Mitgliede der Versammlung zu unterzeichnen.

II. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren.

III. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Kirchenvorstande innerhalb acht Tagen nach jeder Sitzung der Gemeindevertretung die von der letztern gefaßten Beschlüsse in einer von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterzeichneten Abschrift zugefertigt werden.

Artikel 2.

Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, für die erforderliche Vorberathung der Berathungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen.

Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, welche die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen ver-

pflichten sollen, bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Für alle sonstigen Ausfertigungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Berichte und Eingaben an die Aufsichtsbehörden sind auf gebrochenen Bogen mittleren Formats zu schreiben, welche rechts oben das Datum, links oben die Inhaltsangabe und Journal-Nummer der Verfügung zu tragen haben, auf welche sie sich beziehen. Verschiedene Gegenstände müssen in besonderen Eingaben behandelt werden.

Artikel 3.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einverständniß oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu beachten.

Artikel 4.

Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung im regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung

in einem andern von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in solchem Falle sind die Kirchenvorsteher bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirthshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so muß in jedem Monat wenigstens eine regelmäßige Sitzung stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen (§ 16 des Gesetzes).

Artikel 5.

Registratur.

Der Kirchenvorstand hat für die sorgfältige Aufbewahrung sämmtlicher Akten und Dokumente, welche sich auf die ihm obliegende Vermögensverwaltung beziehen, in einem geeigneten, sichern und trockenen Lokale Sorge zu tragen.

Dem Vorsitzenden liegt es ob, die eingehenden Schriftstücke zu den betreffenden Akten zu bringen und ist er hierfür, sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung der Registratur verantwortlich.

Artikel 6.

Beschlußfähigkeit.

Wenn zu einer gehörig berufenen Sitzung die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen auch dann die Letzteren nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist sowohl dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin als dem Regierungspräsidenten hiervon durch den Vorsitzenden Anzeige zu machen.

Artikel 7.

Wahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Nach jeder Neuwahl ist binnen 8 Tagen ein Verzeichniß sämmtlicher Kirchenvorsteher unter Angabe der Zeit ihrer Wahl zu fertigen und dem Protokollbuche vorzuheften.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende je eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin und dem Regierungspräsidenten, Letzterem durch Vermittelung des Kreislandraths, einzureichen. Eine weitere Abschrift ist innerhalb derselben Frist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Aufbewahrung bei dem Protokollbuche der Letzteren mitzutheilen. Auf die Art der Abstimmung bei den

nach § 34 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen finden die Vorschriften der im § 30 daselbst erwähnten Wahlordnung entsprechende Anwendung.

Das Ergebniß der Ersatzwahlen ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin und dem Regierungspräsidenten binnen 8 Tagen mitzutheilen.

Auf Kirchenvorstände, welche etwa in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In solchen Fällen wird vielmehr die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen von Aufsichtswegen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor dem Eintritt in die Geschäfte in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (§ 31 des Gesetzes).

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Vermögensverwaltung.

A. Inventarium.

(Zu § 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875).

Artikel 8.

Inventarium.

Das Inventarverzeichniß ist die Grundlage des Voranschlags und der gesammten dem Kirchenvorstande obliegenden Vermögensverwaltung. Auf die

Aufstellung, Vollständigkeit und fortlaufende Richtigerhaltung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Verzeichniß des Inventars sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden und der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke (§§ 3 und 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in übersichtlicher Form einzutragen und muß dasselbe eine besondere Abtheilung für jede Art der vorhandenen Vermögensmassen enthalten.

In dem Inventarverzeichnisse ist bei jedem Gebäude und Grundstücke anzugeben, in welcher Weise dasselbe nutzbar gemacht, ob es verpachtet ist, als Dienstgrundstück dient u. s. w.

In dem Verzeichnisse des Inventars sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht ergeben oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten im Inventarverzeichniß angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und die Art des Schulddokuments.

Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausfonds oder Küsterei- bezw. Organistereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchen- und nicht eines besonderen Kapellenvorstandes unterstehendes Kapellenvermögen vorhanden ist, müssen dieselben im Inventarverzeichniß unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisirt werden.

Das Verzeichniß des Inventars ist nach dem sub Anlage I beigefügten Formular zu fertigen.

Das Inventarverzeichniß ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Artikel 9.

Die Aufstellung des Inventarverzeichnisses erfolgt zunächst durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. besonderen Rendanten.

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesammten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen.

Jeder Artikel des Inventarverzeichnisses ist durch eine unmittelbar unter der letzten Eintragung zu ziehende Linie abzuschließen; spätere Veränderungsvermerke sind unterhalb derselben einzutragen. Am Schlusse des Inventarverzeichnisses ist die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben vom Kirchenvorstande zu bescheinigen und diese Bescheinigung unter Hinweis auf den Beschluß des Kirchenvorstandes, durch welchen die Richtigkeit des Verzeichnisses des Inventars anerkannt ist, von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Insofern durch die erste Aufstellung bezw. die zweckentsprechende Umarbeitung des Inventarverzeichnisses Kosten entstehen, sind dieselben auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

Artikel 10.

Das Verzeichniß des Inventars ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Einsicht vorzulegen. Der Letztere theilt dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Regierungspräsidenten zur Kennt-

nißnahme mit. Die von den Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventarverzeichniß gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Artikel 11.

Jede später in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle im Verzeichniß des Inventars eingetragen und die bezüglich derselben herbeizuführende Anerkennung des Kirchenvorstandes nebst dem Datum der betreffenden Verhandlung dabei bemerkt werden.

Für die richtige Fortführung des Inventarverzeichnisses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde ist das Verzeichniß des Inventars auf Verlangen jederzeit einzureichen.

Artikel 12.

Außerordentliche Revision des Inventarverzeichnisses.

Eine außerordentliche Revision des Verzeichnisses des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Bestandtheil des Inventariums ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude, die vorschriftsmäßige Außerkurssetzung und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des vom Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(§§ 11, 21 Nr. 12, 52, 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875).

Artikel 13.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jeden Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen, oder wo dieses schon geschehen ist, beizubehalten.

Artikel 14.

Einreichung des Voranschlages.

Bis zum 1. November jeden Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Sodann ist der Voranschlag in zwei Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin einzureichen, welcher ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Artikel 15.

Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlage auf die Ge-

meindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlage in die Einnahme des Voranschlags einzustellen und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Vertheilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeindeumlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen (Anlage II).

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(§§ 8 bis 10, 11, 21 Nr. 13, 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875).

Artikel 16.

Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist. Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des rechnungs-

führenden Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letzteren ertheilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Insoweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des rechnungsführenden Kirchenvorstehers, bezw. des Rendanten, wie für seine eigenen verantwortlich.

Artikel 17.

Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in sein Amt eingeführt, der etwa angestellte besondere Rendant wird von demselben mittels Handschlag auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet.

Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten liegt es ob:

1. die Erhebung sämmtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche und der mit derselben verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der letzteren nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen und von diesem zu erheben sind, sowie die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds und die sofortige Abführung der erhobenen Beträge an die Kirchenkasse,
2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, beides nach Maßgabe des Voranschlages und

der Anweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vergl. Art. 20),

3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Werthpapiere, des Porto- und Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals), sowie die Beschaffung, Aufbewahrung und Ordnung der Rechnungsbeläge. Bei größeren Positionen ist die Nothwendigkeit und die Höhe der Kosten durch Kostenanschläge darzuthun, das Gleiche gilt von ganz neuen Nummern,
4. die Entwerfung des Inventarverzeichnisses und des Voranschlages (vergl. Art. 9 und 14),
5. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen,
6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben,
7. die Kontrolle der Ausloosung von Werthpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Die Genannten haben zu diesem Behufe insbesondere die in den Regierungs-Amtsblättern erscheinenden Ausloosungs- und Kündigungsverzeichnisse regelmäßig durchzusehen.

Artikel 18.

Kaution des Rechnungsführers.

Ob und eventuell in welcher Höhe der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. der Rendant

eine Sicherheit zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab.

Eine solche Kaution ist zu bestellen, sobald dies von dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin oder dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Artikel 19.

Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Reihenfolge sofort, nachdem sie stattgefunden, von dem Rechnungsführer einzutragen sind. Als Muster dienen die beigefügten Formulare. Anlagen III und IV.

Außerdem hat der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant über alle geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichniß aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Artikel 20.

Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant hat ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen anzunehmen und nur solche Ausgaben zu leisten, deren fester Betrag sich aus dem Voranschlage mit Sicherheit ergiebt, (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder und dergleichen). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren

Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Quittung seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittirte Betrag in Buchstaben anzugeben ist.

Jede Quittung muß Datum, Ort und Grund der Zahlung genau ergeben und von dem Empfänger unterschriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts vollzogen werden.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterkreuzung der Quittung durch den Empfangsberechtigten als in seiner Gegenwart geschehen durch Namensunterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnorts zu bekunden hat.

Die Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Sobald aus der Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuche bezw. Manual sich ergiebt, daß durch eine Ausgabe die betr. Position des Voranschlages überschritten werden wird, hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung hierauf aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Beläge beigefügt.

Die Ausgabe-Positionen des festgesetzten Etats dürfen ohne besondere Genehmigung des Patronats

und der Fürstbischöflichen Delegatur niemals überschritten werden und müssen für eine solche Ueberschreitung ausreichende Gründe, jedoch vor erfolgter Etatsüberschreitung, angebracht werden.

Artikel 21.

Kontroll-Verzeichniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichniß, in welches er alle von ihm ertheilten Einnahme-Anweisungen der Zeitfolge nach einträgt.

Artikel 22.

Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Mitgliede die Kasse unvermuthet zu revidiren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob die gesammte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird, und ob der vorhandene Kassenbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme nach dem Kassenbuche ergiebt. Dabei ist auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und unter Benutzung des nach Artikel 21 zu führenden Kontrollverzeichnisses zu prüfen.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebniß ersichtlich macht. Für dieses Kassenrevisionsprotokoll ist das in Anlage V enthaltene Schema zur Benutzung geeignet.

Dieselbe ist, wie aus anliegendem Schema ersichtlich, von dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen, und sodann dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das vom Rechnungsführer zu führende Verzeichniß der Werthpapiere zu erstrecken, und es muß dabei festgestellt werden, ob die Werthpapiere richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, sowie ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa in Folge dessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist.

Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Außerdem sind der Erzpriester und der Patron jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen.

Artikel 23.

Aufbewahrung der Kasse.

Nr. 1. Die Kasse ist mit Zustimmung des Kirchenpatronats und Genehmigung des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin entweder in der Kirche oder im Pfarrhause oder an einem anderen sicheren Orte aufzubewahren.

Nr. 2. Der Kirchenvorstand hat für den Behälter (einen festen eisernen oder von dauerhaftem Holze gearbeiteten mit Eisen beschlagenen Kasten oder Schrank) zu sorgen.

Nr. 3. In diesen Behälter müssen außer dem baaren Gelde, soweit dieses nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gebraucht wird, auch die

geldwerthen Dokumente, Staatspapiere rc., welche auf den Inhaber lauten, nachdem dieselben von dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin oder dem Kirchenvorstande selbst außer Kurs gesetzt sind, sowie die Hypotheken-Dokumente sorgfältig verwahrt gehalten werden.

Die Wiederinkurssetzung von Werthpapieren erfolgt gleichfalls durch den Kirchenvorstand, wenn derselbe die Außerkurssetzung bewirkt hat, durch den Vermerk:

„Wieder in Kurs gesetzt“.

N., den ten 18

Der katholische Kirchenvorstand.

Vorsitzender.	Kirchenvorsteher.	Kirchenvorsteher.
N. N.	N. N.	N. N.

und Beidrückung des Amtssiegels

im andern Falle durch den Fürstbischöflichen Delegaten.

Nr. 4. Der Kassen- oder Dokumentenbehälter ist unter dreifachem Verschluß zu halten und hat den einen Schlüssel der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, den zweiten der Rendant und den dritten ein von dem Kirchenvorstande hierzu bestimmtes Mitglied zu führen.

Nr. 5. Es ist unzulässig, daß andere als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zum Kassen- oder Dokumentenbehälter führen.

Nr. 6. Die gleiche Sorgfalt im Aufbewahren der in Nr. 3 bezeichneten Gegenstände muß auch in Ansehung der, der Kirche angehörigen, zum Gottesdienste bestimmten heiligen Gefäße und andere Kostbarkeiten angewendet werden.

Nr. 7. In der Kasse dürfen in der Regel nicht mehr als 100 M. baar liegen gelassen werden.

Von diesem Betrage kann dem Rendanten durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach Bedürfniß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Vorschuß gegeben werden, dessen Verwendung er nach erfolgtem Verbrauch nachzuweisen hat.

Baarbestände über 100 M. müssen baldthunlichst zinstragend angelegt werden.

Artikel 24.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit der Vorprüfung der Rechnung einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung, welche bei Kirchen landesherrlichen Patronats in drei Exemplaren, bei Kirchen nicht landesherrlichen Patronats dagegen in zwei Exemplaren zu fertigen ist, mit den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa vom Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und der Beantwortung derselben vom Kirchenvorstande an den Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung eingereicht. Der Fürstbischöfliche Delegat wird demnächst die Rechnung mit seinen Bemerkungen dem Patronat übersenden, welches sie mit etwaigen Erinnerungen dem Regierungspräsidenten zur Prüfung einreicht.

Der Regierungspräsident läßt die Rechnung entweder mit der Bemerkung, daß sich gegen dieselbe

Nichts zu erinnern gefunden oder mit den gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen baldmöglichst an den Fürstbischöflichen Delegaten zurückgelangen.

Die etwaigen Erinnerungen des Patronats sowie der Staatsoberaufsichtsbehörde und des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin werden von dem letzteren dem Kirchenvorstande mit einem Exemplar der Rechnung nebst den Belägen zur Erledigung zugefertigt.

Die Notaten-Beantwortung ist von dem Kirchenvorstande nach Formular VI ungesäumt dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin einzureichen, welcher sie an den Regierungspräsidenten zur Entscheidung weiter befördert.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Artikel 25.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen Behörde und dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen, und nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (vgl. § 21 Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kirchenvorstand dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Artikel 26.

Einreichung der Rechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren ersichtlich sein.

Jede Ueberschreitung des Voranschlages ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen.

Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin.

Außerdem ist die nach Erledigung der Erinnerungen der Aufsichtsbehörden und nach erfolgter Entlastung durch die Gemeindevertretung zu bewirkende zweiwöchige Offenlegung auf der Rechnung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu bescheinigen, auch nachträglich die erfolgte Entlastung darauf zu vermerken.

Als Muster für die Jahresrechnung dient das als Anlage VII beigefügte Formular.

Artikel 27.

Ueber die Portoauslagen ist vom Rechnungsführer ein vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß der Jahresrechnung als Ausgabebelag beizufügen.

Ebenso ist über die in jedem Jahre wiederholt bei gewissen Gelegenheiten wiederkehrenden, der Höhe nach nicht im Voraus zu bestimmenden Einnahmen, wie Kollekten, Klingelbeutelgeld und Beträge für Grabstellen, Glockengeläute, Kerzen, Lampen und dergl. ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß vom Rechnungsführer aufzustellen und der Jahresrechnung als Einnahmebelag beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

Die wegen Ausleihen auf Grundwerth ausgestellten Obligationen sind nebst den sogenannten Sicherheitsdokumenten, als Erwerbsurkunden, Hypothekenextrakten, Polizen u. s. w. bei der Einreichung der Jahresrechnung auf Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde oder dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 28.

Ueber Gemeinde-Umlagen zu baulichen oder sonstigen kirchlichen Zwecken ist eine besondere Rechnung zu führen. Dasselbe gilt von der Verwaltung des Stiftungsvermögens und hat hier das Formular VIII Anwendung zu finden.

Artikel 29.

Die abgenommenen Rechnungen nebst Belägen und alle sich auf dieselben beziehenden Schriftstücke

sowie alle Spezialrechnungen dürfen nicht vernichtet, sondern müssen gleichwie die nicht mehr im Gebrauch stehenden Journale im Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Artikel 30.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Behörden sind unter der Rubrik: „Portopflichtige Dienstsache" zu frankiren.

Artikel 31.

Verkauf von Werthpapieren.

Auf den Inhaber lautende Werthpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Artikel 32.

Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung kirchlicher Gelder sind die bestehenden Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Hiernach sind die Gelder, welche zu den laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen Preußischer Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welch

von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des zwanzigfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Die Erlangung möglichst hoher Zinsen soll nicht, wie vielfach angenommen wird, erste und Hauptbedingung sein; in den meisten Fällen ist der gebotene Vortheil ein scheinbarer und vorübergehender. Unter den schwankenden Verhältnissen der Jetztzeit werden solche Vortheile durch spätere Ausfälle, Kosten und sonstige Nachtheile meist wieder hinfällig.

Artikel 33.

Wenn der Kirchenvorstand Jemandem Kirchenkapitalien auf ein Grundstück zu leihen beabsichtigt, so hat er den betreffenden Antrag des Darlehnsuchers mit einer beglaubigten Abschrift des Grund-

buchblattes des zu beleihenden Grundstücks und dem Nachweise der Feuerversicherung der Gebäude dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Prüfung der Sicherheit und Einholung der Patronatszustimmung einzusenden.

Artikel 34.

Wird die Sicherheit überhaupt für ausreichend erachtet und liegt die patronatliche Zustimmung vor, so erfolgt die Eintragung des Darlehns in das Grundbuch. Der hierüber von dem zuständigen Königlichen Amtsgericht auszufertigende Hypothekenbrief ist dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin vorzulegen, mit dessen Gutheißung kann alsdann die Auszahlung geschehen.

Artikel 35.

Der Ankauf von Werthpapieren wird am zweckmäßigsten einem Bankier übertragen, mit dem der Kirchenvorstand wegen des Werthes und der Provision vorher sich geeinigt hat, letztere beträgt in Berlin $^1/_8$ bis $^1/_6$ Prozent.

Die angekauften Werthpapiere sind alsbald vom Kirchenvorstande mit dem Vermerk:

„Außer Kurs gesetzt".
N. den ten 18
Der katholische Kirchenvorstand

außer Kurs zu setzen und dann in der Kasse aufzubewahren.

Artikel 36.

Beabsichtigt der Kirchenvorstand die Kündigung ausstehender Kirchenkapitalien, wozu außer der Ge-

nehmigung der geistlichen Aufsichtsbehörde event. auch die des Patronats erforderlich ist, so hat derselbe hierüber an den Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin eingehend zu berichten. Geschieht die Aufkündigung von Seiten eines Schuldners, dann ist auch hiervon dem Fürstbischöflichen Delegaten Anzeige zu erstatten.

Nach erfolgter Vereinnahmung des gekündigten Kapitals nebst sämmtlichen Zinsrückständen hat der Kirchenvorstand eine löschungsfähige Quittung in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 urkundlich auszustellen und dem Schuldner mit dem betreffenden Hypothekenbriefe auszuhändigen.

Artikel 37.

Beträge, welche ihrer Geringfügigkeit wegen oder sonstiger Umstände halber nicht in der vorstehenden Weise angelegt werden können, sind bei einer Kreissparkasse oder einer anderen öffentlichen staatlich genehmigten Sparkasse oder bei der Reichsbank zinsbar zu belegen.

Artikel 38.

Von der Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken.

Die Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken bedarf der Genehmigung des Kirchenpatrons und des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin. Sofern der Vertrag auf länger als 10 Jahre oder bezüglich der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch und zur Benutzung überwiesenen Grundstücke mit verbindlicher Kraft für den Amtsnachfolger abgeschlossen werden soll, ist außerdem die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Artikel 39.

Sind die Pachtbedingungen von dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin genehmigt, so hat der Kirchenvorstand einen Lizitationstermin anzusetzen und denselben in der Regel drei Mal durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Bei Verpachtung kleiner Parzellen genügt die Bekanntmachung des Lizitationstermins durch den Pfarrer vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde an zwei Sonntagen hintereinander.

Artikel 40.

Nach Abhaltung des Lizitationstermins hat der Kirchenvorstand das betreffende Protokoll mit seiner gutachtlichen Aeußerung über die Persönlichkeit und die Vermögenszustände der drei Meistbietenden dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Ertheilung des Zuschlages einzureichen.

Artikel 41.

Nach ertheiltem Zuschlage ist mit dem Pächter, sofern derselbe gleichzeitig die festgesetzte Kaution erlegt, ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag mit Vorbehalt der Genehmigung des Patronats und des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin in zwei Exemplaren abzuschließen, und sind die letzteren demnächst dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Bestätigung einzusenden. Für den Fürstbischöflichen Delegaten ist eine beglaubigte Abschrift als Aktenexemplar beizufügen.

Artikel 42.

Erst nach Rückkunft des so bestätigten Pachtvertrages und nach erfolgter Vereinnahmung der

Kaution zur Kirchenkasse darf der Kirchenvorstand das verpachtete Grundstück dem Pächter übergeben, widrigenfalls er für alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsenden Nachtheile solidarisch verhaftet ist.

Artikel 43.

Schenkungen.

Wenn vermöge Testaments oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder zur Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament resp. die Schenkungsurkunde dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur ferneren Anordnung einzusenden. Zuwendungen im Betrage von über 3000 Mk. bedürfen der Staatsgenehmigung, welche von dem Kirchenvorstande unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Art. 44) bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen ist.

Artikel 44.

Ueber jede Stiftung ist eine besondere Stiftsurkunde vom Stifter selbst eventuell vom Pfarrer zu entwerfen, in welcher der Betrag des Stiftungskapitals und einerseits die Bestimmung über die Verwendung der Erträge desselben, andererseits aber auch die den Empfängern dafür obliegenden Verpflichtungen deutlich anzugeben sind.

Diesen Entwurf hat der Kirchenvorstand dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzureichen, ihn nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Abänderungen dreimal auszufertigen

und diese drei Ausfertigungen nebst dem Entwurf zur oberhirtlichen Bestätigung einzusenden. Von den bestätigten Stiftungsurkunden behält der Fürstbischöfliche Delegat in Berlin ein Exemplar, das zweite wird dem Bezirksdechanten zu den Dekanatsakten und das dritte dem Kirchenvorstande zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv zugestellt.

Artikel 45.

Von Kirchenbauten.

Zur möglichen Vermeidung größerer Ausgaben zu baulichen Zwecken hat der Kirchenvorstand darauf zu sehen, daß etwaige Bauschäden an den kirchlichen und Pfarrgebäuden schleunigst ausgebessert werden. Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende in Gemeinschaft zweier Mitglieder alljährlich im Monat April sämmtliche Baulichkeiten einer genauen Revision zu unterwerfen und über den Befund derselben dem Kirchenvorstande in einer besonderen Sitzung Bericht zu erstatten.

Artikel 46.

An denjenigen Gebäuden, an welchem dem Pfarrer oder einem Kirchenbedienten der Nießbrauch zusteht, sind die kleinen Reparaturen, d. h. solche, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder deren Kosten, jede einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 9 M. und für den Kirchenbedienten nicht über 3 M. betragen, von den Nutznießern auf eigene Kosten auszuführen. Die Nutznießer sind auch verpflichtet, Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser nnd andere dergleichen Pertinenzstücke der Gebäude auf eigene Kosten ohne Rücksicht auf

den Betrag derselben zu unterhalten, jedoch nicht neu zu beschaffen. (cfr. § 784—786 Tit. 11 Th. II A. L.R.).

Artikel 47.

Nicht erhebliche Reparaturen (d. h. solche, deren Betrag 200 M. nicht übersteigt) an kirchlichen und Pfarrgebäuden hat der Kirchenvorstand auf Kosten der Kirchenkasse auszuführen, sofern der im Etat zu Bauten ausgesetzte Betrag dadurch nicht überschritten wird. Soll letzteres stattfinden, so ist zuvor die Genehmigung des Patrons und des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin hierzu einzuholen.

Artikel 48.

Wird eine erhebliche Reparatur (d. h. über 200 M.) oder ein Neubau nothwendig, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Zustimmung der Gemeindevertretung und des Patrons zur Ausführung derselben zu erwirken, demnächst im Einvernehmen mit dem Patron den Kostenanschlag durch einen Bauverständigen fertigen und nach Aufbringung der nöthigen Baumittel den Bau ausführen zu lassen.

Bei allen Neubauten und Umbauten von Kirchen und Pfarrhäusern sind die Kostenanschläge und Zeichnungen dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzusenden.

Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bauinteressenten über die Nothwendigkeit des Baues, über den Umfang oder die Art und Weise seiner Ausführung, oder die dazu zu leistenden Beiträge, so hat der Kirchenvorstand dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin darüber Bericht zu erstatten

und demnächst bei der Königlichen Regierung den Erlaß eines Bauresoluts zu beantragen.

Dieses Verfahren findet auch dann statt, wenn der Kirchenpatron oder andere Bauverpflichtete trotz vorher erklärter Zustimmung zu dem Bau demnächst die Zahlung ihrer Beiträge verweigern.

Bei allen Neu- und erheblichen Reparaturbauten (über 200 M.) ist eine Bauabnahme durch einen Bauverständigen nothwendig, zu welcher der Kirchenvorstand neben dem Bauunternehmer den Nutznießer des Gebäudes und bei Privatpatronen auch den Kirchenpatron zuzuziehen hat.

Die Kosten dieser Bauabnahme fallen der Kirchenkasse zur Last, eventuell sind sie wie die übrigen Baukosten aufzubringen.

Bei Kirchen landesherrlichen Patronats verbleibt es wegen der Abnahme des Baues bei den Anordnungen der Bezirksregierung, der Kirchenvorstand hat jedoch die Uebernahme des vollendeten Baues dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin anzuzeigen.

Artikel 49.

Sämmtliche kirchlichen und Pfarrgebäude, sowie kirchlichen Pertinenz- und Inventarienstücke sind bei einer staatlich genehmigten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr auf Kosten der Kirchenkasse zu ihrem vollen Werthe zu versichern.

Wo die Mittel der Kirchenkasse dazu nicht hinreichen, ist die Versicherung der Gebäude auf denjenigen Werththeil zu beschränken, welchen die Gemeinde baulich zu unterhalten hat, d. h. bei städtischen Kirchen auf $^2/_3$ des Werthes und bei länd-

lichen Kirchen auf $1/_3$ des Gebäudewerthes und den vollen Werth der Hand- und Spanndienste.

Die Versicherungsprämie ist in diesem Falle durch Umlagen auf die Gemeindeglieder alljährlich aufzubringen und der Betrag derselben in den Etat aufzunehmen.

Artikel 50.

Von Umlagen auf die Gemeinde.

Reichen zur Bestreitung von Baukosten oder sonstiger Bedürfnisse die Mittel der Kirchenkasse nicht aus, so hat der Kirchenvorstand mit der Gemeindevertretung (§ 21 ad 8 des Gesetzes) den Maßstab, nach welchem der aufzubringende Beitrag (Umlage) auf die Gemeindeglieder vertheilt werden soll (entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Kommunalsteuern), zu bestimmen. Zu dem diesfälligen Beschlusse ist die Genehmigung des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin und des Regierungspräsidenten (§ 50 ad 9 des Gesetzes) einzuholen.

Artikel 51.

Steht der Vertheilungsmaßstab der Umlage fest, so hat der Kirchenvorstand von den zuständigen Ortsbehörden die Steuerliste zu requiriren und daraus ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen Eingepfarrten (Hebeliste) zu fertigen, in welches die Beträge der als Grundlage der Repartition angenommenen Steuer aufzunehmen und die danach für die einzelnen Gemeindeglieder zu berechnenden Beiträge einzutragen sind.

Die so gefertigte Hebeliste ist von dem Kirchen-

vorstande als richtig zu bescheinigen und 14 Tage lang offen zu legen.

Ort und Dauer der Offenlegung hat der Pfarrer bei dem Hauptgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen.

Für besonders einfache oder eilige Fälle kann der Fürstbischöfliche Delegat in Berlin ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten.

Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung durch den Pfarrer zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Hebeliste durch besondere Bekanntmachung der Verpflichteten ersetzt werden.

Artikel 52.

Die Umlagen auf Grund der Hebeliste sind von den einzelnen Eingepfarrten durch den Rendanten, soweit die Ortsvorstände hierzu bereit sind, durch deren Vermittelung einzuziehen.

Sind nach Verlauf von drei Monaten noch Umlagen rückständig, so hat der Kirchenvorstand die Hebeliste unter Vorlage eines Nachweises über die Offenlegung bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten dem Regierungspräsidenten zur Vollstreckbarkeitserklärung vorzulegen.

Artikel 53.

Die Zwangsvollstreckung ist alsdann durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (§ 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom

7. September 1879, G.S. S. 591) zu bewirken und zwar:

a. falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung dem örtlichen Staats- oder Kommunalsteuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen;

b. andernfalls durch die von der Bezirksregierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 3 Absatz 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde, welchem die Restliste nebst der Hebeliste und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckbarkeitsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu der Verordnung vom 7. September 1879 zu gewährende Remuneration, und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren Anspruch.

Artikel 54.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

Reklamationen (§§ 1, 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 G.S. S. 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Hebeliste bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten

binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an den Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin einzureichen und von diesem mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an den Regierungspräsidenten abzugeben, welcher die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§ 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879, G.S. S. 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§ 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

Artikel 55.

Von Prozessen.

Wenn der Kirchenvorstand einen Anspruch der Kirche, der Pfarre, der Organistei, der Küsterei, der Gemeinde oder einer in seiner Verwaltung befindlichen Stiftung gerichtlich geltend machen soll, so hat er dies noch vor dem Anfange des Prozesses dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin anzuzeigen und gleichzeitig alle hierbei in Betracht kommenden Umstände mit den vorhandenen Beweismitteln versehen ausführlich darzulegen.

Nach erhaltener Information von dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin hat der Kirchenvorstand die Zustimmung des Patronats und der Gemeindevertretung zur Führung des Prozesses

einzuholen, ein Legitimationsattest von dem Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Kreislandraths zu erbitten und gleichzeitig einen Rechtsanwalt mit der Anfertigung der Klage zu beauftragen. Zur Anstrengung des Prozesses selbst bedarf der Kirchenvorstand keiner Ermächtigung von Seiten einer Behörde.

Zur gerichtlichen Beitreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle und zur Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Klagen dieserhalb kann der Kirchenvorstand ohne Beihülfe eines Rechtsverständigen anfertigen.

Artikel 56.

Wird der Kirchenvorstand von einem Anderen rechtlich belangt, so muß er dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin davon sofort Anzeige machen und sofern die gestellte Frist es erlaubt, die betreffende Klage mit einer Auslassung über dieselbe zur Ertheilung etwaiger Information einsenden.

Artikel 57.

Jedes im Prozeß ergangene Urtheil ist gleichfalls dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Kenntnißnahme einzusenden.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat von dem Tage der Zustellung des Urtheils ab gerechnet.

Lautet das Urtheil zu Ungunsten des betreffenden Kircheninstituts, so hat der Kirchenvorstand alsbald eine einfache Urtheilsabschrift von dem Gerichte zu

erbitten. Dieselbe ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin umgehend einzureichen und die Zustellung des Urtheils nicht vor Eingang einer Anweisung der Letzteren zu betreiben.

Artikel 58.

Etwaige Kosten und Kostenvorschüsse sind aus der Kirchenkasse zu bestreiten, sofern sie aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen der Kirche nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung derselben erforderlichen Ausgaben entnommen werden können, und insofern dieses Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch des Pfarrers oder eines anderen Kirchenbedienten unterworfen ist.

Artikel 59.

Wenn die Einnahme der Kirche nach Ausweis des Etats die Ausgaben nicht überschreitet und wenn eine Ersparniß aus dem Vorjahre ausweislich der betreffenden Rechnung nicht vorhanden ist, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung des Etats und eines Rechnungsabschlusses, in welchem die Einnahme und Ausgabe bis zum Tage der Ausfertigung nach Titeln des Etats geordnet, und der baare Kassenbestand nachgewiesen sind, den Regierungspräsidenten um Ertheilung eines Armuthsattestes zu ersuchen und das Letztere dem Gerichte resp. derjenigen Behörde, welche die Kosten erfordert hat, mit dem Antrage auf Niederschlagung derselben einzureichen.

Baare Auslagen der Behörde, sowie Gebühren des eigenen und des gegnerischen Mandatars müssen,

wenn dieselben der zahlungsunfähigen Kirchenkasse auferlegt sind, ungeachtet des erlangten Armenrechts bezahlt und deshalb durch Umlage eingezogen werden.

Artikel 60.

Von Begräbnißplätzen.

Wird die Erweiterung eines bestehenden oder die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes nothwendig, so hat der Kirchenvorstand ein hierzu geeignetes Grundstück zu ermitteln, den polizeilichen Konsens zur Verwendung des letzteren zu diesem Zwecke einzuholen und über die Aufbringung der Kaufkosten Beschluß zu fassen.

Derselbe bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit dem Eigenthümer des auserseheneu Grundstücks hat der Kirchenvorstand demnächst vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Kaufkontrakt abzuschließen und denselben dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzusenden.

Nach erhaltener Genehmigung ist sodann diejenige der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen.

Artikel 61.

Sind alle diese Konsense ertheilt, so hat der Kirchenvorstand, am geeignetsten durch einen Bevollmächtigten (wegen der Vollmacht vergleiche § 19 des Gesetzes) die von dem Verkäufer bei dem zuständigen Königlichen Amtsgerichte zu erklärende Auflassung des gekauften Grundstücks entgegenzunehmen.

Der Kaufpreis ist jedoch nicht früher an den Verkäufer auszuzahlen, als bis der letztere in Erfüllung der von ihm in jedem Falle in dem Kaufvertrage zu übernehmenden Verpflichtung die auf dem Grundstücke etwa haftenden Hypothekenschulden und sonstigen Lasten zur Löschung gebracht hat.

Artikel 62.

Gehört die zur Erweiterung oder Anlegung eines Begräbnißplatzes ausersehene Parzelle zu den Benefizial- oder Stiftungsländereien, so ist (nach erlangter polizeilicher Genehmigung und Ertheilung der Zustimmung seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde) zunächst für die betreffenden Ländereien die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes, falls ein solches nicht vorhanden sein sollte, bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Diesem Antrage müssen beigefügt werden:

1. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst Handzeichnung, welche von dem zuständigen Katasteramte zu beschaffen sind;
2. eine Bescheinigung des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin oder einer anderen öffentlichen Behörde über den 44jährigen Besitzstand des betreffenden kirchlichen Instituts.

Artikel 63.

Nach Anlegung des Grundbuchblattes hat der Kirchenvorstand das Katasteramt zu ersuchen, die ausersehene Parzelle vermessen zu lassen und eine Handzeichnung nebst einem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle inbetreff derselben zu ertheilen. Beide Urkunden sind demnächst dem Fürstbischöflichen

Delegaten in Berlin zur Genehmigung der Abtretung einzureichen.

Artikel 64.

Wo über die Unterhaltung des Begräbnißplatzes und die Umwährung desselben noch kein besonderes Statut besteht, ist ein solches unter Berücksichtigung der von der Bezirksregierung über die Unterhaltung der Begräbnißplätze getroffenen Anordnungen zu errichten. Bevor dasselbe in Kraft treten soll, ist es dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzusenden.

Artikel 65.

Von den niederen Kirchendienern.

Hinsichtlich der Bestellung der Organisten, Sakristane, Glöckner und Todtengräber verbleibt es bei dem bisherigen Herkommen, beziehentlich den Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1867 verkündigten Reglements vom 16. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt der inneren Verwaltung pro 1867 S. 280).

Dem Kirchenvorstande liegt es bei der Anstellung der Organisten und Sakristane in allen Fällen ob, einen Dienstvertrag mit denselben schriftlich abzuschließen, in welchem sämmtliche Dienstobliegenheiten und Einkünfte der Stelle genau anzugeben sind.

Der Vertrag ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Bestätigung einzureichen.

Berlin, den 8. September 1889.

Dr. Jahnel,

Fürstbischöflicher Delegat und Propst bei St. Hedwig.

Zweiter Theil.

Die staatliche Aufsicht

über die

Verwaltung des Diözesanvermögens.

I.

Gesetz
über
die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Vom 7. Juni 1876.

(Gesetzsamml. S. 149).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht [1]) des Staats über die Verwaltung [2])

1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer [3]) und Kapitel [4]) bestimmten Vermögensstücke, [5])
2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten [6]) und unter die Verwaltung oder Aufsicht [7]) katholisch-kirchlicher Organe [8]) gestellten Anstalten, [9]) Stiftungen und Fonds, [10]) welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, [11])

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.[12]), [13])

[1]) Im Gegensatze zu dem Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241), welches die Verwaltung und Beaufsichtigung des Lokal-Kirchenvermögens zum Gegenstande der Regelung gemacht hat, beschränkt sich das vorliegende Gesetz auf eine Fixirung und nähere Begrenzung der staatlichen Aufsicht über die Verwaltung des katholischen Diözesanvermögens. Der Umstand, daß es bei der Verwaltung des letzteren Vermögens an einem Kontrolorgan fehlt, wie es bei der Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchengemeinden in der Gemeindevertretung besteht, hat dazu geführt, gegenüber dem Gesetz vom 20. Juni 1875 eine entsprechende Erweiterung gewisser Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Diözesanvermögen eintreten zu lassen (Mot.).

[2]) Die Verwaltung regelt sich, was den Träger und die Art der Verwaltung betrifft, nach Maßgabe der in Betracht kommenden statutarischen, observanzmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen. Vgl. §§ 954 u. flg., 1026 u. flg., 1041—10 43 II. 11, §§ 35, 36, 76 u. flg. II. 19, §§ 147 II. 6. A. L.R., § 1 Nro. 1 des Gesetzes v. 23. Febr. 1870 (G.S. S. 118). Entgegen dem § 2 Nro. 4 des Ges. v. 20. Juni 1875, welcher für die dort bezeichneten Stiftungen dem stiftungsmäßigen Organe den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gesetzlich als Verwaltungsorgane substituirt hat (vgl. N. 15 S. 7), ist den Stiftungen und Anstalten, welche dem Gesetz v. 7. Juni 1876 unterstellt sind, die stiftungsmäßige Verwaltung belassen worden.

[3]) Vgl. u. a. Art. 5 des Gesetzes v. 24. Juni 1891, G.S. S. 227 (Ueberschuß der s. g. Sperrgelderfonds).

[4]) d. h. Dom- und Kollegiatkapitel. Ein Kollegiatkapitel besteht zu Aachen.

[5]) Dieser Ausdruck umfaßt alle der selbständigen juristischen Persönlichkeit entbehrenden, im Eigenthum der bischöflichen Stühle, Bisthümer und Kapitel stehenden Vermögenstheile. Selbständige Stiftungen mit dem in Nro. 1 bezeichneten Verwendungszweck gehören unter Nro. 2.

[6]) Vgl. auch § 3 Nro. 2 und 4 d. Ges. v. 20. Juni 1875.

[7]) Der ausdrücklich angeordneten Aufsicht ist die thatsächliche Konstituirung solcher Berechtigungen, welche den Inhalt des Aufsichtsrechts auszumachen pflegen, rechtlich gleichzustellen. Daß neben der bischöflichen auch noch eine staatliche Aufsicht besteht, begründet keinen Unterschied.

[8]) z. B. der Bischöfe, Generalvikare, Kapitel, Pfarrer, Dechanten.

[9]) z. B. der bischöflichen Erziehungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, mögen dieselben mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sein oder als rechtlich unselbständige Vermögensstücke der bischöflichen Stühle bestehen (Priesterseminare, Konvikte, Emeritenhäuser ꝛc). Der Umstand, daß eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Anstalt der Leitung einer geistlichen Genossenschaft unterstellt ist, ist nicht geeignet, dieselbe den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1876, falls die Voraussetzungen desselben im Uebrigen zutreffen, zu entziehen (vgl. § 12).

Bruderschaften mit ihrem Vermögen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes (Erl. d. M. d. g. Ang. v. 22. Juli 1887, G. II. 2678).

[10]) Zu bemerken ist, „daß der Ausdruck: „Fonds“ in dem weiteren Sinne von Vermögensstücken überhaupt gebraucht ist; demgemäß würden hierher auch die Domkirchen und solche Vermögensstücke zu zählen sein, welche für die Domgemeinden bestimmt sind“ (Mot., wegen Domgemeinden vgl. § 56 d. Ges. v. 20. Juni 1875). Auch die Interkalar-Dombau-Missions-Unterstützungsfonds, die Erträgnisse der in einigen Diözesen eingeführten s. g. Kathedral-Steuer (Allerh. Kab.Ord. v. 13. April und 24. Mai 1825, G.S. S. 71 und 225) und der bei der Bisthums-Hauptkasse zu Breslau als ein Spezialfonds verrechnete Centralfonds des Vermögens der in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (G.S. S. 51) für erloschen erklärten Parochien sind hierher zu rechnen.

[11]) Für die Beurtheilung der vielfach zweifelhaften Frage, ob eine kirchliche Stiftung mit den in Nro. 2 bezeichneten Zwecken dem Gesetze vom 20. Juni 1875 oder dem Gesetze vom 7. Juni 1876 zu unterstellen ist, wird daran festzuhalten sein, daß die Anwendbarkeit des ersteren Gesetzes eine in ihren Zwecken auf den Gemeinde-

bezirk beschränkte Stiftung und die Stellung derselben unter die Verwaltung eines kirchlichen Organs zur Voraussetzung hat (vgl. § 3 Nro. 4 d. Ges. v. 20. Juni 1875), und daß, sofern diese beiden Voraussetzungen zutreffen, die Anwendung des ersteren Gesetzes geboten, die des zweiten dagegen ausgeschlossen ist. Eine unter bischöflicher Aufsicht der Verwaltung der jeweiligen Pfarrer dreier Nachbargemeinden unterstellte Armenstiftung, deren Erträge den Armen der drei Gemeinden stiftungsmäßig zu Gute kommen sollen, fällt, weil über die Grenzen eines einzelnen Gemeindebezirks hinausgehend, unter das Gesetz vom 7. Juni 1876. Das Gleiche wird bei einer Studienstiftung anzunehmen sein, welche den Zweck verfolgt, in erster Linie Studirenden der Pfarrgemeinde, in Ermangelung solcher jedoch auch Studirenden der Nachbargemeinden, Unterstützungen zu gewähren (vgl. auch N. 13 zu § 3 d. Ges. v. 20. Juni 1875, S. 6). Eine auf den Gemeindebezirk beschränkte Krankenhausstiftung, deren Verwaltung unter dem Vorsitze des jeweiligen Pfarrers von einem auch aus Laienelementen zusammengesetzten Kuratorium unter der Aufsicht des Bischofs geführt wird, unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1876, indem die Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1875, daß die Stiftung unter die Verwaltung eines kirchlichen Organs gestellt sei, hier nicht gegeben ist (Erl. d. M. d. g. A. v. 30. Nov. 1877, G. II. 2841, vgl. auch N. 15 zu § 3 d. Ges. v. 20. Juni 1875, S. 7).

[12]) Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. Juni 1876 ist von der Frage, wer als Träger des Eigenthums der im § 1 Nro. 1 und 2 bezeichneten Vermögensstücke aufzufassen ist, unabhängig. In der Regel wird es sich, sofern nicht selbständige juristische Personen in Frage stehen, um Vermögensstücke handeln, welche im Eigenthum der bischöflichen Stühle und Kapitel stehen. Das Vermögen der für erloschen erklärten Parochien (vgl. N. 10) steht im Eigenthum des Staats (§ 3 des Ges. v. 13. Mai 1833, G.S. S. 51).

Die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der bischöflichen Stühle und Kapitel ist anerkannten Rechtens (bisch. Stühle: § 6 d. Ges. v. 20. Mai 1874 (G.S. S. 135), Art. 5 d. Ges. v. 24. Juni 1891 (G.S. S. 227), §§ 1032, 1034,

1050 II. 11. A. L.R.. Kapitel: §§ 940, 951, 1022 II. 11. A. L.R). Auch die juristische Persönlichkeit der Kathedralkirchen ist nicht ausgeschlossen, R.G.Urt. v. 19. April 1890, Bolze, B. 10 S. 285.

[13]) Gesetzliche Bestimmungen, welche eine abweichende Regelung der Staatsaufsicht enthalten, sind durch das vorstehende Gesetz aufgehoben, wogegen Abweichungen, welche in besonderen Rechtstiteln, z. B. in Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, ihren Entstehungsgrund haben, unberührt geblieben sind.

§ 2.

Die verwaltenden Organe[1]) bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde[2]) in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;[3])
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;[4])
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung[5]) erfolgt;[6]), [7])
4. zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;[8])
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;[9])
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;[10])

7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;[11])
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten rc. außerhalb der Kirchengebäude.[12])

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;[13])
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);[14])
10. zu der Verwendung des Vermögens[15]) für nicht stiftungsmäßige Zwecke.[16])

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde[17]) nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.[18])

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.[19])

[1]) Der § 2 ist im Wesentlichen dem § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nachgebildet. Die Verschiedenheit in der Wortfassung des Eingangs des § 2 gegenüber der Vorschrift des § 50, nach welcher die betreffenden Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist darin begründet, daß die Form des genehmigungspflichtigen Akts im Bereiche des Gesetzes vom 7. Juni 1876 sich nach den von letzterem unberührt gebliebenen Normen der Verwaltung bestimmt, weshalb es geboten erschien, hier an das Verwaltungs-

organ anzuknüpfen und dasselbe zum Ausgangspunkte der Regelung zu nehmen.

[2]) Die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Staatsbehörden ist in der Königlichen Verordnung vom 30. Jan. 1893 (G.S. S. 11) geregelt. Abgedruckt unter II.

[3]) Vgl. N. 1—4 zu § 21 des Ges. v. 20. Juni 1875 und N. 3 und 4 zu § 50 das.

Die Genehmigung wird, sofern es sich um einen Werth von mehr als 100 000 M. handelt, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, im Uebrigen von dem Oberpräsidenten ertheilt, Art. 1 Nro. 1 und 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[4]) Vgl. N. 5 und 6 zu § 50 des Ges. v. 20. Juni 1875.

Die Genehmigung ertheilt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Art. 1 Nro. 1 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[5]) Vgl. N. 8 zu § 21 des Ges. v. 20. Juni 1875.

[6]) Die Rechtsgültigkeit von Quittungen der kirchlichen Verwaltungsorgane über Hypotheken, welche zu den im § 1 d. Ges. v. 7. Juni 1876 bezeichneten Vermögen gehören, ist vom Grundbuchrichter unter Würdigung aller von den Betheiligten für die Legitimation der quittirenden kirchlichen Behörde beigebrachten Beweise zu prüfen, und die Nothwendigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde dann nicht anzuerkennen, wenn diese Prüfung zuverlässig ergiebt, daß die Einziehung des Kapitals zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt ist, K.G. Jahrbuch B. 4 S. 194 (unrichtig B. 3 S. 187 das.). Für den Fall, daß die Einziehung sich nur als einen gewöhnlichen Akt der laufenden Verwaltung darstellt, ist die Selbständigkeit der Verwaltungsorgane nicht eingeschränkt.

[7]) Genehmigende Aufsichtsbehörde im Falle von Nro. 3 ist der Oberpräsident, Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[8]) Vgl. N. 9 zu § 21 d. Ges. v. 20. Juni 1875 und N. 8 zu § 50 das.

Die Genehmigung ertheilt hier der Oberpräsident, Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[9]) Bloße Ersatz-Neubauten gehören nicht hierher, Komm. Ber. d. H. d. Abg., Drucksachen Nro. 167 S. 5. Vgl. auch N. 9 und 10 zu § 50 d. Ges. v. 20. Juni 1875. Ins-

besondere fallen unter Nro. 5 auch solche Neubauten, welche, für die gottesdienstlichen Zwecke einer Missions- oder Pfarrgemeinde bestimmt, auf Grundstücken errichtet werden, welche im Eigenthum der bischöflichen Stühle stehen.

Die Genehmigung ertheilt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Art. 1 Nro. 1 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[10]) z. B. der Domkirchen, Domgemeinden, der bischöflichen Stühle, sofern dieselben Eigenthümer von Begräbnißplätzen sind. Vgl. im Uebrigen N. 12—14 zu § 50 d. Ges. v. 20. Juni 1875.

Die Genehmigung in den Fällen unter Nro. 6 (Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893) sowie auch zur Abkürzung der 40jährigen Liegefrist ertheilt der Oberpräsident (Allerh. Erl. v. 17. April 1893 und Erl. der Minister d. Innern u. d. g. Ang. v. 24. Mai 1893, M.Bl. f. i. M. S. 127).

[11]) Hierher gehören z. B. die Gebühren über die Benutzung von Vermögensstücken, welche unter die Bestimmung im § 1 fallen (z. B. von Begräbnißplätzen, Kirchstühlen), über die Gestattung der Besichtigung der Kathedralen und der Kunstschätze derselben.

Die Annahme, daß die Bestimmung unter Nr. 7 den Bischöfen das Recht gewähre, auch die Kirchengemeinden (Kirchenkassen) mit Gebühren (z. B. für die Revision der Kirchenrechnungen) oder mit prozentualen Beiträgen zur Mitbestreitung der Kosten der Diözesanverwaltung mit der Wirkung der zwangsweisen Beitreibung zu belegen, erscheint schon aus dem Grunde unzutreffend, weil es sich hierbei um eine Frage des kirchlichen Aufsichtsrechts über die Kirchengemeinden handelt, die Regelung der Beziehungen zu letzteren aber, nachdem dieselben im § 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erfolgt ist, außerhalb des Rahmens und der Intention des Gesetzes vom 7. Juni 1876 liegt. Ein Antrag, auch „Umlagen" der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen, ist in der Kommission d. H. d. Abg. abgelehnt, indem dabei hervorgehoben wurde, daß der Antrag den Bischöfen ein landesgesetzliches Recht gewähre, welches sie bis jetzt nicht hätten, daß nach dem Landesgesetz die Bischöfe Umlagen nicht ausschreiben dürften (zit. Drucksachen Nro. 167, S. 6, auch. Verh. d. H. d. Abg. 1876 S. 484).

Die Genehmigung ertheilt im Falle von Nro. 7 der Oberpräsident, Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[12]) Vgl. N. 11 zu § 3 d. Ges. v. 20. Juni 1875.

Die Genehmigung ertheilt der Oberpräsident, zit. Verord.

[13]) Diese Ausnahme entspricht der Bestimmung des Art. 24 Nro. 7 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung 2c. vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) und ist auf Antrag der Kommission d. H. d. A. dem Gesetze eingefügt worden (Komm.Ber. S. 5, und Verh. d. H. d. Abg. 1876, S. 1329, 1330).

[14]) Die Genehmigung ertheilt der Oberpräsident, Art. 1 Nr. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[15]) der Substanz, wie den Erträgnissen nach.

[16]) d. h. für andere, als die bestimmungsmäßigen Zwecke (vgl. auch Art. 24 Nr. 8 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung 2c. vom 3. Juni 1876), vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Verwendung nicht vom Stifter untersagt ist, vgl. auch N. 28 zu § 21 des Ges. v. 20. Juni 1875.

[17]) Der Oberpräsident.

[18]) Die Feststellung der Genehmigung geschieht auf Grund des Nachweises der Mittheilung der betreffenden Verwendung an den Oberpräsidenten.

[19]) Anordnungen des Stifters, welche das im § 2 normirte staatliche Genehmigungsrecht ausschließen oder einschränken, sind ohne rechtliche Wirkung. Die Angelegenheit ist als eine Sache des öffentlichen Rechts der Parteidisposition entzogen.

Anordnungen des Stifters, welche dem Staate ein über die Bestimmung im § 2 hinausgehendes Maß von Aufsichtsrechten einräumen, erlangen durch vorbehaltlose staatliche Genehmigung der Stiftung rechtliche Wirksamkeit.

§ 3.

Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.[1]), [2])

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe[3]) zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten

oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,[4]) können gültig nur[5]) von der staatlichen Aufsichtsbehörde[6]) ertheilt werden.

[1]) Ob die Ermächtigung von Seiten einer Kirchenbehörde erforderlich ist, bestimmt sich nach den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen, vgl. auch § 50 C.P.O.

[2]) Materielle Dispositionsakte über den Streitanspruch, welche bei Gelegenheit und innerhalb des Rahmens eines Prozesses vorkommen, bedürfen, sofern dieselben unter die Vorschrift des § 2 fallen (z. B. Vergleiche über die Abtretung von Grundeigenthum), zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, vgl. auch R.G. Entsch. B. 19, S. 362, § 52 C.P.O.*)

[3]) Die Domkapitel sind, wenngleich sie die Eigenschaft öffentlicher Behörden besitzen, verpflichtet, dem Grundbuchrichter durch Beschaffung des Attestes aus § 3 die Legitimation der Unterzeichner der Urkunden auf Verlangen nachzuweisen, K.G.Jahrb. B. 3, S. 100.

Legitimationsurkunden aus § 3 ist rechtliche Bedeutung nur nach Maßgabe ihres Inhalts, insbesondere auch nur für die Zeit ihrer Ausstellung, beizumessen; der fortdauernde Besitz derselben berechtigt nicht zu der rechtlichen Folgerung, daß die darin beurkundeten Verhältnisse noch unverändert fortbestehen, K.G.Jahrb. B. 1, S. 105.

[4]) Vgl. § 4 Nro. 2 und 4 des Gesetzes betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (G.S. S. 622), ReichsGerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141), § 98 Abs. 2, Kaiserl. Verordnung vom 24. Dez. 1883 (R.G.Bl. 1884, S. 1), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (G.S. S. 395).

Die bischöflichen Stühle als solche — im Gegensatze zu den unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden kirchlichen Anstalten — gehören nicht zu den im § 4 Nro. 4 des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851 aufgeführten kirchlichen Instituten, welchen eine bedingte Kostenfreiheit zugestanden ist. Die bischöflichen Stühle sind kirchliche Ver-

*) Vgl. auch den Komment. des Herausgebers zur C.P.O., A. 2 zu § 52, B. 1 S. 88.

waltungsstellen, aber keine „Kirchen" im Sinne des Kostengesetzes.

[5]) Daraus ist nicht zu folgern, daß ältere Statutarbestimmungen, welche die Befugniß zur Ausstellung von Legitimationsattesten auf andere Behörden (z. B. auf den Magistrat, den Polizeipräsidenten) übertragen haben, aufgehoben sind.

[6]) Von dem Oberpräsidenten, Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

§ 4.

Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden.[2]) Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse[3]) aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde[4]) zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung des Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.[5])

[1]) Der Oberpräsident, Art. 1 Nr. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[2]) Das Recht der staatlichen Aufsichtsbehörde ist im Falle des § 4 Abs. 1 in Ansehung der Etats auf die Einsichtnahme derselben und die Beanstandung gesetzwidriger (stiftungswidriger) Posten beschränkt, vgl. auch N. 2 zu § 52 d. Ges. v. 20. Juni 1875, S. 59. Die Prüfung der Sicherheit der ausgeliehenen Hypothekenkapitalien wird hiernach nicht zur Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörde gerechnet werden können.

[3]) Die Höhe, Zweckbestimmung sowie der Entstehungs- und Rechtsgrund der Zuschüsse ist dabei gleichgültig.

Die Etats der gemäß Art. 5 des Gesetzes v. 24. Juni 1891 (G.S. S. 227) aus den Restbeträgen der s. g. Sperr-

gelder gebildeten Bisthumsfonds fallen unter Abs. 1, nicht unter Abs. 2 des § 4 und unterliegen deshalb nicht der Genehmigung des Staats (Erl. d. Fin.Ministers und des Ministers d. g. A. v. 24. Dez. 1894, G. II. 2159).

4) Dem Minister der geistl. Angelegenheiten und dem Finanzminister, Art. 1 Nr. 2 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

5) In Ausführung des § 4 Abs. 2 haben der Finanzminister und der Minister der geistl. Angelegenheiten den Anfangstermin sämmtlicher Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, auf den 1. April 1877 als den Beginn des ersten Etatsjahres mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Dauer derselben den für die betreffenden Provinzen geltenden Etatsturnus anzuschließen ist. Was die Form der Etats anlangt, so ist bestimmt, daß dieselben nach dem für die übrigen Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung vorgeschriebenen Schema aufzustellen, insbesondere mit balancirenden Rubriken (mehr, weniger gegen den früheren Etat) zu versehen und alle Abweichungen gegen den früheren Etat zu erläutern und zu begründen sind (Erl. v. 6. Dez. 1876).

§ 5.[1])

Weigern sich die verwaltenden Organe

1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,
2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungs-Stelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat,[2]) sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde,[3]) unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen

die staatliche Aufsichtsbehörde[3]) allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken[4]) und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.[5])

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen[6]) nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.[7])

[1]) Der § 5 entspricht dem § 53 des Gesetzes v. 20. Juni 1875. Vgl. die Noten das.

[2]) Vgl. § 1 Nro. 2.

[3]) Der Oberpräsident, Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[4]) mit der Wirkung des Zwanges zur Erfüllung der Leistung bezw. zur Geltendmachung der Forderung des Fonds gegen den Schuldner, vorbehaltlich der Bestimmung im § 6.

[5]) insbesondere einen Bevollmächtigten zur Prozeßführung zu bestellen, auch zur Sicherung der künftigen Judikatserfüllung dienende gerichtliche Verfügungen im Wege des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zu erwirken (vgl. §§ 796 u. flg., §§ 814 u. flg. C.P.O.).*)

[6]) Vgl. N. 4 zu § 43 d. Ges. v. 20. Juni 1875.

[7]) Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren, Art. 1 Nro. 4 Abs. 2 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

---

*) Vgl. auch den Kommentar d. Herausgebers zur C.P.O., B. 2 S. 609, 646.

§ 6.

Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.[1])

[1]) Vergl. §§ 17 u. flg. und §§ 35 u. flg. des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. Juli 1875 (G.S. S. 375), Gesetz v. 2. August 1880 (G.S. S. 315, 327), §§ 7, 61 u. flg. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G.S. S. 195).

§ 7.

Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.[2])

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen,[3]) ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.[4]), [5])

[1]) Der Oberpräsident, Art. 1 Nro. 4 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[2]) und zu diesem Zwecke die Einreichung derselben zu verlangen.

[3]) Vgl. § 4 Abs. 2.

[4]) Diese Prüfung erfolgt durch die Oberrechnungskammer, Art. 1 Nr. 3 der zit. Verord. Die Kontrolle der Oberrechnungskammer beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Verwaltungen „etatsmäßig" geführt worden sind; dieselbe kann daher nur für denjenigen Zeitraum eintreten, für welchen Etats bestanden und die gesetzlich erforderliche Genehmigung erhalten haben.

[5]) Das staatliche Prüfungsrecht aus § 7 Abs. 2 wird in

den Motiven mit dem Hinweis auf das unmittelbare Interesse des Staats begründet, welches erfordere, daß demselben die Möglichkeit gewährt werde, bei der Verwendung des Vermögens da mitzuwirken, wo er selbst durch Zuschüsse mit seinen eigenen Mitteln betheiligt sei, vgl. Drucks. d. H. d. Abg. 12. Legisl.Per. III. Session, 1876 Nro. 32, S. 381, auch Verh. d. H. d. Abg. (1876) S. 480, 1331, 1334.

§ 8.

Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen[2]) zu unterwerfen.[3])

[1]) Der Oberpräsident, Art. 1 Nro. 4 d. zit. Verord.

[2]) zu welchen namentlich Kassenrevisionen gehören (Mot.).

[3]) Der Zweck der Vorschrift ist, einen Einblick in den Zustand der Vermögensverwaltung zu gewinnen und zu ermitteln, ob und wo etwa eine Abhülfe in der Art der Verwaltung geboten oder wünschenswerth erscheint (Mot.).

§ 9.

Die staatliche Aufsichtsbehörde[1]) ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.[2])

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche

Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 [3]) anzuordnen.

[1]) Die im § 9 angegebenen Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde werden ausgeübt im Falle von Abs. 1 und 2 von denjenigen staatlichen Behörden, welche für die Fälle der §§ 4, 5, 7 und 8 als Aufsichtsbehörden bestimmt sind, im Falle von Abs. 3 und 4 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, im Falle des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister, Art. 2 d. Verord. v. 30. Jan. 1893.

[2]) Unter die Strafvorschrift des Abs. 1 fällt namentlich auch die Erledigung von Erinnerungen, welche gegen die Etats (§ 4 Abs. 2) oder Jahresrechnungen (§ 7 Abs. 2) seitens der zuständigen Staatsbehörden geltend gemacht sind.

[3]) Aufgehoben durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. April 1887 (G.S. S. 127).

§ 10.

Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

[1]) Vgl. die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 30. Januar 1893 (G.S. S.11). Abgedruckt unter II.

§ 11.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.[1])

[1]) Abgedruckt unter I der Anlagen. Wegen der Bedeutung und Konsequenzen dieses Vorbehalts vgl. N. 21 zu § 50 des Ges. v. 20. Juni 1875, S. 57 und N. 1 zu § 4 des Ges. v. 23. Febr. 1870.

§ 12.

In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen [1]) bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875. [2])

[1]) d. h. der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen (vgl. Gesetz betr. die Verleihung von Korporationsrechten rc. vom 22. Mai 1888, G.S. S. 113). Von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften geleitete Anstalten (Waisen-, Rettungs-, Mutterhäuser rc.) dagegen unterliegen, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen des § 1 Nro. 2 gegeben sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes, vgl. auch N. 9 zu § 1.

[2]) Die angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1875 unterstellen die Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen der Aufsicht des Staates, deren nähere Bestimmungen von den Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten zu erlassen sind. Die Annahme, daß es zulässig sei, dieses nach Inhalt und Umfang dem Ermessen der gedachten Minister überlassene staatliche Aufsichtsrecht auch auf das Gebiet des Vermögensrechts mit der Wirkung auszudehnen, daß die privatrechtliche Gültigkeit des Erwerbs und der Veräußerung von Grundeigenthum seitens der Niederlassungen im Aufsichtswege an die Staatsgenehmigung geknüpft werden könnte, findet in dem Gesetz und seinen Materialien keine ausreichenden Unterlagen. Vielmehr ist es in dieser Beziehung bei dem früheren Recht verblieben. Für den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts ergiebt sich die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung aus dem § 83 II. 6., §§ 952, 960, 194 II. 11. A. L.R.; für das Gebiet des rheinischen Rechts dagegen läßt sich dieselbe Mangels einer entsprechenden Vorschrift der französischen Gesetzgebung nicht begründen. Aus den Ausführungen des Reichsgerichts Entsch. B. 1 S. 363, welche sich mit der Auslegung einer in dem Streitfalle ergangenen besonderen Allerh. Kabinets-Ordre beschäftigen, ist Gegentheiliges nicht zu entnehmen. Die Vorschriften des Landrechts als s. g. inneres Staatsrecht ohne Weiteres auch in nichtlandrechtlichen Rechtsgebieten zur Anwendung zu bringen, erscheint nicht zulässig (vgl. auch R.G.Urt. v. 10. Juli 1888 bei Bolze, B. 6 S. 1).

§ 13.

Die dem Staate zustehenden Eigenthums-[1]) oder Verwaltungsrechte[2]) an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

[1]) z. B. an dem Vermögen der für erloschen erklärten Parochien, § 308 II. 11. A. L.R., § 3 des Gesetzes über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833 (G.S. S. 51). Vgl. auch N. 10 zu § 1.

[2]) Hierher gehört z. B. das in dem landesherrlich bestätigten Abkommen vom 20. März 1844 vorbehaltene Recht der Staatsregierung auf Ernennung eines Mitgliedes der aus 3 Personen bestehenden Kommission zur Verwaltung des Vermögens der erloschenen Parochien in Schlesien.

„Daß es übrigens auch bei solchen Rechten des Staats bewendet, welche in Folge Patronats oder anderer besonderer Rechtstitel begründet sind, versteht sich von selbst und bedarf einer ausdrücklichen Bestimmung nicht" (Mot.).

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal.

II.

Verordnung

über

die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Vom 30. Januar 1893.

(Gesetzsamml. Seite 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1876 (G.S. S. 401), wie folgt:

Artikel 1.

Die in den §§ 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des

Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 2 Nr. 2),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 2 Nr. 5);

2. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister

   in den Fällen des § 4 Absatz 2;

3. von der Ober-Rechnungskammer

   in den Fällen des § 7 Absatz 2;

4. von dem Oberpräsidenten

   in den übrigen Fällen der §§ 2, 4 und 7, sowie

   in den Fällen der §§ 3, 5 und 8.

In den Fällen des § 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2.

Die im § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§ 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in den Fällen des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Artikel 3.

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — findet die Beschwerde statt:

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Jan. 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Anlagen.

I.

Gesetz

betreffend

die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.

Vom 23. Februar 1870.

(Gesetzsamml. S. 118).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen[1]) bedürfen[2]) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung[3]) des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,[4]),[5]),[6])

2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation[7]) oder anderen juristischen Person[8]) zu anderen als ihren bisher genehmigten[9]) Zwecken gewidmet werden sollen.

[1]) Gemeint sind alle freigebigen Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) und von Todeswegen (Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse ꝛc.).

[2]) ohne Unterschied des Betrages.

[3]) welche nach allgemeinen Grundsätzen ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden kann. Die Kabinetsordre, durch welche der König Selbst einer errichteten Anstalt ein Geschenk bewilligt, enthält eine stillschweigende Genehmigung und Anerkennung der rechtspersönlichen Existenz der Anstalt, vgl. Urt. d. R.G.'s v. 29. März 1889 bei Bolze, B. 7 S. 254, auch Entsch. d. R.G.'s B. 15 S. 242).

[4]) nach der Absicht des Stifters. Ob der Stifter, indem derselbe zu einem bestimmten Zwecke gewisse Beträge oder sonstige Vermögensstücke aussetzte, hierdurch eine selbständige Stiftung mit besonderer juristischer Persönlichkeit hat ins Leben rufen wollen, oder ob nur eine durch Beifügung einer bestimmten Zweckbestimmung beschränkte unselbständige Eigenthumsübertragung in seiner Absicht gelegen hat, ist eine aus der Stiftungsurkunde zu entscheidende Interpretationsfrage. Der Gebrauch des Wortes „Stiftung", welches der Volksmund auch zur Bezeichnung der letzteren Dispositionen vielfach anwendet, ist hierbei nicht entscheidend, vgl. auch R.G. in Gruch. Beitr. B. 32 S. 1073.

[5]) Die Genehmigung des Königs hat keine konstitutive, sondern eine konfirmatorische Wirkung, und zwar mit rückwirkender Kraft, sowohl für den Fall der Ertheilung als der Versagung; eine im Testamente errichtete Stiftung ist erbfähig und im Stande, auch sonst Rechte zu erwerben und zu besitzen, solange ihr die landesherrliche Genehmigung nicht versagt ist, Urt. d. R.G. v. 2. Mai 1888 in Gruch. Beitr. B. 32 S. 1072.

Darin, daß einer Stiftung unter Genehmigung ihres Statuts die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, liegt noch nicht ihre Anerkennung als milde Stiftung im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes, Urt. d. R.G. v. 22. Sept.

1890 und 8. Mai 1893, J.M.Bl. (1891) S. 24 und (1893) S. 311.

[6]) Der Stifter ist berechtigt, die Verhältnisse der Stiftung, insbesondere den Zweck, die innere Einrichtung, den Sitz, die Verwaltung und gesetzliche Vertretung derselben näher zu ordnen; soweit er hierüber keine Bestimmung getroffen hat, gebührt diese Befugniß dem Staate, §§ 35, 36 II. 19. A. L.R., Urt. d. R.G. v. 2. Mai 1888 in Gruch. Beitr. B. 32 S. 1072. Normalstatut: M.Bl. f. i. M. 1876 S. 193, 274. Auch ist der Staat berechtigt, soweit die Anordnungen des Stifters sich als unmöglich oder gar schädlich erweisen sollten, dieselben durch andere zu ersetzen, § 34 das. Wenn es sich bei der Ausübung dieser letzteren Berechtigung auch an sich um eine im Rechtswege unangreifbare Geltendmachung eines staatlichen Hoheitsrechts handelt, so kann doch andererseits dem Belasteten der Rechtsbehelf, daß die Stiftung, wenn sie in der in der landesherrlichen Genehmigungsurkunde festgesetzten Gestalt in das Leben gerufen würde, als eine in wesentlichen Punkten außerhalb des Willens des Stifters liegende und durch den Willen des Stifters ausgeschlossene angesehen werden müßte, nicht versagt werden; die landesherrliche Genehmigung kann die Erklärungen des Stifters in ihren wesentlichen Bestandtheilen nur genehmigen oder verwerfen, nicht aber abändern, Urt. d. R.G. v. 26. Febr. 1883 in Gruch. Beitr. B. 27 S. 984.

[7]) d. h. einer vom Staate genehmigten Gesellschaft, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden hat, § 25 II. 6. A. L.R.

[8]) Der Ausdruck „andere juristische Person" umfaßt alle öffentlichen, gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Anstalten und Stiftungen, mag ihr Vermögenssubstrat in Grundbesitz oder in Kapitalien bestehen.

[9]) d. h. ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Zwecken, § 42 II. 19. A. L.R.

§ 2.

Schenkungen[1]) und letztwillige Zuwendungen[2]) an inländische oder ausländische[3]) Korporationen

und andere juristische Personen[4]) bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach[5]) der Genehmigung[6])[7]) des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde,[8]) wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern[9]) übersteigt.[10]) Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

[1]) Begriff: § 1037 I. 11. A. L.R. Ob die Schenkung sich durch Uebergabe oder Zession vollzieht, begründet keinen Unterschied. Unentgeltliche Entsagungen bereits erworbener Rechte sind Schenkungen gleich zu erachten, § 393 I. 16. A. L.R., R.G.Entsch. B. 29 S. 196, B. 33 S. 210, 211.

Uebertragungsakte, bei welchen ein entgeltliches Geschäft mit einem unentgeltlichen verbunden ist (s. g. gemischte Schenkungen), sind hinsichtlich des Werthes, um welchen die Leistung die Gegenleistung übersteigt, bei Hinzutritt einer entsprechenden Bereicherungsabsicht der Betheiligten als Schenkungen zu behandeln; die bloße Thatsache, daß der Kaufpreis hinter dem wahren Werthe zurückbleibt, rechtfertigt noch nicht, hinsichtlich des überschießenden Betrages Schenkung anzunehmen, Urt. d. R.G. v. 6. April 1892, Entsch. B. 29 S. 265.

Uebertragungsakte, welche nur zum Scheine in die äußere Form eines entgeltlichen Geschäfts gekleidet sind (z. B. ein Landgut im Werthe von 300 000 M. wird für 3000 M. verkauft), stellen reine Schenkungen dar und unterliegen in ihrem ganzen Umfange der landesherrlichen Genehmigung, zit. Urt. d. R.G. v. 6. April 1892, u. Entsch. B. 15 S. 293.

[2]) Zu diesen gehört im Geltungsbereiche des A. L.R.'s auch die außergerichtliche Verfügung bis zu dem zwanzigsten Theil des Nachlasses (vgl. §§ 161, 162 I. 12, R.G.Entsch. B. 32 S. 227).

Es steht nichts entgegen, zu den in Form von Substitutionen (vgl. §§ 50 u. flg., 466 u. flg. I. 12. A. L.R.) vermachten letztwilligen Zuwendungen schon vor dem Eintritt des Substitutionsfalles die landesherrliche Genehmigung zu erwirken. Erforderlich wird dies, wenn

die substituirte Korporation oder andere juristische Person vor dem gedachten Zeitpunkte gegen den Vorerben (Legatar) Sicherungsmaßregeln in Antrag bringen will (§§ 470, 472 I. 12. A. L.R.).

[3]) d. h. an nichtpreußische. Die Frage, ob der bedachten Person die Eigenschaft einer Korporation bzw. juristischen Person zukommt, bestimmt sich nach ausländischem Recht, vgl. § 23 Einl. zum A. L.R. Die Bedeutung der Vorschrift liegt vorwiegend darin, daß nicht genehmigte Schenkungen und Zuwendungen an ausländische juristische Personen vor den inländischen Gerichten nicht eingeklagt werden können.

[4]) Vgl. N. 7 und 8 zu § 1. Insbesondere gehören auch die Zuwendungen an Kirchen, bischöfliche Stühle und Domkapitel hierher.

[5]) Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen: a) Theilbare größere Schenkungen unterliegen auch bis zum Werthe von 3000 M. der Nothwendigkeit der Genehmigung. b) Im Falle der Beschränkung der Genehmigung auf einen Theil der Schenkung (vgl. § 3 Abs. 3) ist die Genehmigung, auch wenn der genehmigte Theil unter 3000 M. beträgt, Voraussetzung des rechtsgültigen Erwerbs desselben.

[6]) Dem Antrage auf Erwirkung der Genehmigung, welcher bei der Bezirksregierung eingereicht wird (Erl. d. M. d. g. A. v. 9. März 1834 v. Kamptz Ann. B. 18 S. 997), ist der Annahmebeschluß des Kirchenvorstandes und, sofern der Gegenstand der Zuwendung ein Grundstück ist, auch der Zustimmungsbeschluß der Gemeindevertretung in Abschrift beizufügen (vgl. § 21 Nro. 1 d. Ges. v. 20. Juni 1875 S. 25). Vor Einholung der Genehmigung, welche durch den Ressortminister erfolgt, sind in Gemäßheit der Allerh. Kabinets-Ord. v. 1. Febr. 1834 nachstehende Punkte festzustellen und in dem Immediatberichte anzuzeigen: 1) Ob nicht das Vermögen des betr. Instituts ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen übermäßig vermehrt werde, 2) Ob nicht die betr. Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfniß überschreiten, 3) Ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei, 4) Ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige, oder 5) eine Ueberredung zur Krän-

kung der Rechte dritter Personen stattfinden. Zu bemerken ist, daß die vorstehenden Grundsätze bei Schenkungen und Zuwendungen, welche der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, auch nach Erlaß des Gesetzes v. 23. Febr. 1870 noch zur Anwendung zu bringen sind (Erl. d. M. des J. u. d. geistl. Ang. v. 10. Febr. 1872, M.Bl. f. i. M. S. 74).

[7]) Zuwendungen, welche zur unmittelbaren Verausgabung, z. B. zur Vertheilung an Arme bestimmt sind, bedurften nach § 6 des Ges. v. 13. Mai 1833 (G.S. S. 49) nicht der Genehmigung. Das Ges. v. 23. Febr. 1870 hat dieses Falles keine Erwähnung gethan, weil eine Bestimmung hierüber für entbehrlich erachtet worden ist. „Es kann füglich der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen werden, inwieweit eine Zuwendung, bei der die Vertreter der betreffenden juristischen Person nur die Rolle eines Vertheilers an einzelne physische Personen zu übernehmen haben, als eine Zuwendung an die juristische Person selbst zu betrachten ist, und in Folge dessen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. (Mot.)."

[8]) Die Befugniß der Delegirung ist mit Rücksicht auf das Bedürfniß einer Vereinfachung des Geschäftsganges vorbehalten (Mot.). Eine solche Verordnung ist indessen bis jetzt nicht ergangen.

[9]) Für die Berechnung des Werths bei der Konkurrenz mehrerer Zuwendungen kommt in Betracht, „daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche, einzeln genommen, den Betrag von 1000 Thr. übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden oder durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur insofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thr. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an eine und dieselbe Anstalt oder Korporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen anzu-

sehen sind, mithin die Summen, die einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben einer und derselben Anstalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehreren Personen 1000 Thr. übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkommt" (Allerh. Ord. v. 10. April 1836 in d. Jahrb. f. Gesetzgebung ꝛc. B. 47 S. 504). Die vorstehenden Grundsätze schließen nicht aus, mehrere Schenkungen im Einzelwerthe von nicht über 3000 Mark, welche ein Schenker in kurzen Zwischenräumen demselben Institute zu demselben Zwecke gemacht hat, rechtlich als einen aus verschiedenen Theilzahlungen bestehenden der Genehmigung unterliegenden einheitlichen Schenkungsakt aufzufassen.

[10]) Auch die Uebereignung der Erträgnisse eines Wohlthätigkeitsbazars an eine juristische Person ist, wenn die Gesammtsumme 3000 M. übersteigt, genehmigungspflichtig. (Erl. d. M. d. g. A. v. 27. Sept. 1894 G. I 1963).

Bei Erbeseinsetzungen ist nur der nach Abzug der Schulden, Legate ꝛc. verbleibende Reinüberschuß, bei Werthpapieren der Kurswerth (Erl. d. M. d. g. A. vom 6. Jan. 1886 im Centr.B. f. d. Unt.V. S. 175), bei Schenkungen sub modo der gesammte Werth ohne Berücksichtigung der Verringerung, welche das Geschenk durch die zugefügte Auflage erleidet, bei Feststellung des genehmigungspflichtigen Betrages in Rechnung zu bringen.

Schenkungen, deren freigebiger Charakter durch die Beschaffenheit der denselben beigefügten Auflagen in's Ungewisse gestellt wird, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, da sie den lästigen Verträgen gleich zu achten sind, § 1053 I. 11. A. L.R.

§ 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.[1]),[2]),[3])

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird,[4]) die Schenkung[5]) oder letztwillige Zuwendung[6]) als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.[7]),[8])

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.[9]),[10]),[11])

[1]) Das Recht dritter Personen, insbesondere auch der Gläubiger des Schenkgebers, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzufechten, wird durch die Genehmigung nicht berührt (vgl. auch R.G.Entsch. B. 5 S. 140). Aus dem Umstande, daß das Gesetz nur von den Rechten dritter Personen spricht, ist nicht zu folgern, daß der Schenker selbst des Rechts, die Schenkung beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu widerrufen oder anzufechten (vgl. u. a. die §§ 1090—1093, 1123, 1140 I. 11. A. L.R.), durch die Genehmigung verlustig gehe.

[2]) Die Ertheilung oder Versagung der landesherrlichen Genehmigung ist als die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts jeder Anfechtung entzogen (vgl. auch R.G. in Gruch. Beitr. B. 27 S. 986 und Entsch. B. 5 S. 140).

[3]) Zuwendungen, welche die Uebertragung von Grundeigenthum im Werthe von über 3000 M. an eine katholische Kirchengemeinde zum Gegenstande haben, bedürfen neben der landesherrlichen Genehmigung nicht noch der Staatsgenehmigung aus § 50 Nro. 1 des Ges. v. 20. Juni 1875, vgl. N. 3 das.

[4]) Erst durch die Genehmigung wird die Verpflichtung zur Ausführung der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung rechtlich begründet. Der Mangel der Genehmigung ist indessen für die Betheiligten kein Hinderniß, etwaige auf die Zuwendung bezügliche Streitfragen — es herrscht z. B. Streit darüber, ob ein zu Armenzwecken ausgesetztes Legat der politischen oder kirchlichen Gemeinde vermacht ist — schon während des Schwebezustandes im Wege der

Feststellungsklage zum Austrage zu bringen, § 231 C.P.O.*)

[5]) Der in der Zwischenzeit erfolgte Tod des Schenkers ist hierbei einflußlos.

[6]) Bei letztwilligen Zuwendungen wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zurück; der Vorschrift des § 43 I. 12. A. L.R. wird damit Genüge gethan, R.G. in Gruch. Beitr. B. 25 S. 1070.

[7]) Bei Legaten unbeschadet der Vorschrift des § 294 I. 12. A. L.R., wonach in Ermangelung abweichender testamentarischer Anordnungen der Legatar die Auszahlung des Vermächtnisses erst nach Ablauf der gesetzlichen Deliberationsfrist verlangen kann.

[8]) In Fällen, wo die landesherrliche Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung aus § 2 zugleich eine stillschweigende Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das bedachte Institut enthält, ist die letztere Wirkung erst von dem Erlasse der Genehmigung ab begründet; jede Rückwirkung über diesen Zeitpunkt hinaus ist ausgeschlossen, R.G.Urt. v. 10. Juni 1888 bei Bolze, Praxis B. 6 S. 259.

[9]) Bei Zuwendungen, welche ihrem Gegenstande nach untheilbar sind, kann der Erfolg einer theilweisen Versagung mittelbar dadurch herbeigeführt werden, daß der gesetzliche Vertreter des bedachten Instituts sich zu gewissen Leistungen (z. B. an dürftige Angehörige) verpflichtet und die Allerh. Ordre sodann die ganze Zuwendung mit der Maßgabe genehmigt, daß es bei den übernommenen Verpflichtungen des Vorstandes sein Bewenden behalte. Auch bei an sich theilbaren Zuwendungen ist der Landesherr rechtlich nicht behindert, die Genehmigung in der Weise einzuschränken, daß zwar der rechtliche Bestand der Zuwendung unberührt bleibt, die letztere jedoch in ihrem ökonomischen Werthe durch die Seitens der juristischen Person zu übernehmende Zahlung von Abfindungen an hülfsbedürftige Verwandte des Zuwendenden eine Kürzung erfährt.

[10]) Das Schicksal des durch gänzliche oder theilweise Versagung der Genehmigung frei werdenden Theiles ist nach der Verschiedenheit der Form der letztwilligen Zu-

*) Vgl. auch den Kommentar des Herausgebers zur C.P.O. B. I. S. 389.

wendung ein verschiedenes. a) Ist das Institut als Allein- oder als Miterbe eingesetzt, so fällt der freiwerdende Theil im ersten Falle an die Intestat-, im zweiten an die Miterben, §§ 277, 281 I. 12. A. L.R.; b) Besteht die Zuwendung aus einem Legat, so fällt der Theil an die Erbschaftsmasse zurück, § 366 1b 1d. Diese Folgen treten jedoch nur in Ermangelung anderweitiger Substitutionsanordnungen des Erblassers ein und haben die Versagung durch den Landesherrn zur Voraussetzung; die Erklärung des Ressortministers, welche es ablehnt, an Allerhöchster Stelle die Genehmigung zu erwirken, gilt noch nicht als Versagung, R.G.Urt. v. 4. Mai 1893 im Arch. f. k. K. B. 71 S. 77, 79.

[11]) Der Staat ist, auch unter Zustimmung der Testamentsexekutoren, nicht berechtigt, über den durch theilweise Versagung der Genehmigung freiwerdenden Theil zu verfügen; der Staat kann die letztwillige Zuwendung, wie sie vorliegt, nur genehmigen oder nicht genehmigen, Erl. der Minister d. g. A., der Just. u. des J. v. 16. März 1867 im Centr.B. d. Unt.Verw. S. 332. Vgl. auch die §§ 557, 560 I. 12. und § 49 I. 13. A. L.R.

§ 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische[1]) oder ausländische[2]) Korporationen und andere juristische Personen überhaupt[3]) der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.[4])

[1]) Für die kirchliche Vermögensverwaltung kommen als solche besondere Vorschriften in Betracht: § 83 II. 6. A. L.R., §§ 194, 952 II. 11. das., § 50 Nro. 1 d. Ges. v.

20. Juni 1875 (G.S. S. 241) in Verbindung mit der Verord. v. 30. Januar 1893 (G.S. S. 13), § 2 Nro. 1 d. Ges. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) in Verbindung mit der Verord. v. 30. Januar 1893 (G.S. S. 11). Vgl. auch N. 21 zu § 50 d. Ges. v. 20. Juni 1875, S. 57. Die vorstehenden Bestimmungen finden, auch in Ansehung der Frage der Zuständigkeit zur Ertheilung der Genehmigung, auch auf milde Stiftungen, soweit die Verwaltung derselben den kirchlichen Organen untersteht, Anwendung. Vgl. auch K.G. Jahrb. B. 1 S. 70, B. 8 S. 71.

[2]) d. h. nicht preußische. Nach dem Gesetz v. 4. Mai 1846 (G.S. S. 235) können ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes Grundeigenthum im Inlande ohne Unterschied des Werthes nur mit Königlicher Genehmigung erwerben. So lange diese Genehmigung nicht ertheilt ist, sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig. Vgl. auch § 195 II. 11. A. L.R.

[3]) d. h. auch bei allen entgeltlichen und bei solchen lukrativen Erwerbungen, deren Gegenstand den Werth von 3000 M. nicht übersteigt.

[4]) Von diesem Vorbehalte hat der König in dem Allerh. Erl. v. 14. Febr. 1882 (G.S. S. 18) Gebrauch gemacht. Durch diesen Erlaß sind, soweit es sich um einen Grunderwerb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragener Genossenschaften, eingeschriebener Hülfskassen und der mit den Rechten einer juristischen Person versehenen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften handelt, zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung die betreffenden Ressortminister ermächtigt worden.

§ 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für die

selben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.[1],[2])

[1]) Ueber Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse vgl. §§ 21 u. flg. II. 4. A. L.R., Gesetz v. 15. Februar 1840 (G.S. S. 20), Gesetz v. 5. März 1855 (G.S. S. 175).

[2]) Die Ausnahmevorschrift des § 6 findet auf s. g. gemischte Stiftungen (vgl. Just.M.Bl. 1845 S. 26) keine Anwendung; keine bloße Familienstiftung ist es aber mehr, wenn in Ermangelung Studirender oder Unterstützungsbedürftiger gewisser Familien an ihrer Stelle allgemein die Studirenden bezw. Unterstützungsbedürftigen der Pfarrgemeinde von dem Stifter berufen sind, Urt. d. R.G. v. 4. Mai 1893 im Arch. f. k. K. R. 71 S. 67, 77.

§ 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (GS. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (G.S. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (G.S. S. 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in

Geltung stehenden §§ 197 bis 216 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

II.

Gesetz

betreffend

die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Vom 14. August 1876.

(Gesetzsammlung S. 373).[1])

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der

---

[1]) Vgl. zu diesem Gesetze die Instruktion des Finanzministers und der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. Juni 1877 (M. Bl. f. i. M. S. 259), Cirk.Erlaß derselben Minister vom 19. Juli 1877 (das. S. 204), Erlaß derselben Minister und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 11. Febr. 1881 (das. S. 59).

Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2.

Die Benutzung und Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G.S. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§ 3.

Der Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern Seitens des

Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§ 4.

Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§ 3)

a. durch Rodungen,
b. durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,
c. durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,
d. durch Ueberschreitung des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch

den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§ 5.

Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle 10 Jahre muß eine Revision stattfinden.

§ 6.

Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2, 3 festzustellen.

§ 7.

Die Eigenthümer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 8.

Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerbliche

Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 9.

In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 10.

Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so

ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 11.

Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe,
2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden,
3) auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zwecks überhaupt nicht erforderlich sei.

§ 12.

Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des

Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet.

§ 13.

In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 11 statt.

§ 14.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 16.

Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

III.

Verordnung,

die

Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen[1]), Westfalen, Cleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend.

Vom 24. Dezember 1816.

(GS. 1817, S. 57.)

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen und dem Forstgrundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeindeeigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkür Preis gegeben werden kann, so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wieder-

---

[1]) Wegen der Provinz Sachsen vgl. jetzt das Gesetz vom 14. August 1876, unter II. der Anlagen.

zugeben, andrerseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

§ 1.

Alle in den genannten Provinzen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeindewaldungen, als solchen, auferlegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten; die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifikationskasse; ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährlichen direkten Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich die Auszіehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

§ 2.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen

Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung der Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

§ 3.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1. nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;

2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie

3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

§ 4.

Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben,

ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeindevermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§ 5.

Zu gleichem Behuf stehet denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statthabende Bewirthschaftung von Amtswegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

§ 6.

Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Institutswaldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im § 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche ebenso gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wün-

schen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§ 7.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweitig zu versorgen oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunalwaldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederan-

stellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§ 8.

Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Institutswaldungen, da, wo sie es nothwendig finden, Unserer Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunalwaldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im § 1 bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unsern Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Markenwaldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

IV.

Verordnung,

betreffend

die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münster und Trier.

Vom 3. Juli 1843.

(G.S. S. 289).

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münster und Trier, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, was folgt:

§ 1.

Wird eine katholische Kuratstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das

mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom 1. desjenigen Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten.

Die bischöfliche Behörde bestellt während dieser Zeit den Administrator und bestimmt auch dessen Remuneration. — Demselben muß das zu seinem Bedarf erforderliche Gelaß in der Amtswohnung sofort eingeräumt werden.

§ 2.

Zur Bestimmung des Antheils der Erben an dem Einkommen (§ 1) wird dessen Jahresbetrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember berechnet und dieser nach Verhältniß der Zeit getheilt.

§ 3.

Die Bestimmung des § 2 findet auch auf die Pacht- und Miethgelder der zu der Stelle gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und anderen Grundstücke Anwendung. — Sind die Grundstücke durch Selbstbewirthschaftung genutzt worden, so werden die Früchte nach deren Einsammlung, so wie die Kosten der Einsaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abgeschätzt.

Der Ueberschuß, welcher sich nach dem aus den Abschätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelsatze ergiebt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld getheilt. Von den beiden Sachverständigen wird der eine durch die Erben und der andere durch den Nachfolger im Benefizium, oder falls dieser noch nicht ernannt ist, durch den Vertreter

des erledigten Benefizii gewählt. Findet die Wahl Widerspruch, so geht solche auf den kompetenten Land-Dechant über.

§ 4.

Stolgebühren und Oblationen für geistliche Handlungen bleiben von den zur Theilung kommenden Einkünften (§§ 1—3) ausgeschlossen, und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Dasselbe gilt von Memorien- und Anniversarien-Stipendien, selbst wenn solche bei der Dotation der Stelle dem Kurat-Geistlichen auf sein Amts-Einkommen besonders angerechnet sein sollten.

§ 5.

Die Auseinandersetzung wird durch die bischöfliche Behörde geleitet und festgestellt. — Den Betheiligten ist gegen deren Entscheidung die Berufung auf rechtliches Gehör gestattet; es muß aber solche binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden. Auch kann die bischöfliche Behörde, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, selbst die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

§ 6.

Ergeben sich bei der Auseinandersetzung streitige Fragen, worüber die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmung enthält, so finden bei der Entscheidung die Vorschriften des Civilrechts, insbesondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§ 7.

Diejenigen Inhaber von Kuratstellen, welche zu deren definitivem titulirten Besitze vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung gelangt sind, und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amts- oder Nachjahr, oder beides haben zugestehen müssen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinstigen Abgange oder zu Gunsten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anspruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müssen diesen Anspruch gegen sich gelten lassen, erhalten aber dennoch nur Anspruch auf die im § 1 bestimmten Rechte.

§ 8.

Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Benefiziaten das Einkommen der Stelle zu genießen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparniß durch nähere Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Benefizii zu verwenden.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—8) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Versetzung oder durch Amtsentsetzung erledigt wird. In dem Falle einer Versetzung tritt der Versetzte mit demjenigen Tage aus dem Genusse des Einkommens seiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Genusse des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentsetzung verliert der Entsetzte das Einkommen seiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 10.

Die Rechte der Administratoren einer erledigten Kuratstelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen sind lediglich nach den Bedingungen zu beurtheilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden ist.

§ 11.

Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung betreffenden älteren Gesetze, Verordnungen, Statuten, Kapitelsbeschlüsse, bischöfliche Ordinationen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Taschen-Gesetzsammlung.

Taschenformat kartonnirt mit abgerundeten Ecken.

11. **Das Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Von Geh. Finanzrath Dr. **Strutz**. 2. Auflage. M. 3, postfrei M. 3,20.
12. **Das Patentgesetz** vom 7. April 1891. Von Reg.-Rath **H. Robolski**. M. 2, postfrei M. 2,10.
13. **Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern** vom 1. Juni 1891. Von Reg.-Rath **H. Robolski**. M. 1, postfrei M. 1,10.
14. **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich**. Von Prof. Dr. **Rubo**. 4. verbesserte Auflage. M. 1, postfrei M. 1,20.
15. **Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz** vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894. Von Reg.-Rath **Koppe**. M. 2, postfrei M. 2,10.
16. **Das Reichsstempelgesetz** vom 27. April 1894. Von Syndikus Dr. **Landgraf**. M. 2,40, postfrei M. 2,60.
17. **Das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte** vom 16. Mai 1894. Von Rechtsanwalt **Hausmann**. M. 1,60, postfrei M. 1,70.
18. **Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern** vom 14. Juli 1893. Von Geh. Finanzrath Dr. **Strutz**. 2. Auflage. M. 3, postfrei M. 3,20.
19. **Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs**. Von Geh. Justizrath, ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr. Dr. **Philipp Zorn**. M. 2, postfrei M. 2,10.
20. Das Preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 über **die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen**. Von Bürgermeister **M. Koehne**. M. 1, postfrei M. 1,10.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

Foerster, Adolf,

Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen mit Anmerkungen und Sachregister

Berlin 1895